



STADT AULENDORF

Öffentliche Sitzung des Gemeinderates **am Montag, 26.11.2018, 18:00 Uhr** **im Ratssaal**

TAGESORDNUNG

- 1** Begrüßung, Feststellung der Beschlussfähigkeit, Tagesordnung
- 2** Bekanntgaben, Mitteilungen, Bekanntgabe nichtöffentl. gefasster Beschlüsse, Protokoll
- 3** Modernisierung des Bahnhofs Aulendorf – Vorstellung der Planung
- 4** Bahnbrücke Rugetsweiler - Vorstellung Varianten
- 5** Sanierung Mühlbach im Bereich Bachstraße
 1. Festlegung der Ausführungsvariante
 2. Freigabe der Ausschreibung
- 6** Erschließung Baugebiet "Tafelesch"
- Vergabe der Erschließungsarbeiten
- 7** Bebauungsplan `Laurenbühl II - 3. Änderung`
 1. Aufstellungsbeschluss
 2. Planzustimmung
 3. Beteiligung der Öffentlichkeit und Träger öffentlicher Belange
- 8** Umbau und Erweiterung Sportheim SC Blönried
- Vorstellung der Überlegungen
- 9** Bebauungsplan `Ob der Ach - 2. Änderung`
 1. Planentwurf
 2. Aufstellungsbeschluss
- 10** Haushalt 2019 - Einbringung
- 11** Aufnahme eines Darlehens beim Eigenbetrieb Betriebswerke - Betriebszweig Abwasserbeseitigung
- 12** Auflösung von PRO REGIO Oberschwaben Gesellschaft zur Landschaftsentwicklung
- 13** Jahresabschluss 2017 Betriebswerke Aulendorf
- 14** Verschiedenes
- 15** Anfragen gem. § 4 Geschäftsordnung



STADT AULENDORF

Bürgermeister		Vorlagen-Nr. 10/098/2018	
Sitzung am 26.11.2018	Gremium Gemeinderat	Status Ö	Zuständigkeit Entscheidung
TOP: 3 Modernisierung des Bahnhofs Aulendorf – Vorstellung der Planung			
<p>Ausgangssituation: Der Bahnhof Aulendorf hat als einziger Knotenbahnhof zwischen Ulm und Friedrichshafen eine zentrale Bedeutung für den Schienenpersonenverkehr in Oberschwaben. Der Knotenbahnhof Aulendorf wird täglich von rd. 7.700 Ein- und Aussteigern bzw. Umsteigern genutzt. Weder der Zugang zum Bahnhof noch der Zustieg zu den Zügen ist derzeit barrierefrei ausgebaut.</p> <p>Im derzeit laufenden Bahnhofmodernisierungsprogramm des Landes Baden-Württemberg ist der Knotenbahnhof Aulendorf bekanntlich nicht enthalten. Das derzeitige Bahnhofmodernisierungsprogramm Baden-Württemberg läuft noch bis 2019.</p> <p>Im Koalitionspapier der Landesregierung ist die Weiterführung bzw. die Neuauflage eines Bahnhofmodernisierungsprogramms enthalten. Es ist davon auszugehen, dass im Laufe des Jahres 2018 bzw. im Frühjahr 2019 eine entsprechende Vereinbarung zwischen dem Land Baden-Württemberg, dem Bund und der Deutschen Bahn AG vorliegt.</p> <p>In 2016 gab es Gespräche mit Vertretern des Landes und der Deutschen Bahn AG, in denen auf die dringend erforderliche Modernisierung des Knotenbahnhofs Aulendorf und einen barrierefreien Ausbau hingewiesen wurde. In den Gesprächen wurde, sowohl vom Land BW als auch von der Deutschen Bahn AG bestätigt, dass der Sanierung des Bahnhofes in Aulendorf eine hohe Priorität eingeräumt wird.</p> <p>Für eine Verbesserung des Schienenpersonennahverkehrs wird die Modernisierung des Bahnhofes angestrebt. Mit der Durchführung dieser Maßnahme soll u. a. der barrierefreie Ausbau des Bahnhofes realisiert werden.</p> <p>Eine Mitfinanzierung der Stadt Aulendorf an der Modernisierung des Bahnhofes ist Voraussetzung für deren Planung und Realisierung. Damit soll, in Anlehnung an die bestehende Förderpraxis zur Finanzierung von Infrastrukturmaßnahmen an Bahnhöfen in Baden-Württemberg, der gemeinsamen Zielsetzung einer Verbesserung der Situation für Reisende und Bürger Rechnung getragen werden.</p> <p>Für die Erarbeitung einer Grundlagenermittlung und einer Vorentwurfsplanung hat sich die Stadt Aulendorf bereit erklärt sich an den Planungskosten in Höhe von 240.000 € mit 50 % als Festbetrag zu beteiligen.</p> <p>Vor diesem Hintergrund hat der Gemeinderat der Stadt Aulendorf in seiner Sitzung am 24.10.2016 folgenden Beschluss gefasst:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Die Stadt Aulendorf stimmt einer Kostenbeteiligung in Höhe von 50 % an den Planungskosten der Leistungsphase I und II nach HAOI für die Modernisierung des Bahnhofs Aulendorf/barrierefreier Ausbau zu. Der Anteil der Stadt Aulendorf wird pauschal mit 120.000 € festgeschrieben. 2. Dem vorliegenden Finanzierungsvertrag wird zugestimmt. Die Verwaltung wird ermächtigt, den Finanzierungsvertrag zu unterzeichnen. 			

3. Die Entscheidung erfolgt vorbehaltlich der Zustimmung des Landratsamtes Ravensburg.
4. Die Zustimmung zur Leistung einer außerplanmäßigen Ausgabe bei der Haushaltsstelle 2.8200.987000 „Verkehrsunternehmen, Zuweisungen an private Unternehmen“ in Höhe von 60.000 €. Die Deckung der außerplanmäßigen Ausgabe erfolgt durch Einsparungen bei der Haushaltsstelle 2.6150.940000 „Stadtsanierung“.

Die Aufgabenstellung umfasste die Erstellung der Leistungsphasen 1 – 2 HOAI für folgende Maßnahmen am Bahnhof Aulendorf:

- Neubau des Hausbahnsteiges (Bahnsteigkanten Gleise 1/1a; für das Gleis 1 ist eine Baulänge von 245 m und einer Höhe von 55 cm über SO; für das Gleis 1a ist eine Baulänge von 120 m und eine Höhe von 55 cm über SO erforderlich).
- Neubau des Mittelbahnsteiges (Bahnsteigkanten Gleise 2/3) auf eine Länge von 245 m und einer Höhe von 55 cm über SO.
- Barrierefreie Erschließung des Mittelbahnsteiges Gleis 2/3 des Bahnhofs Aulendorf durch zwei Aufzugsanlagen an den Bahnsteigen Gleis 1 und Gleis 2/3.
- Anpassungen der Bahnsteigzugangsanlagen aus der Personenunterführung (Treppen).
- Anpassungen bzw. Erneuerung der Bahnsteigausstattung (Überdachungen, Wetterschutzanlagen, Bahnsteigmobiliar, Beschilderung) im erforderlichen Umfang. Der erforderliche Umfang der Maßnahmen ist im Rahmen der Vorplanung zu ermitteln.
- Erneuerung der Beleuchtungs- und Beschallungsanlage.
- Im Rahmen der Vorplanung sollen Varianten für eine gestalterische Aufwertung der Personenunterführung km 156,422 der Strecke 4500 geprüft bzw. bewertet werden.

Die Vorplanung der Deutschen Bahn AG liegt zwischenzeitlich vor.

In der vorgenannten Aufgabenstellung wurde von einer Bahnsteighöhe von 55 cm ausgegangen. Mit Ausnahme des Bahnhofs Bad Schussenried (Bahnsteighöhe 76 cm) weisen die Bahnhöfe entlang der Südbahn eine Bahnsteighöhe von 55 cm aus. Auch die Mehrzahl der Bahnhöfe in Baden-Württemberg weist diese Bahnsteighöhe aus.

Während des Planungszeitraumes wurde von der Konzernleitung der Deutschen Bahn AG die langfristige Bahnsteighöhe auf 76 cm festgelegt. Die jetzigen Maßnahmen wurden daher von Seiten der Bahn mit einer Bahnsteighöhe von 76 cm geplant. Eine abschließende Entscheidung liegt noch nicht vor. Die Maßnahmen wurden jedoch so geplant, dass auch eine Umsetzung einer Bahnsteighöhe von 55 cm umgesetzt werden kann.

Da die Bahnhöfe entlang der Südbahn, mit Ausnahme des Bahnhofs Bad Schussenried, eine Bahnsteighöhe von 55 cm aufweisen, spricht sich die Verwaltung für eine Bahnsteighöhe von 55 cm aus.

In der Planung ergaben sich folgende Zwangspunkte:

- Geändertes Bahnsteighöhenkonzept – Bahnsteighöhe 55 cm/76 cm
- Bahnsteig 1 a: Prellbock am Gleis 121
- Bahnsteig 1: Zugang zur Personenunterführung und Stadt; Lage des Bahnsteiges 1a
- Bahnsteig 2, Bahnsteigkante Gleis 3: Reisendenübergang LS 033

- Bahnsteig 2, Bahnsteigkante 2: Zugänge zur Personenunterführung
- Aufzüge: Lage der Personenunterführung und vorhandene Zugänge

Umbau Bahnsteige 1/1a

Die Bahnsteige 1 und 1 a liegen parallel und auf einer Höhe.

Gleis 121 muss wegen der Bahnsteighöhe 55 cm am Bahnsteig 1 a erhöht werden.

Es ergeben sich kurze Wege am Bahnsteig 1 zur Personenunterführung und zum Bahnsteig 1 a und dadurch kurze Umsteigezeiten, insgesamt verbessert sich die Umsteigesituation durch die kompaktere Lage der Bahnsteige.

Nachteil ist, dass eine Nennhöhe von 55 cm am Bahnsteig 1a mit Anpassung des Gleises 121 realisierbare wäre.

Die Kosten belaufen sich bei einer Nennhöhe von 76 cm auf ca. 3.670.000 € und bei einer Nennhöhe von 55 cm auf ca. 4.010.000 €.

Umbau Bahnsteige 2/3

Die Bahnsteige 2 und 3 werden teilweise versetzt zueinander geplant. Die Personenunterführung liegt zum Bahnsteig 2 hier fast mittig.

Es ergeben sich kurze Wege zur Personenunterführung und zum Bahnsteig 4 und dadurch kurze Umsteigezeiten. Sollte in Zukunft ein Bahnsteig 4 erforderlich werden, wäre dies umsetzbar.

Nachteil dieser Lösung ist, dass die Hinterkante in der Nähe von einem befahrbaren Gleis liegt.

Die Kosten belaufen sich bei einer Nennhöhe von 76 cm auf ca. 4.360.000 € und bei einer Nennhöhe von 55 cm auf 4.870.000 €.

Barrierefreier Ausbau

- Die Station wird vollständig barrierefrei ausgebaut, mit taktiler Wegeleitung und Fahrgastinformationsanlagen.
- Einen stufenfreien Zugang zum Mittelbahnsteig 2/3 wird über den Neubau zweier Aufzüge am Bahnsteig 1/1a und Bahnsteig 2/3 gewährleistet.
- Der Bahnsteig Gleis 4 wird wie bisher mit einer Rampenanlage von Bahnsteig Gleis 2/3 barrierefrei erschlossen.

Aufzüge:

1. An den Zugängen werden die Aufzüge mit behindertengerechten Ruftableaus und Rufsäulen errichtet.
2. Die Anbindung der Aufzüge erfolgt mittels Blindenleiteinrichtung an den hindernisfreien Weg.
3. Als Türüberwachung werden Infrarot-Lichtleisten eingesetzt.
4. Es wird eine Notruf-Freisprechanlage mit Selbstwählautomatik und Weiterleitung auf eine Notrufzentrale installiert.
5. Es erfolgt ein Anschluss an das Fernüberwachungssystem der Bahn.

Bahnsteigdach:

Durch den Neubau des Aufzuges am Bahnsteig 2/3 ergab die Vorplanung die Notwendigkeit eines neuen Daches am Mittelbahnsteig über den Treppenanlagen. Der Typ des Bahnsteigdaches muss noch in der Entwurfsplanung abgestimmt werden.

Herr Groh als Leiter des Regionalbereichs Südwest und Frau Singe als Projektleiterin werden die Vorplanung vorstellen und für Fragen zur Verfügung stehen.

Herr Groh wird auf den aktuellen Sachstand hinsichtlich einer Neuauflage eines Bahnhofmodernisierungsprogramms und auf die mögliche Finanzierung der Maßnahmen eingehen sowie den möglichen weiteren zeitlichen Ablauf erläutern.

Beschlussantrag:

Die Stadt Aulendorf spricht sich für eine Bahnsteigkante von 55 cm aus.
Der Gemeinderat nimmt die Vorstellung der Vorentwurfsplanung zur Kenntnis.

Anlagen:

Visualisierung der Vorplanung

Beschlussauszüge für

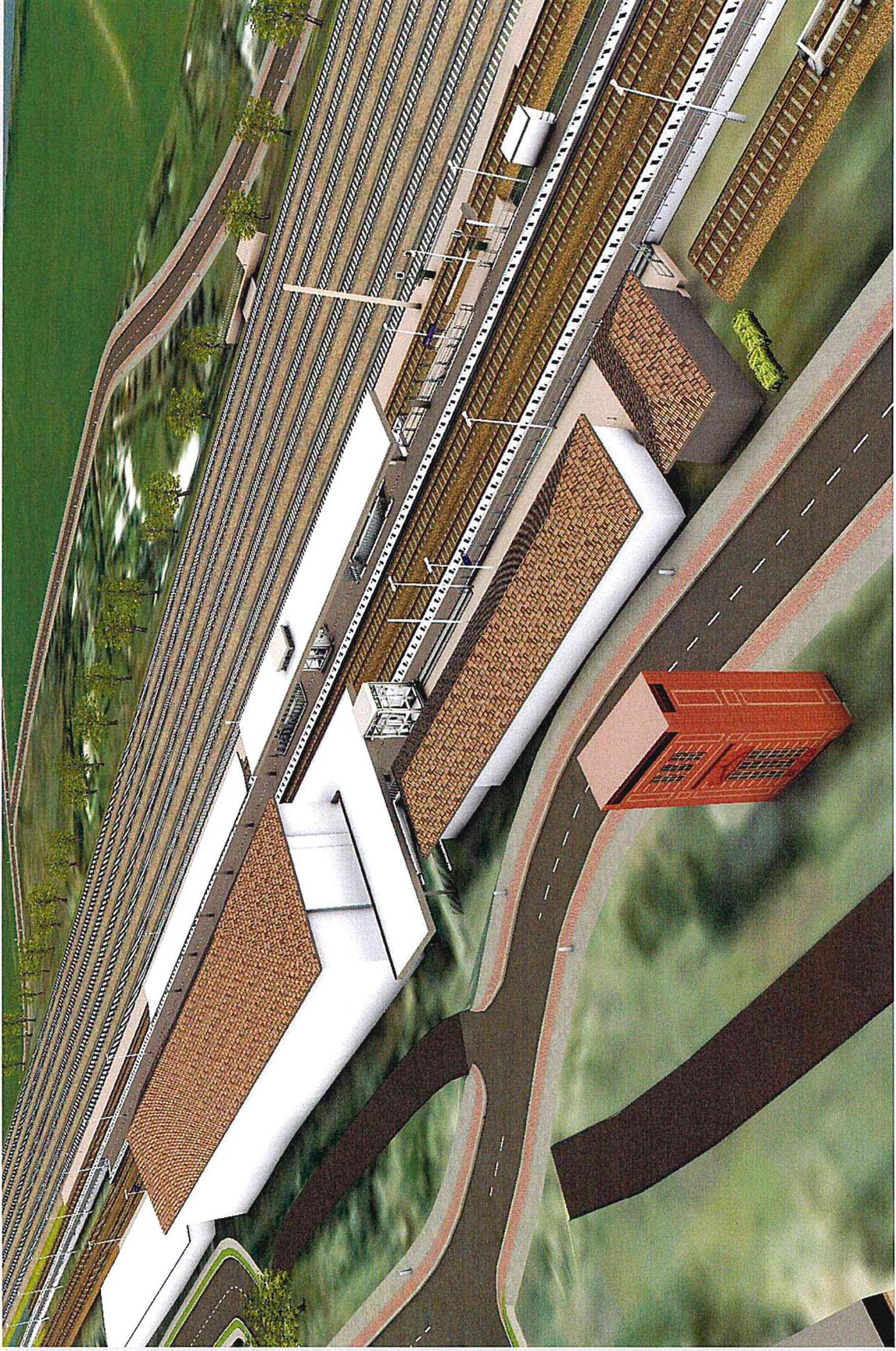
- | | | |
|---|--|------------------------------------|
| <input checked="" type="checkbox"/> Bürgermeister | <input type="checkbox"/> Hauptamt | |
| <input type="checkbox"/> Kämmerei | <input checked="" type="checkbox"/> Bauamt | <input type="checkbox"/> Ortschaft |

Aulendorf, den 16.11.2018

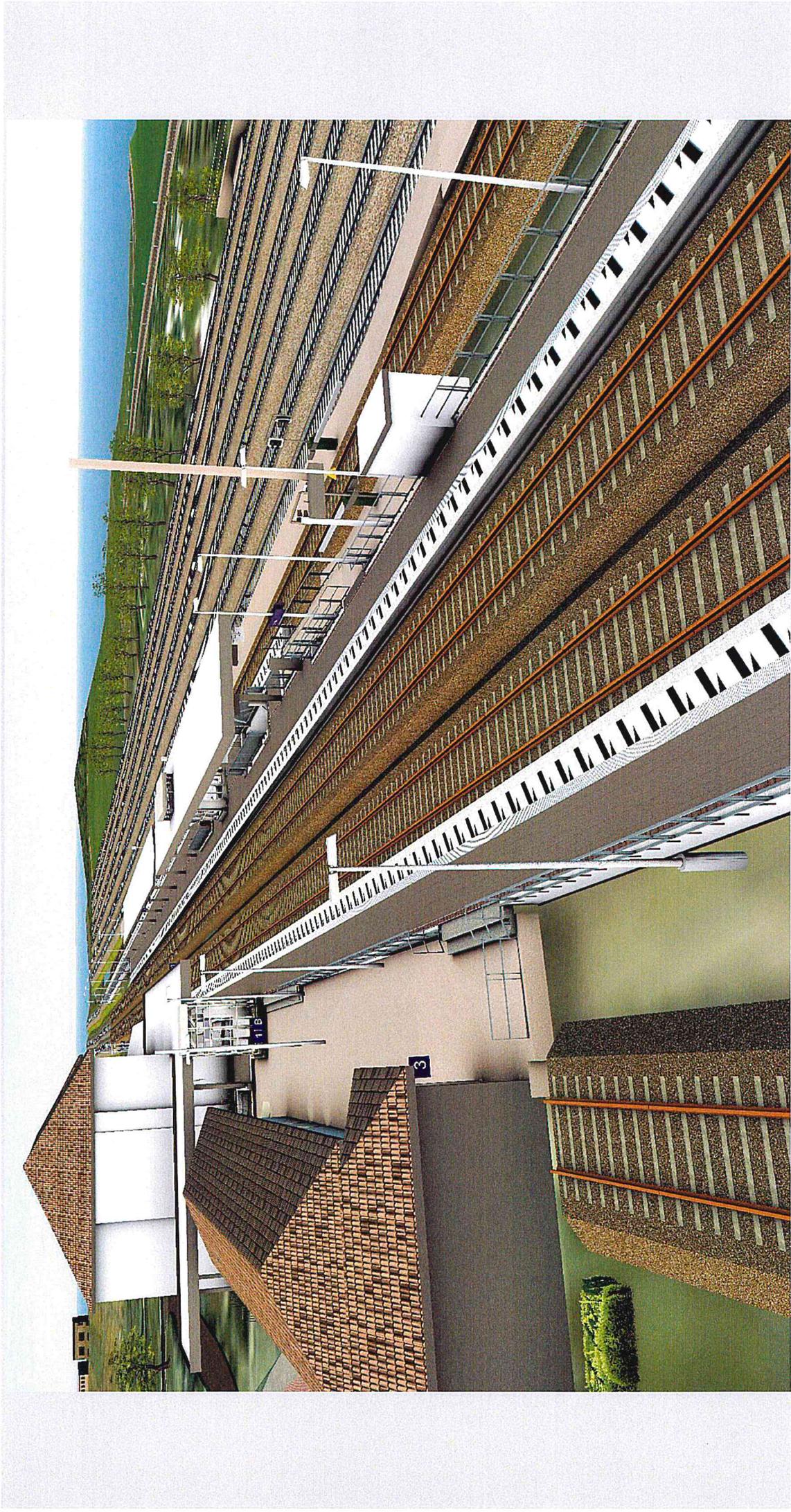
9. Visualisierung der Vorplanung



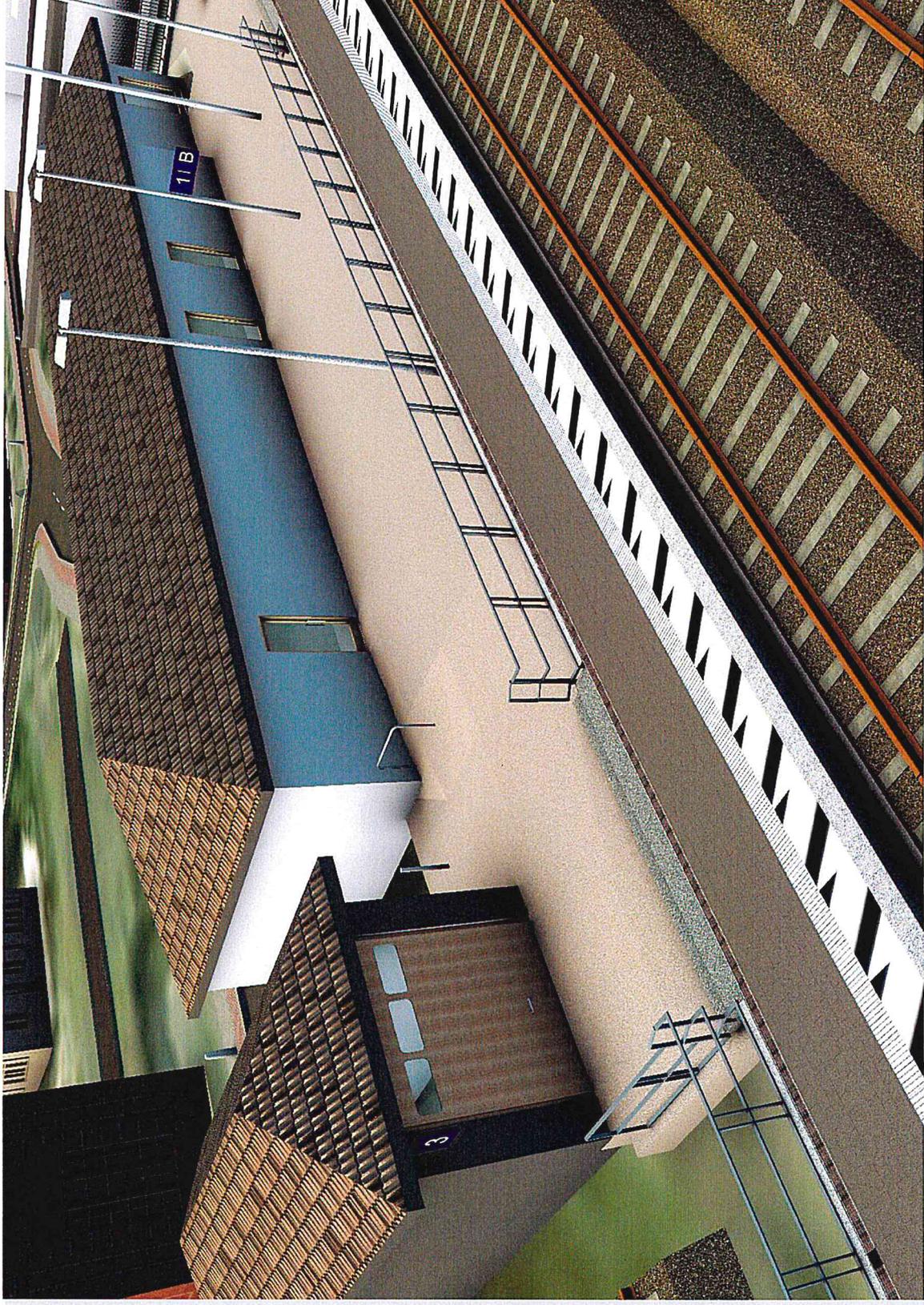
9. Visualisierung der Vorplanung



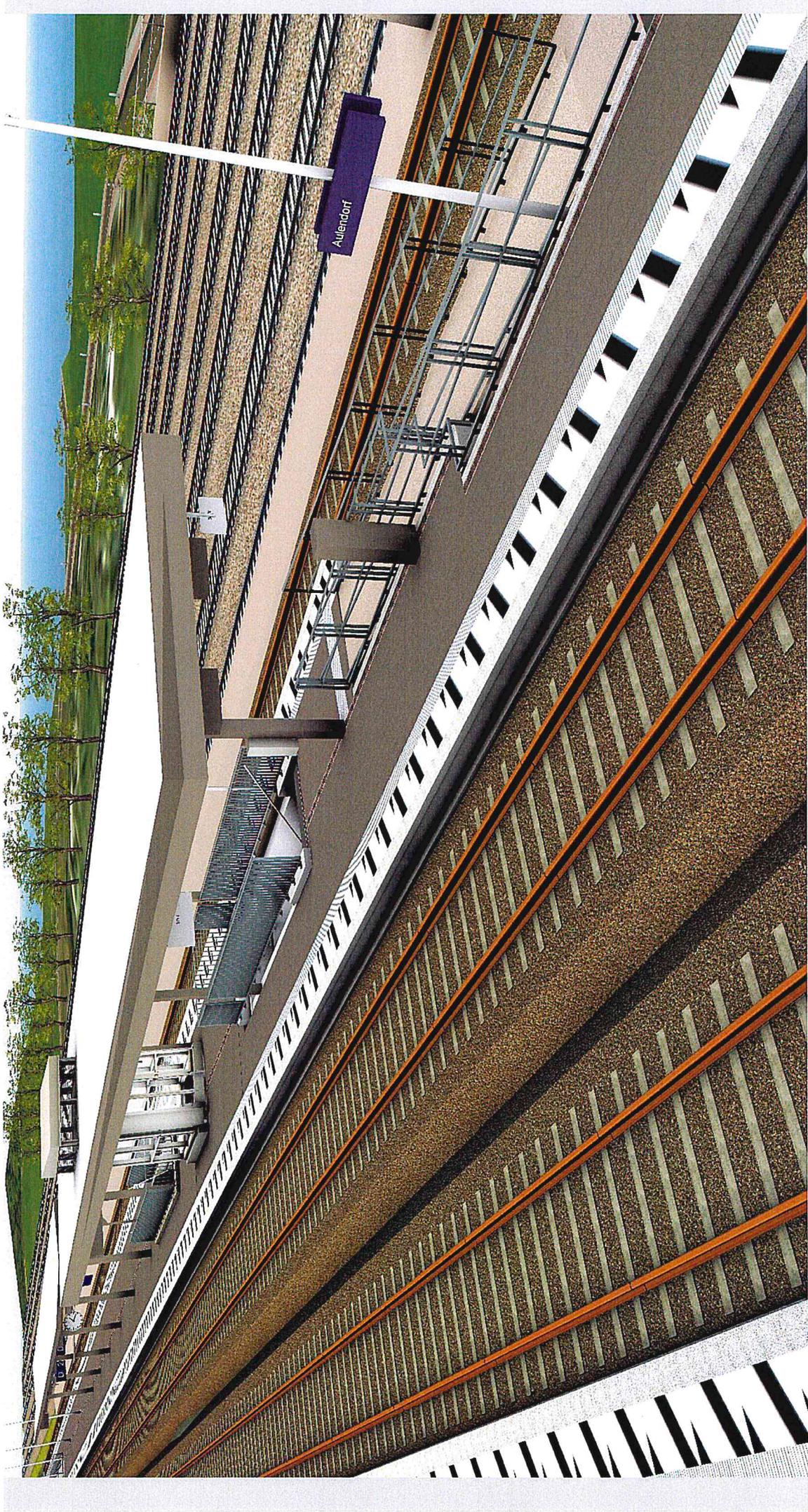
9. Visualisierung der Vorplanung



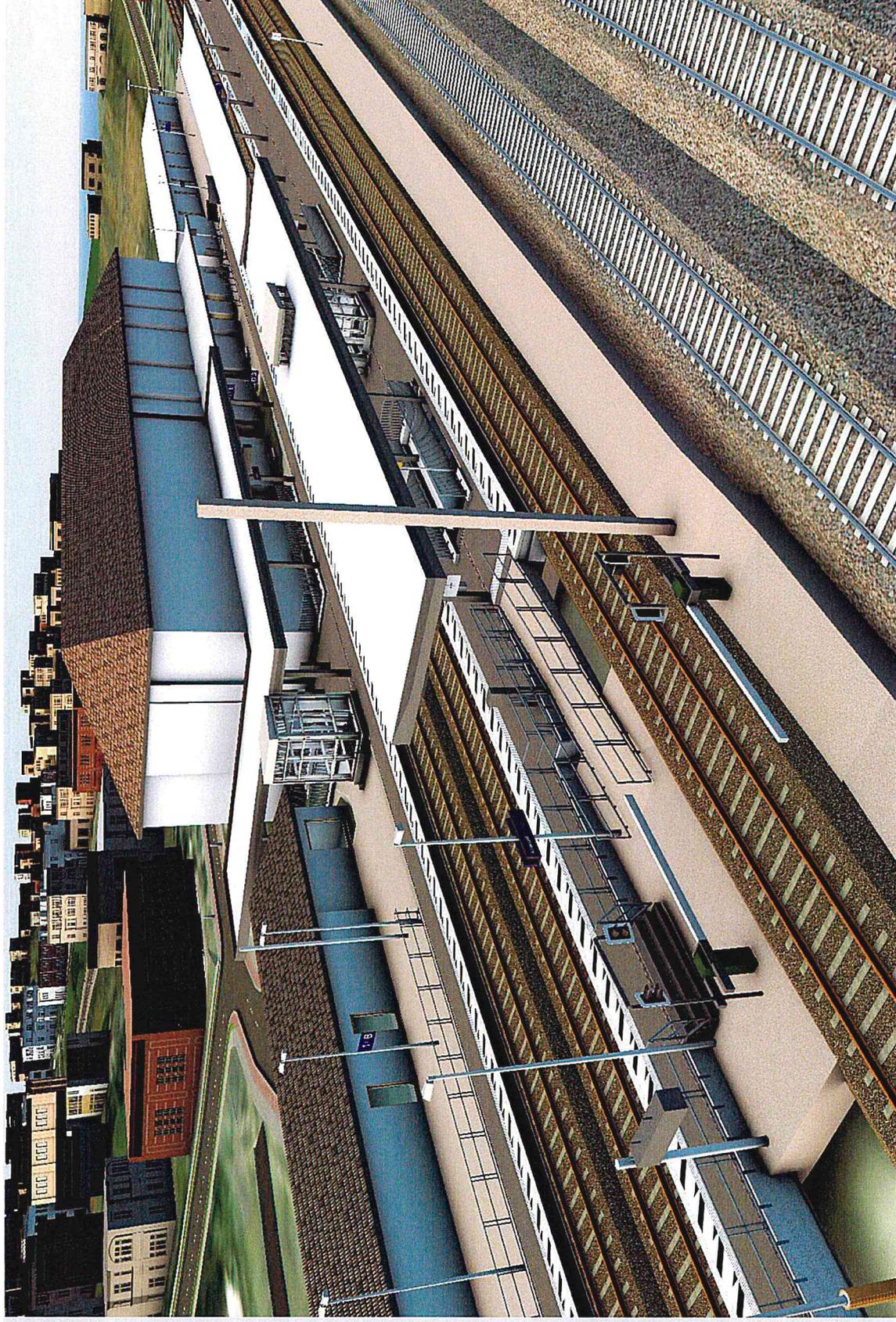
9. Visualisierung der Vorplanung



9. Visualisierung der Vorplanung



9. Visualisierung der Vorplanung



9. Visualisierung der Vorplanung





STADT AULENDORF

Stadtbauamt Regina Pfeiffer		Vorlagen-Nr. 40/204/2018/2	
Sitzung am	Gremium	Status	Zuständigkeit
21.02.2018	Ausschuss für Umwelt und Technik	Ö	Vorberatung
26.11.2018	Gemeinderat	Ö	Entscheidung
26.02.2018	Gemeinderat	Ö	Entscheidung
<p>TOP: 5 Sanierung Mühlbach im Bereich Bachstraße 1. Festlegung der Ausführungsvariante 2. Freigabe der Ausschreibung</p>			
<p>Ausgangssituation: Bereich Bachstraße – Kolpingstraße Der Mühlbach ist im Bereich zwischen der Bachstraße und der Kolpingstraße verdolt und mit zwei Wohnhäusern und einer Gaststätte überbaut und liegt somit zum großen Teil auf Privatgelände. Die Gesamtlänge der zu sanierenden Verdolung beträgt ca. 50 m, wovon ca. 45 m überbaut sind. Dieser Ortbetonkanal weist Löcher und Risse in Wänden und Sohle auf, zum Teil ist die Bewehrung freiliegend. Wegen der starken Schäden an Decke, Wände und Boden ist eine Sanierung dringend erforderlich.</p> <p>Im Zuge der weiteren Planung wurde am 05.09.2017 eine zusätzliche TV-Befahrung mit einer Spezialkamera vorgenommen und eine Vermessung des Querschnitts durchgeführt. Die neue TV-Untersuchung hat ergeben, dass der Bereich von Schacht S 12 auf D 10 einen Rechteckquerschnitt mit einer Breite von 1,50 m und einer Höhe von ca. 1,00 m aufweist.</p> <p>Unter der Kolpingstraße ist der Kanal bereits erneuert.</p> <p>Für die Bemessung aus der Hochwassergefahrenkarte Baden-Württemberg sind folgende Wassermengen maßgebend:</p> <ul style="list-style-type: none"> - 100-jähriger Abfluss HQ100 2,16 m³/s, - 1000-jähriger Abfluss HQextrem 4,06 m³/s. <p>Folgende Sanierungsmöglichkeiten wurden untersucht:</p> <p>1. Sanierung bestehenden Rechteckquerschnitt mittels GFK-Maulprofil-Rohr Die zu sanierende Haltung ist fast komplett überbaut, deshalb kommt nur eine Sanierung mit einem Inliner GFK-Rohren in Frage. Der verbleibende Hohlraum wird mit Fließbetondämmung verpresst, so dass sich längerfristig ein statisch einwandfreies System ergibt.</p> <p>Um einen maximal großen Querschnitt zu erreichen, ist ein Maulprofil aus GFK-Rohren optimal. Zum Einbau muss der Rechteckquerschnitt bei S 12 geöffnet und nach Sanierung wieder verschlossen werden. Die geschätzten Kosten für diesen Bereich betragen für ein maximal mögliches Sonderprofil mittels Maulprofil 1300x820, Qv = ca. 3,2 m²/s.</p> <p>Die Kosten betragen für diese Variante 298.000 €.</p> <p>2. Neubau Umgehungskanal in der Bachstraße/Kolpingstraße Alternativ zur Sanierung der bestehenden überbauten Verdolung wurde untersucht, ob eine Umgehungsleitung in der Bachstraße zur Kolpingstraße möglich ist.</p> <p>Der bestehende Schmutzwasserkanal im Streckenabschnitt von der Gerbergasse über die</p>			

Bachstraße bis zur Kolpingstraße ist vom Jahr 1958 (DN 400, sowie ein Teilbereich mit rd. 10 m DN 300; Schadensbild: Querrissen, Versätzen, Axialverschiebungen) und ist wie der Straßenbelag in der Bachstraße erneuerungsbedürftig.

Der Schmutzwasserkanal in der Bachstraße ab der Kreuzung Gerbergasse – bis Kreuzung Kolpingstraße ist hydraulisch nicht überlastet. Lediglich in einem Teilbereich von rd. 10 m ist bei der Betrachtung des „Prognosefalls unsaniert Langzeit T5“ die Kanalleitung bis zum Rohrscheitel gefüllt. Übertritte von Abwasser aus den Schächten finden nicht statt. Aufgrund des Alters und des Schadensbildes ist dieser Kanal jedoch erneuerungsbedürftig.

Die Wasserleitung ist gemäß Anlagenbestand aus dem Jahr 1996 DN 80 bzw. DN 100. Im Rahmen dieser Sanierungsvariante wäre die Möglichkeit gegeben, die bestehende Wasserleitung in Hinblick auf die Trinkwasser- und Löschwasserversorgungssicherheit zu optimieren, indem durch den Lückenschluss in der Bachstraße eine durchgängige Leitungsdimensionierung mittels DN 100 hergestellt wird.

Bei einer Neuverlegung des Mühlbachs im Bereich der Bachstraße/Kolpingstraße müssen die bestehenden Leitungen verlegt und erneuert werden.

Die bisherige überbaute Bachverdolung wird zugemauert und mit Fließbeton verfüllt, so dass sich längerfristig ein statisch sicheres System ergibt. Vorher müssen die bestehenden Regenwasserzuleitungen innerhalb der Verdolung an eine neu einzubauende Leitung angeschlossen werden.

Sanierungsvariante 2A:

Gemäß Höhenaufnahme ist eine Umgehungsleitung mit einem Durchmesser von 1200 mm und einem Gefälle von 1 % möglich. Die Länge der Umgehungsleitung würde ca. 82 m betragen. Wegen der zum Teil geringen Rohrüberdeckung von nur 50 cm müssen verstärkte Rohre eingebaut werden. Bei einem Rohr von 1200 mm können ca. 3,3 - 3,6 m³/s ohne Rückstau abgeführt werden (1000-jähriger Abfluss = 4,06 m³).

Die Kosten für diese Variante betragen ca. 400.000 €.

Davon entfallen auf:

- | | |
|--|---------------|
| - Mühlbachverrohrung | ca. 285.000 € |
| - Verlegung und Neubau des Mischwasserkanals | ca. 67.000 € |
| - Austausch der Wasserleitung | ca. 48.000 € |

Sanierungsvariante 2B:

Denkbar ist auch der Einbau eines Rechteckquerschnitts mit einer Höhe von nur 1,0 m x 1,50 m Breite wie die alte Verdolung. Dieser Querschnitt könnte dann ca. 4,2 m³/s abführen.

Die Kosten für diese Variante betragen ca. 496.000 €.

Davon entfallen auf:

- | | |
|--|---------------|
| - Mühlbachverrohrung | ca. 388.000 € |
| - Verlegung und Neubau des Mischwasserkanals | ca. 63.000 € |
| - Austausch der Wasserleitung | ca. 45.000 € |

3. Neubau Umgehungs kanal in der Gerbergasse /Kolpingstraße

Alternativ zur Sanierung der bestehenden überbauten Verdolung in der Bachstraße wurde noch eine zusätzliche Variante für eine Umgehungsleitung von der Bachstraße über die Gerbergasse zur Kolpingstraße untersucht.

Wegen der starken hydraulischen Überlastung des bestehenden Mischwasserkanals DN 600/700 in der Gerbergasse und in Teilbereichen der oberliegenden Bachstraße muss gleichzeitig mit dem Neubau der Mühlbachverrohrung ein Austausch des Mischwasserkanals in einen Durchmesser von 1000 mm auf eine Länge von ca. 97 m erfolgen.

Wegen der Kollisionen mit der bestehenden Kanalisation, ist noch eine Erneuerung einer

Haltung des Mischwasserkanals DN 250 in der Kolpingstraße notwendig. Zudem sind Wasserleitungsarbeiten wegen Verlegungen innerhalb der Kanaltrassen erforderlich. In der unteren Kolpingstraße ist zur Optimierung der Löschwasserversorgung eine Vergrößerung der Wasserleitung in einen Durchmesser DN 150 auf eine Länge von 20 m geplant.

Für die Vorplanung erfolgte eine vermessungstechnische Geländeaufnahme. Gemäß Höhenaufnahmen und Längenschnitt ist eine Umgehungsleitung mit einem Durchmesser von 1200 mm und einem Gefälle von 1,25 % mit ausreichender Überdeckung möglich.

Bei einem Rohr von 1200 mm können ca. 4,61 m³/s ohne Rückstau abgeführt werden (1000-jähriger Abfluss HQ_{extrem} = 4,06 m³/s). Die Länge der Umgehungsleitung würde ca. 158 m betragen.

Die Umgehungsleitung beginnt bei Haus Nr. 11 in der Bachstraße, verläuft dann ca. 100 m in der Gerbergasse bis zur Kolpingstraße. Die Einleitung der Umgehungsleitung in den offenen Mühlbach erfolgt dann am Ende der bestehenden Bachverdolung in der Kolpingstraße.

Durch die geplante Umleitung der Mühlbachverdolung von der Bachstraße in die Gerbergasse wird die unterhalb der Kreuzung Gerbergasse liegende Bachverdolung auf eine Länge von ca. 105 m nicht mehr benötigt. Damit entfällt bei dieser Variante früher oder später ein notwendiger Neubau der Mühlbachverdolung auf eine Länge von ca. 55 m. Dieser Bereich ist ebenfalls, wie unter den Gebäuden, in einem sehr schlechten Zustand. Die Kosten für die Erneuerung dieses Teilstücks werden auf ca. 165.000 € geschätzt. Falls nur ein Rückbau mit Verfüllung erfolgt, betragen die Kosten ca. 50 % eines Neubaus.

Die überbaute Bachverdolung in der Bachstraße muss wegen der starken Schäden zugemauert und mit Fließbeton verfüllt werden. Vorher müssen die bestehenden Regenwasserzuleitungen in der Verdolung an eine neu einzubauende Leitung DN 300 angeschlossen werden. Die dann nicht mehr benötigte restliche Bachverdolung bis zur Gerbergasse kann sofort, oder zu einem späteren Zeitpunkt zurück gebaut werden.

Die Gesamtkosten dieser Variante betragen ca. € 633.000 €.

Davon entfallen auf:

- Verlegung Mühlbachverdolung einschl. Rückbau unter den Gebäuden: ca. 390.000 €
- Verlegung und Neubau Mischwasserkanals in der Gerbergasse und Kolpingstr.: ca. 197.000 €
- Austausch der Wasserleitung: ca. 46.000 €

Durch spätere Einsparungen beim Neubau eines Teilstücks der Mühlbachverrohrung in der Bachstraße entfallen bei dieser Variante bei einer Gesamtbetrachtung gegenüber den anderen Varianten Kosten von ca. € 80.000 €.

Bewertung der verschiedenen Varianten

1. Sanierung bestehenden Rechteckquerschnitt mittels GFK-Maulprofil-Rohr

- Gesamtkosten inkl. Kanal- und Wasserleitungserneuerung: 298.000 €
- GFK-Maulprofil 1300 / 820
- Max. Durchfluss ca. 3,3 m³/s
- Bei dieser Varianten kann das HQ 1000 nicht abgeführt werden
- Die Leitung befindet sich dann weiterhin unter Gebäuden auf Privatgrundstücken

2. Neubau Umgehungs kanal in der Bachstraße/Kolpingstraße

Sanierungsvariante 2A:

- Gesamtkosten inkl. Kanal- und Wasserleitungserneuerung: 400.000 €
- Davon Kosten nur für die Mühlbachverrohrung: 285.000 €
- Stahlbetonrohr 1200 (1300)
- Max. Durchfluss 3,3 - 3,6 m³/s
- HQ 1000 kann nicht abgeführt werden, geringe Rohrüberdeckung und Gefälle (0,5 %)
- Mühlbach liegt in öffentlicher Fläche

Sanierungsvariante 2B:

- Gesamtkosten inkl. Kanal- und Wasserleitungserneuerung: 496.000 €
- Davon Kosten nur für die Mühlbachverrohrung: 388.000 €
- Rechteckprofil 1,50 / 1,00 m
- Max. Durchfluss 4,12 m³/s
- HQ 1000 kann abgeführt werden, geringe Rohrüberdeckung und Gefälle (0,5%)
- Mühlbach liegt in öffentlicher Fläche

3. Neubau Umgehungskanal in der Gerbergasse/Kolpingstraße

- Gesamtkosten inkl. Kanal- und Wasserleitungserneuerung: 633.000 €
- Davon Kosten nur für die Mühlbachverrohrung: 390.000 €
- Ausführung neue Mühlbachverrohrung mit Stahlbetonrohren DN 1200
- Max. Durchfluss 4,61 m³/s
- HQ 1000 kann abgeführt werden, normale Rohrüberdeckung und Gefälle (1,25 %)
- Mühlbach liegt in öffentlicher Fläche
- Gleichzeitige Sanierung des überlasteten Mischwasserkanal
- Sanierung Teilstück Mühlbach in Bachstraße entfällt (Minderkosten später ca. 80.000 €)

Seitens der Verwaltung wird die Ausführung der Variante 3 empfohlen, da bei dieser Variante das HQ 1000 abgeführt werden kann, ein verbessertes Abflussgefälle mit 1,25 % möglich ist und die Bachverdolung künftig im öffentlichen Verkehrsbereich liegt und nicht mehr unter Privatgebäude hindurchführt.

Ebenso entfällt künftig die Sanierung der maroden Mühlbachdole ab dem Kreuzungs-bereich Gerbergasse / Bachstraße mit rd. 80.000 €.

Der Abfluss des 1000-jährlichen Regenereignisses ist wichtig, da zum einen Starkregenereignisse zunehmen werden und zum anderen es langfristig geplant ist Oberflächenwasser aus dem Mischwasserkanal herauszunehmen und dem Mühlbach zuzuführen.

Finanzierung:

Im städt. Vermögenshaushalt sind in Haushaltsstelle 2.6900.9621 00 insgesamt 625.000 € für die Mühlbachsanierung eingestellt. Davon stehen nach erfolgten Ausgaben noch 567.000 € zur Verfügung.

Im Rahmen des Ausgleichsstocks liegt für die Sanierung des Mühlbachs, in den Bereichen Schmidgässle und Bachstraße/Kolpingstraße, ein Bewilligungsbescheid vom 29.06.2018 über 100.000 € vor.

In der Gemeinderatssitzung am 05.11.2018 wurde für die Mühlbachsanierung im Schmidgässle die Variante zur Teil-Erneuerung des Mühlbachs, sowie des Einbaus eines GFK-Inliners für rd. 500.000 € beschlossen.

So stehen für die Finanzierung des Mühlbachs in der Bachstraße/Kolpingstraße noch rd. 67.000 € zur Verfügung.

Die Gesamtkosten (einschließlich Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung) für die Sanierungsvariante 3 in der Gerbergasse/Bachstraße betragen ca. € 633.000 €.

Davon entfallen auf die Verlegung Mühlbachverdolung, einschl. Rückbau unter den Gebäuden, ca. 390.000 €. Im städtischen Haushalt sind im Haushalt 2019 weitere rd. 325.000 € zu finanzieren.

Im Vermögensplan beim Eigenbetrieb Abwasser sind für das Haushaltsjahr 2019 für die Verlegung und Neubau des Mischwasserkanals in der Gerbergasse und Kolpingstr. 197.000 € im Nachtragshaushalt einzuplanen.

Im Vermögensplan beim Eigenbetrieb Wasser sind für das Haushaltsjahr 2019 für den

Austausch der Wasserleitung im Nachtragshaushalt 46.000 € einzuplanen.

Teilweise Überbauung des Mühlbachs

In einigen Bereich ist der Mühlbach überbaut. Teilweise liegen Gestattungsverträge zur Überbauung des Mühlbachs mit Kostentragungsregelungen bei Sanierungs- und Unterhaltungsarbeiten am Mühlbach vor. Die rechtliche Situation wird derzeit von der Verwaltung geprüft.

Beschlussantrag:

1. Der Gemeinderat stimmt der Sanierungsvariante 3 Neubau eines Umgehungskanals in der Gerbergasse / Kolpingstraße zu.
2. Die Ausschreibungsfreigabe wird erteilt.
3. Die Verwaltung wird ermächtigt Bauleistungen, die innerhalb des Kostenrahmens sind, zu vergeben.

Anlagen:

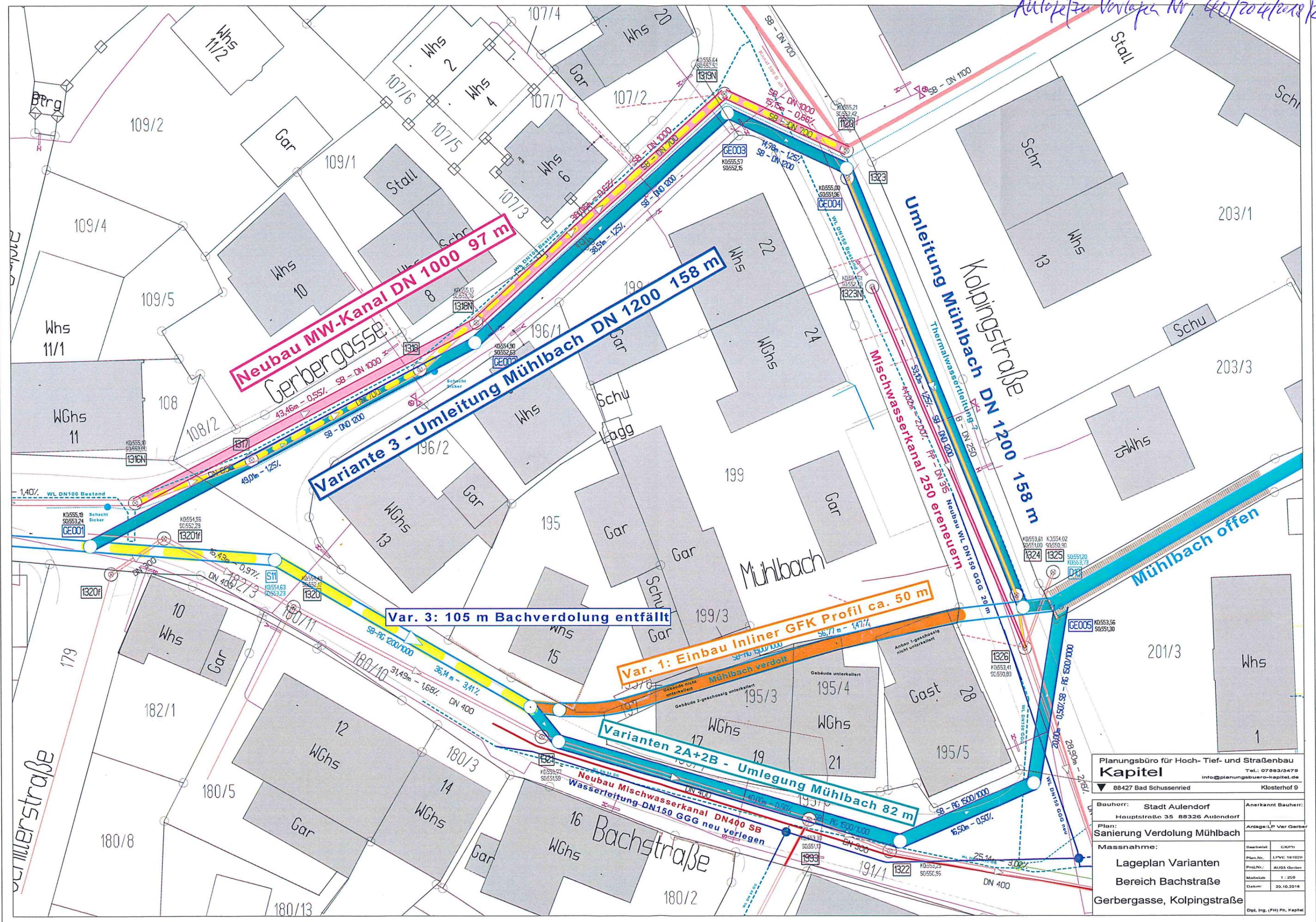
Lageplan der einzelnen Sanierungsvarianten.

Beschlussauszüge für

- Bürgermeister Hauptamt
 Kämmerei Bauamt Ortschaft

Aulendorf, den 16.11.2018

Aulendorf Vorlage Nr. 40/2018/12



Planungsbüro für Hoch- Tief- und Straßenbau Kapitel 88427 Bad Schussenried Klosterhof 9		Tel.: 07583/3479 info@planungsbuero-kapitel.de
Bauherr: Stadt Aulendorf Hauptstraße 35 88326 Aulendorf	Anerkannt Bauherr:	
Plan: Sanierung Verdolung Mühlenbach	Anlage: LP Var Gerber	
Massnahme: Lageplan Varianten Bereich Bachstraße Gerbergasse, Kolpingstraße	Bearbeitet:	CKP/Pl:
Plan.Nr.: LPVE 181020 Proj.Nr.: AUL03 Gerber Maßstab: 1 : 250 Datum: 26.10.2018	Dipl. Ing. (FH) Ph. Kapitel	

Anlage 5 zu Vorlage Nr. 40/204/2018/2

Stadt Aulendorf

Planungsbüro Kapitel, Klosterhof 9, 88427 Bad Schussenried

Aufgestellt: 30.10.2018

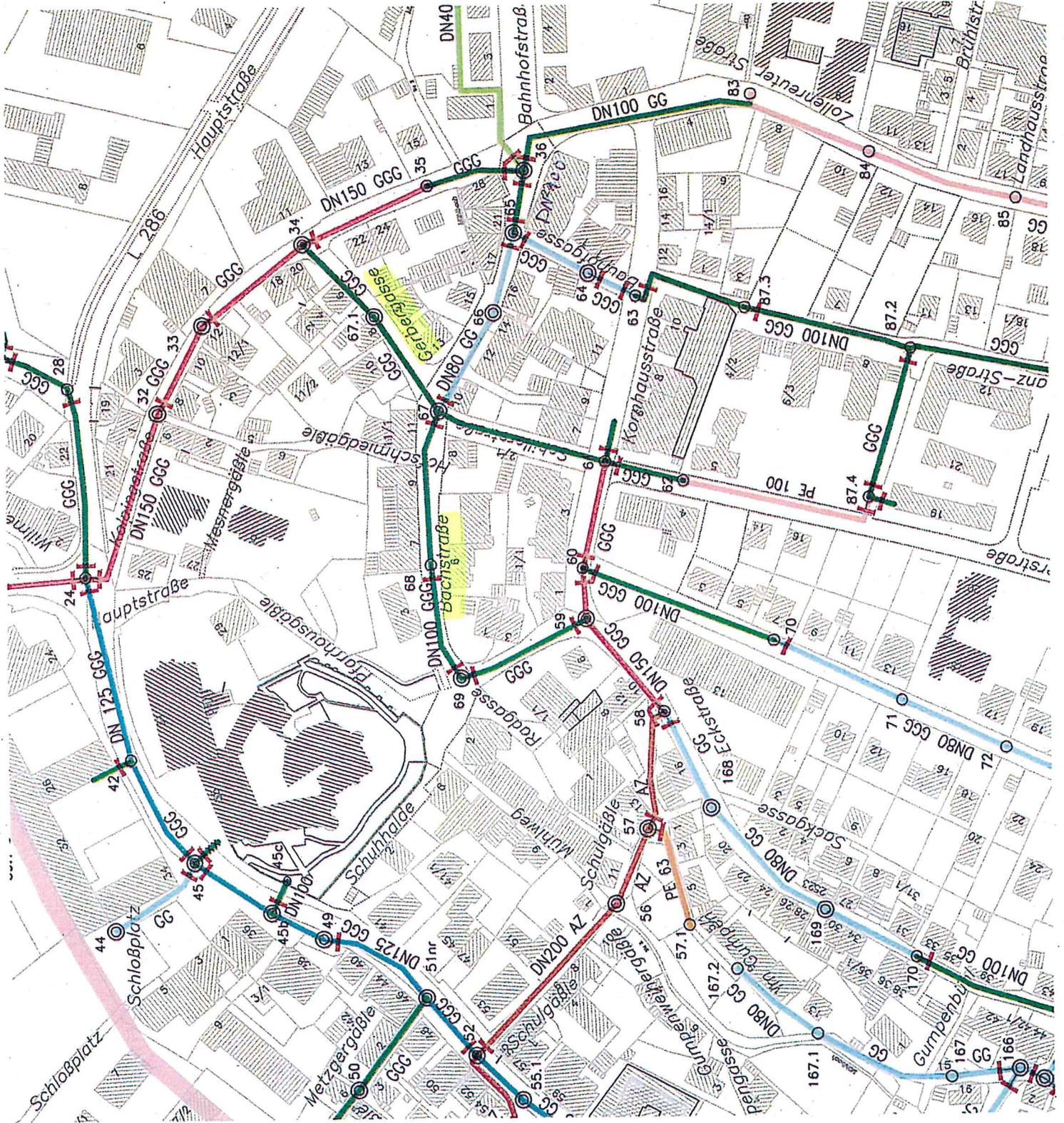
Dipl.- Ing. C. Kapitel

Projekt: Mühlbachsanierung unter Gebäuden Bachstraße

Kostenvergleich Varianten

	Herstellungskosten netto	BE und NK	Kanal Mühlbach	Kanal Mischwasser	Wasserleitungen	Summen
Sanierung Rechteckquerschnitt Bach-Kolpingstr. mit GFK Maulprofil 1300/820 max. Durchfluss ca. 3,35 m³/s (Kb 0,75 mm)	250.000,00	56.000,00				250.000,00
Summe brutto incl. MWSt.						297.500,00
	Herstellungskosten netto	Straßenbau BE und NK	Kanal Mühlbach	Kanal Mischwasser	Wasserleitungen	Summen
Variante 1A Umleitung Bach-Kolpingstr. Stahlbetonrohr 1200 (1300) SB max. Durchfluss 3,3 - 3,6 m³/s (Kb 0,75 mm)	336.000,00	103.000,00	166.000,00	39.000,00	28.000,00	336.000,00
Umlegung anteilig Straßenwiederherstellung und BE, Nebenkosten			71,245%	16,738%	12,017%	100,00%
			73.382,35	17.240,14	12.377,51	103.000,00
Summe netto			239.382,35	56.240,14	40.377,51	336.000,00
Summe brutto incl. MWSt.			284.865,00	66.925,77	48.049,24	399.840,01
	Herstellungskosten netto	Straßenbau BE und NK	Kanal Mühlbach	Kanal Mischwasser	Wasserleitungen	Summen
Variante 1B Umleitung Bach - Kolpingstr. Rechteckprofil 1,50/1,00 m max. Durchfluss ca. 4,12 m³/s (Kb 0,75 mm)	416.000,00	109.000,00	240.000,00	39.000,00	28.000,00	416.000,00
Umlegung anteilig Straßenwiederherstellung und BE, Nebenkosten			78,176%	12,704%	9,121%	100,00%
			85.211,84	13.847,36	9.941,89	109.001,09
Summe netto			325.211,84	52.847,36	37.941,89	416.001,09
Summe brutto incl. MWSt.			387.002,09	62.888,36	45.150,85	495.041,30

	Herstellungskosten netto	Straßenbau BE und NK	Kanal Mühlbach	Kanal Mischwasser	Wasserleitungen	Summen
Variante 2 Umleitung Gerbergasse - Kolpingstraße. Stahlbetonrohr DN 1200 max. Durchfluss ca. 4,61 m³/s (Kb 0,75 mm)	532.000,00	150.000,00	235.000,00	119.000,00	28.000,00	532.000,00
Umlegung anteilig Straßenwiederherstellung und BE, Nebenkosten			61.518%	31,152%	7,330%	100,00%
			92.277,00	46.728,00	10.995,00	150.000,00
Summe netto			327.277,00	165.728,00	38.995,00	532.000,00
Summe brutto incl. MWSt.			389.459,63	197.216,32	46.404,05	633.080,00





STADT AULENDORF

Stadtbauamt Regina Pfeiffer		Vorlagen-Nr. 40/198/2018/3	
Sitzung am	Gremium	Status	Zuständigkeit
21.02.2018	Ausschuss für Umwelt und Technik	Ö	Vorberatung
24.09.2018	Gemeinderat	Ö	Entscheidung
26.11.2018	Gemeinderat	Ö	Entscheidung
<p>TOP: 6 Erschließung Baugebiet "Tafelesch" - Vergabe der Erschließungsarbeiten</p>			
<p>Ausgangssituation: Der Gemeinderat hat am 27.11.2017 in öffentlicher Sitzung den Bebauungsplan „Tafelesch“ und die örtlichen Bauvorschriften hierzu in der Fassung vom 27.11.2017 beschlossen. Der Satzungsbeschluss gemäß § 10 Abs. 3 Satz 1 BauGB ist am 19.01.2018 ortsüblich bekannt gemacht und am 23.01.2018 dem Landratsamt Ravensburg, gemäß § 4 Abs.3 GemO, angezeigt worden.</p> <p>Das mit der Planung und Bauabwicklung zur Erschließung des Baugebiets „Tafelesch“ sowie zur äußeren Erschließung beauftragte Ingenieurbüro Kapitel/ Bad Schussenried hat auf Grundlage des rechtskräftigen Bebauungsplans die Planungen für die innere Erschließung des Baugebietes, sowie Varianten zur Regenwasserableitung erarbeitet.</p> <p>In der Gemeinderatssitzung am 26.02.2018 wurde der vorgelegten Erschließungsplanung und der Ausschreibungsfreigabe zugestimmt.</p> <p>Die Erschließungsarbeiten wurden öffentlich als LOS 1 (Baugebieterschließung) und LOS 2 (Regenwasserableitung und Erweiterung Retentionsbecken "Lohrer Esch") ausgeschrieben.</p> <p>Für das LOS 1 haben 9 Baufirmen ein Angebot abgeholt und 3 Baufirmen ein Angebot abgegeben. Für das LOS 2 haben 10 Baufirmen ein Angebot abgeholt und 5 Baufirmen ein Angebot abgegeben.</p> <p>Am 14.11.2018 hat die Angebotseröffnung im Rathaus der Stadt Aulendorf stattgefunden. Das Ingenieurbüro Kapitel / Bad Schussenried hat die Angebote geprüft.</p> <p>LOS 1: Alle Angebote entsprechen den formalen Vorgaben und wurden zur weiteren Wertung zugelassen.</p> <p>Unter den zur Wertung zugelassenen und geprüften Angebote hat die Heydt GmbH / Aulendorf mit einem Brutto-Angebotspreis von 790.821,93 € das preislich günstigste und wirtschaftlichste Angebot abgegeben.</p> <p>In diesem Kostenanteil ist ebenso der Anteil des Wasserleitungsgrabens, der seitens des Wasserversorgungsverbandes Obere Schussentalgruppe zu tragen ist, beinhaltet und beläuft sich auf Brutto 64.361,00 €; dieser wird seitens des Verbandes direkt beauftragt.</p> <p>Der Kostenanteil der Stadt Aulendorf beläuft sich hierbei auf eine Gesamtsumme von 726.460,93 € und gliedert sich auf in:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Baugebieterschließung mit 703.978,93 € - Herstellung eines neuen Sickwasserschachtes in der Imterstraße mit 22.482,00 € zur Optimierung des Leitungsnetzes 			

Die Heydt GmbH / Aulendorf besitzt die notwendige Fachkunde und ist als zuverlässige, leistungsstarke Firma bekannt und hat bereits für die Stadt Aulendorf in den vergangenen Jahren Bauarbeiten, wie z.B. derzeit die Erneuerung der Poststraße, ausgeführt.

Unter den zur Wertung zugelassenen und geprüften Angeboten hat die Firma Heydt aus Aulendorf mit einem Brutto-Angebotspreis von 790.821,93 € das preislich günstigste und wirtschaftlichste Angebot abgegeben.

Die Verwaltung schlägt vor, für den Kostenanteil der Stadt Aulendorf, den Zuschlag an die Heydt GmbH / Aulendorf zum Brutto-Angebotspreis von 726.490,93 € zu vergeben.

LOS 2:

Alle Angebote entsprechen den formalen Vorgaben und wurden zur weiteren Wertung zugelassen.

Unter den zur Wertung zugelassenen und geprüften Angeboten hat die Heydt GmbH / Aulendorf mit einem Brutto-Angebotspreis von 382.724,41 € das preislich günstigste und wirtschaftlichste Angebot abgegeben.

Die Verwaltung schlägt vor, den Zuschlag an die Heydt GmbH / Aulendorf zum Brutto-Angebotspreis von 382.724,41 € zu vergeben.

Nebenangebote Firma Heydt

Die Firma Heydt hat ein Nebenangebot/Sondervorschlag bei beiden Losen abgegeben.

Dieses betrifft den Einbau von drei verschiedenen Recyclingmaterialien als Ersatz für den ausgeschriebenen Einbau von Schrotten, Kiessand und Sand als Untergrundverbesserung, Grabenverfüllung und Rohrumhüllung. Gemäß Nebenangeboten würde sich beim Los 1 eine Ersparnis von € 21.965,02 und beim Los 2 von 11.938,08 ergeben.

Bewertung der Nebenangebote:

Das Nebenangebot hat keinen Einfluss auf die Reihenfolge der Bieter bei der Vergabe. Der Einbau des Materials Z1.1 in Rohrgräben ist wegen des hohen Grundwasserstands im Baugebiet als kritisch anzusehen und auch von der Bauleitung bezüglich der Qualität der Chargen nicht zu überwachen. Hier müsste dann eine ständige Beprobung durch ein externes Baustofflabor erfolgen, was wiederum Kosten verursacht. Aus diesem Grund wird das Nebenangebot als nicht gleichwertig zu dem ausgeschriebenen Material bewertet und bei der Vergabe nicht berücksichtigt.

Finanzierung

Bei der Planung wurde für die Erschließung des Baugebietes „Tafelesch“, gemäß Kostenschätzung, mit einem Kostenanfall von rd. 1, 397 Mill. € gerechnet.

Im städtischen Haushalt und im Eigenbetrieb Abwasser werden in den Jahren 2017, 2018 und 2019 entsprechende Kostenansätze zur Verfügung gestellt.

Auf Grundlage des Ausschreibungsergebnisses und der entsprechenden Kostenhochrechnung ist mit folgendem Kostenanfall zu rechnen:

LOS 1 - Baugebieterschließung

Kosten gemäß Ausschreibungsergebnis	Kostenberechnung in EURO	Baukosten in EURO	Nebenkosten (Honorar u Sonstiges)	Gesamtkosten	Kostenprognose Brutto in EURO	Haushaltsansatz in EURO
Straßenbau	348.670,00	312.810 €	46.921,50	359.731,50	359.731,50	
Eingrünung	34.510,00				39.686,50	
Vermessung	23.800,00				23.800,00	
Summe:	406.980,00				423.218,00	407.000,00

Straßenbeleuchtung		34.032 €	5.104,80	39.136,80	39.136,80	
Leuchten und Masten					37.000,00	
Summe:	80.920,00				76.136,80	81.000,00
Entwässerung Baugebiet	421.260,00	357.137 €	53.570,55	410.707,55	410.707,55	422.000,00
Sickerschacht neu, Imterstr	0,00	22.482 €	4.496,40	26.978,40	26.978,40	
Gesamtkosten:	909.160,00	726.461 €	110.093,25	836.554,25	937.040,75	910.000,00

LOS 2 Regenwasserableitung und Erweiterung Retentionsbecken "Lohrer Esch"

Regenwasserableitung u. Retentionsbecken	485.520,00	382.724 €	57.408,60	440.132,60	440.132,60	487.000,00
--	------------	-----------	-----------	------------	------------	------------

Gesamt Brutto Herstellungskosten:

	1.394.680,00	1.109.185 €	167.501,85	1.276.686,85	1.377.173,35	1.397.000,00
--	---------------------	--------------------	-------------------	---------------------	---------------------	---------------------

Die voraussichtliche Mittelüberschreitung von 16.218 € im städtischen Vermögenshaushalt unter der Haushaltstelle 2.6300.9660 01, kann in die Änderungsliste der Haushaltsplanung 2019 mit aufgenommen werden.

Die Kosten zur Neuherstellung des Regenwasserschachtes in der Imterstraße können im Vermögensplan des Eigenbetriebes Abwasser in die Änderungsliste der Haushaltsplanung 2019 mit aufgenommen werden.

Zeitplan

Es ist beabsichtigt die Erschließungsarbeiten, je nach Wetterlage, im Februar / März 2019 zu beginnen. Die Erschließungsarbeiten im Baugebiet und die Arbeiten an der Regenwasserableitung und am Retentionsbecken sollen parallel ausgeführt werden. Die Grundstücke wären, bis Anfang September 2019 bebaubar.

Herr Kapitel vom Ingenieurbüro Kapitel aus Bad Schussenried wird bei der Vergabe der Bauleistungen für Fragen zur Verfügung stehen.

Vergabebeschluss:

1. Los 1 - Baugebieterschließung „Tafelesch“:
Die Bauleistung wird an die wirtschaftlichste Bieterin, die Heydt GmbH Aulendorf zu einem Brutto-Angebotspreis von 726.460,87 € vergeben
2. Los 2 - Regenwasserableitung, inklusive Erweiterung Retentionsbecken:
Die Bauleistung wird an die wirtschaftlichste Bieterin, die Heydt GmbH Aulendorf zu einem Brutto-Angebotspreis von 382.724,41 € vergeben

Anlagen: Wertung der Angebote (vertraulich)

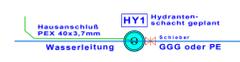
Beschlussauszüge für Bürgermeister Hauptamt
 Kämmerei Bauamt Ortschaft

Aulendorf, den 16.11.2018



Legende Wasserverorgung

Leitungen Planung



Leitungen Bestand



Planungsbüro für Hoch- Tief- und Straßenbau
Kapitel
 88427 Bad Schussenried Klosterhof 9
 Tel.: 07583/3479
 info@planungsbuero-kapitel.de

WV Obere Schussentalgruppe Ballenmoos 39 88339 Bad Waldsee Plan: Lageplan Wasserleitungen Massnahme: Erschließung BG "Tafelesch" Zollenreute Entwurfsplanung	Anerkannt Bauherr: Anlage: VE WL Bearbeiter: CKP/bs Plan Nr.: LPE 180904 Proj Nr.: AUG05 Maßstab: 1 : 250 Datum: 04.09.2018 Dipl. Ing. Ch. Kapitel
---	---



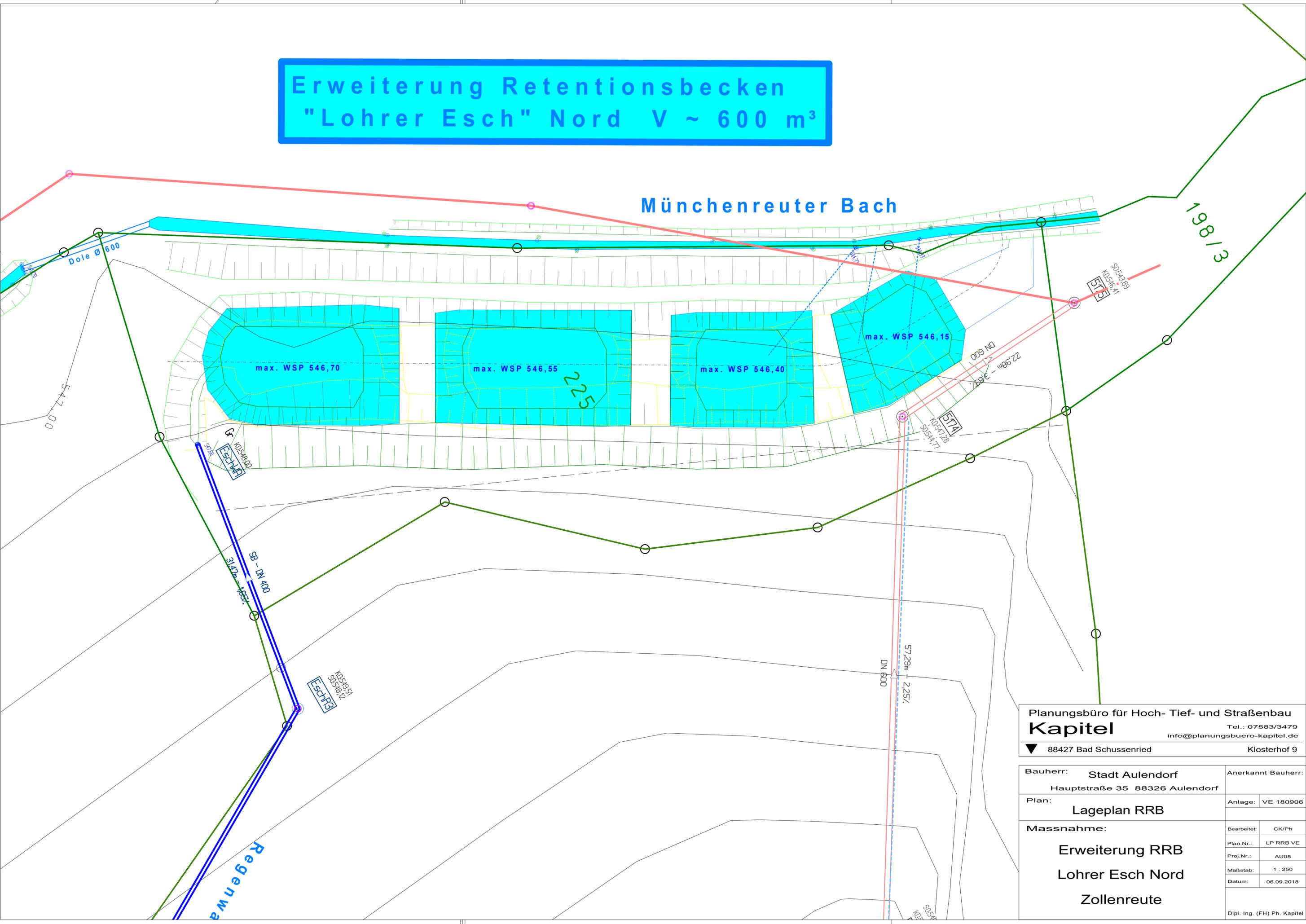
Planungsbüro für Hoch- Tief- und Straßenbau
Kapitel
 88427 Bad Schussenried Klosterhof 9
 Tel.: 07583/3479
 info@planungsbuero-kapitel.de

WV Obere Schussentalgruppe
 Ballenmoos 39 88339 Bad Waldsee
 Plan: Lageplan Entwässerung
 Massnahme: Erschließung BG
 "Tafelesch" Zollenreute
 Entwurfsplanung

Anerkannt Bauherr:	Anlage: E Entw
Bezeichnet: CKPh	Plan Nr.: LPE 180908
Proj Nr.: AUG05	Maßstab: 1 : 250
Datum: 06.09.2018	Dipl. Ing. Ch. Kapitel

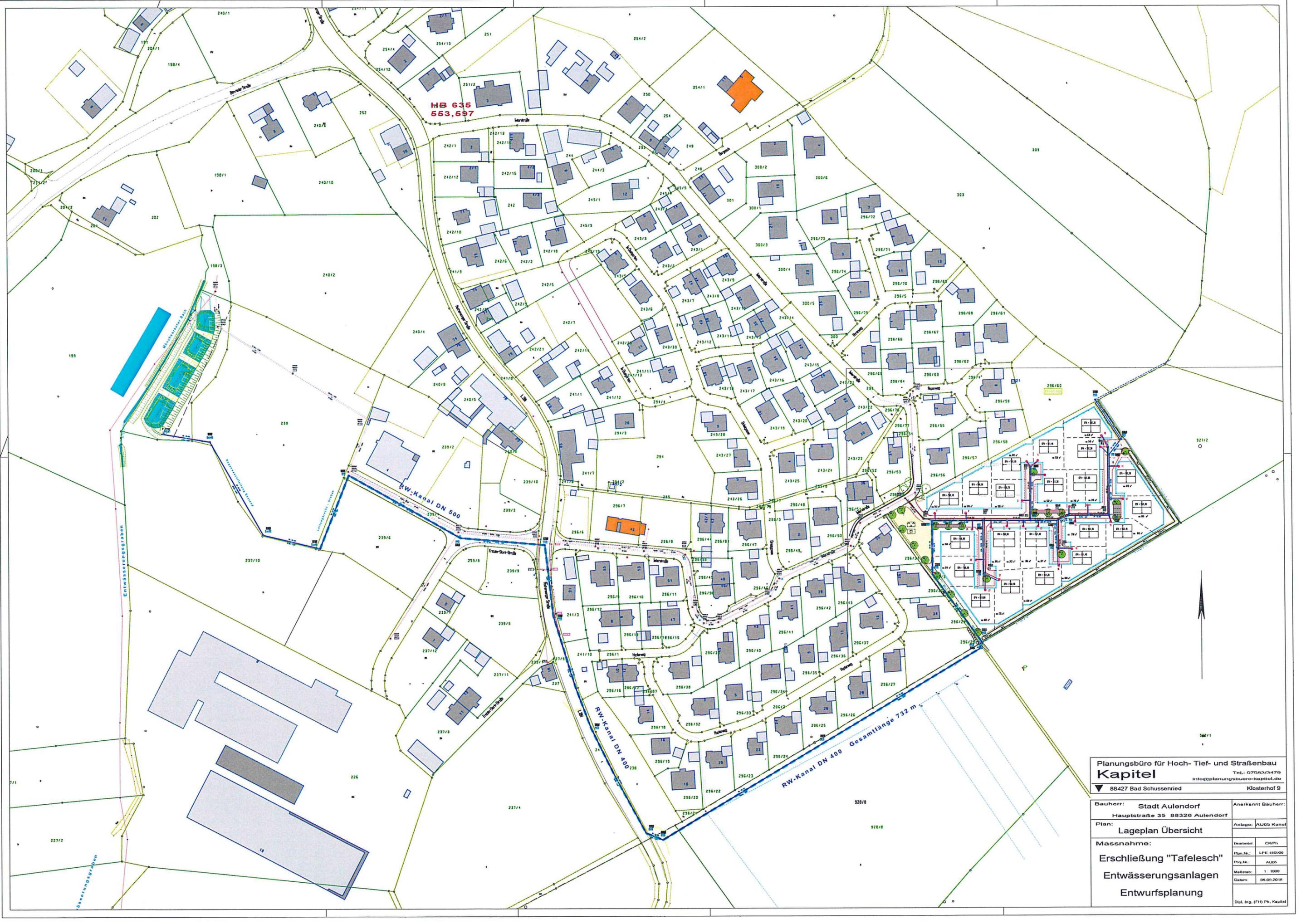
Erweiterung Retentionsbecken "Lohrer Esch" Nord V ~ 600 m³

Münchenreuter Bach



Planungsbüro für Hoch- Tief- und Straßenbau
Kapitel
 Tel.: 07583/3479
 info@planungsbuero-kapitel.de
 88427 Bad Schussenried Klosterhof 9

Bauherr: Stadt Aulendorf Hauptstraße 35 88326 Aulendorf		Anerkannt Bauherr:
Plan: Lageplan RRB		Anlage: VE 180906
Massnahme: Erweiterung RRB Lohrer Esch Nord Zollenreute		Bearbeitet: CK/Ph
		Plan.Nr.: LP RRB VE
		Proj.Nr.: AU05
		Maßstab: 1 : 250
		Datum: 06.09.2018
Dipl. Ing. (FH) Ph. Kapitel		



Planungsbüro für Hoch- Tief- und Straßenbau
Kapitel
 Tel.: 07563/3479
 info@planungsbuero-kapitel.de
 88427 Bad Schussenried Klosterhof 9

Bauherr:	Stadt Aulendorf Hauptstraße 35 88326 Aulendorf	Anerkannt Bauherr:	
Plan:	Lageplan Übersicht	Anlage:	AU05 Kanal
Massnahme:	Erschließung "Tafelesch" Entwässerungsanlagen Entwurfsplanung	Heutebetel:	CKP/Ph
		Plan.Nr.:	LPE 180006
		Prog.Nr.:	AUKP
		Maßstab:	1 : 1000
		Datum:	06.05.2018
		Dipl. Ing. (FH) Ph. Kapitel	



Planungsbüro für Hoch- Tief- und Straßenbau Kapitel Tel.: 07583/3479 info@planungsbuero-kapitel.de	
▼ 88427 Bad Schussenried Klosterhof 9	
Bauherr: Stadt Aulendorf Hauptstraße 35 88326 Aulendorf	Anerkannt Bauherr:
Plan: Lageplan Verkehrsanlagen	Anlage: AU05 STR
Massnahme: Erschließung "Tafelesch" Straßen und Plätze Entwurfsplanung	Bearbeitet: CK/Ph Plan.Nr.: ESTR 1808906 Proj.Nr.: AU05 Maßstab: 1 : 250 Datum: 06.09.2018
Dipl.-Ing. (FH) Ph. Kapitel	



STADT AULENDORF

Stadtbauamt		Vorlagen-Nr. 40/306/2018																										
Sitzung am 26.11.2018	Gremium Gemeinderat	Status Ö	Zuständigkeit Entscheidung																									
<p>TOP: 7 Bebauungsplan `Laurenbühl II - 3. Änderung`</p> <p>1. Aufstellungsbeschluss</p> <p>2. Zustimmung zum Planentwurf</p> <p>3. Beteiligung der Öffentlichkeit und Träger öffentlicher Belange</p>																												
<p>Ausgangssituation:</p> <p>Zum Sachverhalt fanden bisher folgende Beratungen statt:</p> <table border="1"> <thead> <tr> <th>Sitzung am</th> <th>Gremium</th> <th>Status</th> <th>Sachverhalt</th> <th>Vorlagen-Nr.</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>05.04.2017</td> <td>AUT</td> <td>N</td> <td>Kinderspielplatzkonzept - Vorberatung</td> <td>40/037/2017</td> </tr> <tr> <td>28.06.2017</td> <td>AUT</td> <td>Ö</td> <td>Spielplatzkonzept – Erneute Vorberatung</td> <td>40/092/2017</td> </tr> <tr> <td>24.07.2017</td> <td>GR</td> <td>Ö</td> <td>Kinderspielplatzkonzept – Beschluss</td> <td>40/122/2017</td> </tr> <tr> <td>19.09.2018</td> <td>AUT</td> <td>N</td> <td>Bebauungsvarianten - Vorberatung</td> <td>40/303/2018</td> </tr> </tbody> </table>				Sitzung am	Gremium	Status	Sachverhalt	Vorlagen-Nr.	05.04.2017	AUT	N	Kinderspielplatzkonzept - Vorberatung	40/037/2017	28.06.2017	AUT	Ö	Spielplatzkonzept – Erneute Vorberatung	40/092/2017	24.07.2017	GR	Ö	Kinderspielplatzkonzept – Beschluss	40/122/2017	19.09.2018	AUT	N	Bebauungsvarianten - Vorberatung	40/303/2018
Sitzung am	Gremium	Status	Sachverhalt	Vorlagen-Nr.																								
05.04.2017	AUT	N	Kinderspielplatzkonzept - Vorberatung	40/037/2017																								
28.06.2017	AUT	Ö	Spielplatzkonzept – Erneute Vorberatung	40/092/2017																								
24.07.2017	GR	Ö	Kinderspielplatzkonzept – Beschluss	40/122/2017																								
19.09.2018	AUT	N	Bebauungsvarianten - Vorberatung	40/303/2018																								
<p>Anlass der Planung</p> <p>Die Stadt Aulendorf hat im Frühjahr 2013 alle Kinderspielplätze in der Kernstadt und in den Ortsteilen nach Lage, Einzugsbereich, Frequentierung, Ausstattung und Zustand untersucht und eine Spielplatzkonzeption ausgearbeitet. Das Spielplatzkonzept wurde vom Gemeinderat am 22.04.2013 beschlossen.</p> <p>Im Spielplatzkonzept wurde festgestellt, dass der Einzugsbereich der beiden Kinderspielplätze an der Heinestraße fast identisch ist und dass auf beiden Plätzen Sanierungs- und Erneuerungsmaßnahmen notwendig sind. Über die weitere Nutzung sollte jedoch erst entschieden werden, wenn der geplante neue Spielplatz im Baugebiet Safranmoos fertiggestellt ist.</p> <p>Der Gemeinderat hat daraufhin beschlossen, dass der größere Spielplatz zwischen Heinestraße und Park aufgehoben und die Fläche als Wohnbaufläche dem Baugebiet „Laurenbühl II“ zugeschlagen werden soll.</p> <p>Nach den Vorberatungen im Ausschuss für Umwelt und Technik am 05.04.2017 und 28.06.2017, hat der Gemeinderat am 24.07.2017 folgendes beschlossen:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Der Spielplatz Heinestraße klein wird als Kleinkinderspielplatz überplant mit der Zielgruppe von Kindern bis zum Alter von 6 Jahren. Für die Neugestaltung werden 35.000,00 € im Vermögenshaushalt 2018 veranschlagt. Die Umsetzung erfolgt 2018. 2. Der Spielplatz Heinestraße groß wird stillgelegt. Die Verwaltung wird beauftragt, die Änderung des Bebauungsplans herbei zu führen mit dem Ziel, zwei Bauplätze zu erschließen. <p>Der Spielplatz Heinestraße befindet sich im Geltungsbereich des Bebauungsplanes „Laurenbühl II – 2. Änderung“, der am 22.02.1995 rechtskräftig wurde.</p> <p>Von der Verwaltung wurde das Architekturbüro Kasten mit der Entwurfsplanung für das 1620 m² große Grundstück mit der Flst. Nr. 817/51 beauftragt.</p> <p>Das Plangebiet ist im Bebauungsplan „Laurenbühl II“ vom 12.06.1974 als Öffentliche Grünfläche mit Kinderspielplatz und Fußweg festgesetzt. Der Bebauungsplan „Laurenbühl II“ muss geändert werden.</p> <p>Die Änderung des Bebauungsplanes „Laurenbühl II“ dient der Nachverdichtung in einem</p>																												

bebauten Gebiet. Der Bebauungsplan „Laurenbühl II – 3. Änderung“ wird im Verfahren für Bebauungspläne der Innenentwicklung nach § 13a BauGB (beschleunigtes Verfahren) aufgestellt. Die zulässigen Grundflächen betragen weniger als 20.000 m².

Es werden keine Vorhaben zulässig, die der Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung unterliegen. Von einer Umweltprüfung und von dem Umweltbericht wird abgesehen. Es bestehen keine Anhaltspunkte für eine Beeinträchtigung der Schutzgüter gem. § 1 (6) Nr. 7b BauGB.

Für das Plangebiet wurden vom beauftragten Architekturbüro Bucher + Kasten Vorschläge für die Erschließung, Bebauung in 5 Varianten, ausgearbeitet.

Der AUT hat in der Sitzung vom 19.09.2018 als Empfehlungsbeschluss an den Gemeinderat beschlossen, dass der Bebauungsvorschlag Variante B, der eine Aufteilung der Fläche in zwei gleichwertige Grundstücke, mit Ausbau des bestehenden Fußweges auf eine befahrbare Breite von 4,5m vorsieht, der Bebauungsplan-Änderung zugrunde gelegt wird.

Bebauungsplanentwurf vom 12.11.18

Umweltbelange - Artenschutz

Im Plangebiet befinden sich keine Landschafts- oder Naturschutzgebiete, keine Europäischen Vogelschutzgebiete oder Schutzgebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung (FFH-Gebiete), ebenso keine Biotop gem. § 32 BNatSchG. Die Entfernung zu einem Ausläufer des FFH-Gebietes Nr. 8023-341 „Feuchtgebiete um Altshausen“ beträgt ca. 1.130 m in südlicher Richtung.

Die bisher Öffentliche Grünfläche ist an den Rändern zu den Fußwegen hin mit insgesamt 11 Laubbäumen eingegrünt. Aufgrund der Verbreiterung des Fußweges zu einem befahrbaren Wohnweg und der geplanten Bebauung mit zwei Wohngebäuden können nicht alle bestehenden Bäume erhalten werden. Deshalb wurde, auch aufgrund der Nähe zum Park, am 09.04.2018 durch das Fachbüro Umweltkonzept, Dipl. Biologin Tanja Irg, Schwendi, eine Begehung zur artenschutzrechtlichen Einschätzung des Bestandes durchgeführt. Die bestehenden Gehölze wurden auf eine Nutzung durch Vögel und Fledermäuse untersucht.

Die artenschutzrechtliche Einschätzung ist im Bericht vom 08.11.2018 dargestellt. Die Bewertung kommt zu dem Ergebnis, dass keine artenschutzrechtlichen Bedenken gegen eine Fällung von Bäumen im Plangebiet bestehen, wenn die Baufeldfreimachung ausschließlich in der Zeit zwischen dem 01. Oktober und dem 28. Februar erfolgt.

Zur Eingrünung des Plangebietes nach Süden hin sollen mindestens 4 Einzelgehölze erhalten werden. Als Ersatz für gefälltte Bäume sollen im nördlichen Teilbereich an der Zufahrt zum Plangebiet mindestens 2 heimische Laubbäume gepflanzt werden.

Festsetzungen

Im rechtskräftigen Bebauungsplan „Laurenbühl II“ ist für die Art der Nutzung Reines Wohngebiet (WR) festgesetzt. Mit Rücksicht auf die bestehende Bebauung wird diese Festsetzung beibehalten. Um Störungen der langjährig bestehenden Nachbarschaft zu vermeiden, werden die Ausnahmen nach § 3(3) BauNVO nicht Bestandteil des Bebauungsplanes.

Das Wohngebiet Laurenbühl ist locker mit großzügigen Wohnhäusern auf großen Gartengrundstücken bebaut. Um den großzügigen, durchgrünten Charakter des Wohngebietes zu erhalten und dennoch eine zeitgemäße Verdichtung zu ermöglichen, wird das Maß der Nutzung für den Planbereich mit 0,32 GRZ festgesetzt.

Aufgrund der Hanglage ergeben sich auf beiden Plangrundstücken natürlich belichtbare Untergeschosse. Die zulässige Zahl der Vollgeschosse wird daher auf II als Höchstgrenze festgesetzt.

Die Höhenentwicklung der Gebäude wird über eine max. zulässige Traufhöhe von 3,80 m und

eine max. zulässige Firsthöhe von 8,00 m so geregelt, dass sich die neuen Wohngebäude in die Höhenentwicklung der bestehenden Gebäude im Baugebiet „Laurenbühl II“ einfügen, für die Dachgeschosse aber dennoch eine zeitgemäße Wohnnutzung möglich ist.

Das Wohngebiet ist, wie im Bebauungsplan „Laurenbühl II“ vom 12.06.1974 festgesetzt, mit Ein- und Zweifamilienwohnhäusern bebaut. Die Festsetzung, dass nur Gebäude mit nicht mehr als zwei Wohnungen zulässig sind, wird daher für den Bebauungsplan „Laurenbühl II - 3. Änderung“ beibehalten.

Die Stellung der Gebäude wird auf die Richtung der Erschließungsstraße und des weiterführenden Fußweges abgestimmt.

Die Erdgeschossfußbodenhöhe der Gebäude wird so festgesetzt, dass sich die Gebäude an das bestehende Gelände im westlichen, höher gelegenen Teilbereich der Grundstücke und an die Höhenlage der bestehenden Nachbargebäude Flst.Nr. 817/49 und 817/52 anpassen.

Garagen und überdachte Stellplätze sind nur innerhalb der Baugrenzen zulässig.

Aufgrund der bestehenden Geländeneigung liegt die Höhe der Erschließungsstraße im Norden und Osten ca. 2,50 m bis 3,00 m unterhalb der festgesetzten Erdgeschossfußbodenhöhe der Gebäude.

Um steile Auffahrten mit entsprechend hohen Aufschüttungen oder Stützmauern zu vermeiden, sind Garagen nur im Untergeschoss der Gebäude oder als Anbau an das Untergeschoss zulässig. Überdeckte Stellplätze sind auch freistehend zulässig.

Die Fußbodenhöhe von Garagen und überdeckten Stellplätzen ist dabei auf die Höhe des angrenzenden Abschnitts der Erschließungsstraße abzustimmen.

Das Grundstück Flst.Nr. 817/51 ist bisher nur fußläufig, über den ca. 2,00 m breiten Weg zwischen Heinestraße und Park erschlossen. Um die verkehrliche Erschließung und die Zufahrt zu den beiden geplanten Grundstücken herzustellen, wird der Fußweg auf eine Breite von 4,50 m als befahrbarer Wohnweg ausgebaut. Die Zufahrt erfolgt ausschließlich von Norden über die Heinestraße. Der bestehende steile Böschungsbereich an der Zufahrt von der Heinestraße wird als öffentliche Grünfläche, Wegebegleitgrün festgesetzt.

Entsprechend den Empfehlungen im Bericht zur artenschutzrechtlichen Einschätzung vom 08.11.2018 wird ein Erhaltungsgebot für 4 bestehende Laubbäume am südlichen Rand des Plangebietes festgesetzt.

Die bestehenden Bäume entlang der Erschließungsstraße können nicht erhalten werden. Als Ersatz wird ein Pflanzgebot für 2 hochstämmige, heimische Laubbäume im Bereich der öffentlichen Grünfläche und für einen Laubbaum auf dem Grundstück Plan-Nr. 1 festgesetzt.

Für das Plangebiet wird ein geotechnisches Gutachten mit Versickerungsversuch erstellt. Sofern aufgrund der geringen Durchlässigkeit der anstehenden Böden eine vollständige Versickerung nicht möglich ist, muss das anfallende Niederschlagswasser in begrünten Mulden oder in Zisternen zurückgehalten werden und darf nur verzögert in den gemeindlichen Mischwasserkanal in der Heinestraße eingeleitet werden.

Örtliche Bauvorschriften

Abgestimmt auf die benachbarten Wohngebäude wird für die Gebäude Satteldach mit einer Dachneigung von 18° bis 36° festgesetzt.

Dachaufbauten sind ab einer Dachneigung des Hauptdaches von 32° als stehende Gauben zugelassen. Die Gesamtlänge der Dachaufbauten darf dabei max. die Hälfte der jeweiligen Gebäudelänge betragen.

Für die Dacheindeckung sind nur herkömmliche Materialien, wie Dachziegel und Dachsteine, sowie herkömmliche Farbtöne, rot bis braun und hell- bis dunkelgrau zugelassen.

Für die Nutzung als Wohnbaugrundstück sind Geländeänderungen zur Anpassung des Geländes an die Gebäude und an die Erschließungsstraße erforderlich und zulässig. Stützmauern sind entlang der Erschließungsstraße jedoch nur bis max. 0,80 m Höhe zugelassen um optische Einengungen an dem geplanten befahrbaren Wohnweg zu vermeiden. Entlang der Nachbargrenzen zu den Grundstücken Flst.Nr. 817/49, 817/52 und 817/3 sind

Geländeänderungen zum Schutz der bestehenden Bepflanzung nicht zulässig.
 Als Einfriedungen sind geschnittene und freiwachsende Hecken und in die Bepflanzung integrierte Maschen- oder Spanndrahtzäune zulässig. Die Höhe der Zäune darf dabei max. 1,20 m betragen. Massive Gartenmauern, Wände, Sockelmauern oder Gabionen sind nicht zugelassen.

Je Wohneinheit bis 50 m² Wohnfläche ist mind. 1 Stellplatz, für Wohnungen mit mehr als 50 m² Wohnfläche sind mind. 2 Stellplätze auf eigenem Grundstück herzustellen.

Frau Kasten wird in der Sitzung anwesend sein und den Planentwurf vorstellen.

Beschlussantrag:

1. Der Bebauungsplan „Laurenbühl II – 3. Änderung“, sowie die örtlichen Bauvorschriften hierzu werden aufgestellt. Planungsziel ist hierbei die Nachverdichtung in einem bebauten Gebiet und die Schaffung von Wohnraum für Familien.
 Der Bebauungsplan „Laurenbühl II – 3. Änderung“ wird als Bebauungsplan der Innenentwicklung im Verfahren nach § 13a BauGB (beschleunigtes Verfahren) aufgestellt. (Aufstellungsbeschluss gem. § 2(1) BauGB).

Gem. § 13a (2) 1 BauGB wird von einer Umweltprüfung gem. § 2 (4) BauGB und einem Umweltbericht gem. § 2a BauGB, sowie von der zusammenfassenden Erklärung gem. § 10 (4) BauGB abgesehen.

Eine Umweltverträglichkeitsprüfung ist nicht erforderlich.

Die Verwaltung wird beauftragt, den Aufstellungsbeschluss öffentlich bekannt zu machen.

2. Der Gemeinderat billigt den Entwurf des Bebauungsplanes und der örtlichen Bauvorschriften hierzu vom 12.11.2018 mit Begründungen.
3. Die Verwaltung wird beauftragt, zur Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3(2) BauGB den Planentwurf vom 12.11.2018 einschl. Begründung für die Dauer eines Monats öffentlich auszulegen und die Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (2) BauGB einzuholen.

Anlagen:

BPlan „Laurenbühl II-3. Änderung“ mit Übersichtsplan 12.11.18, Planteil 12.11.18, Planteil ohne Legende 12.11.18, Textteil 12.11.18, Begründungen 12.11.18, Artenschutz 08.11.18

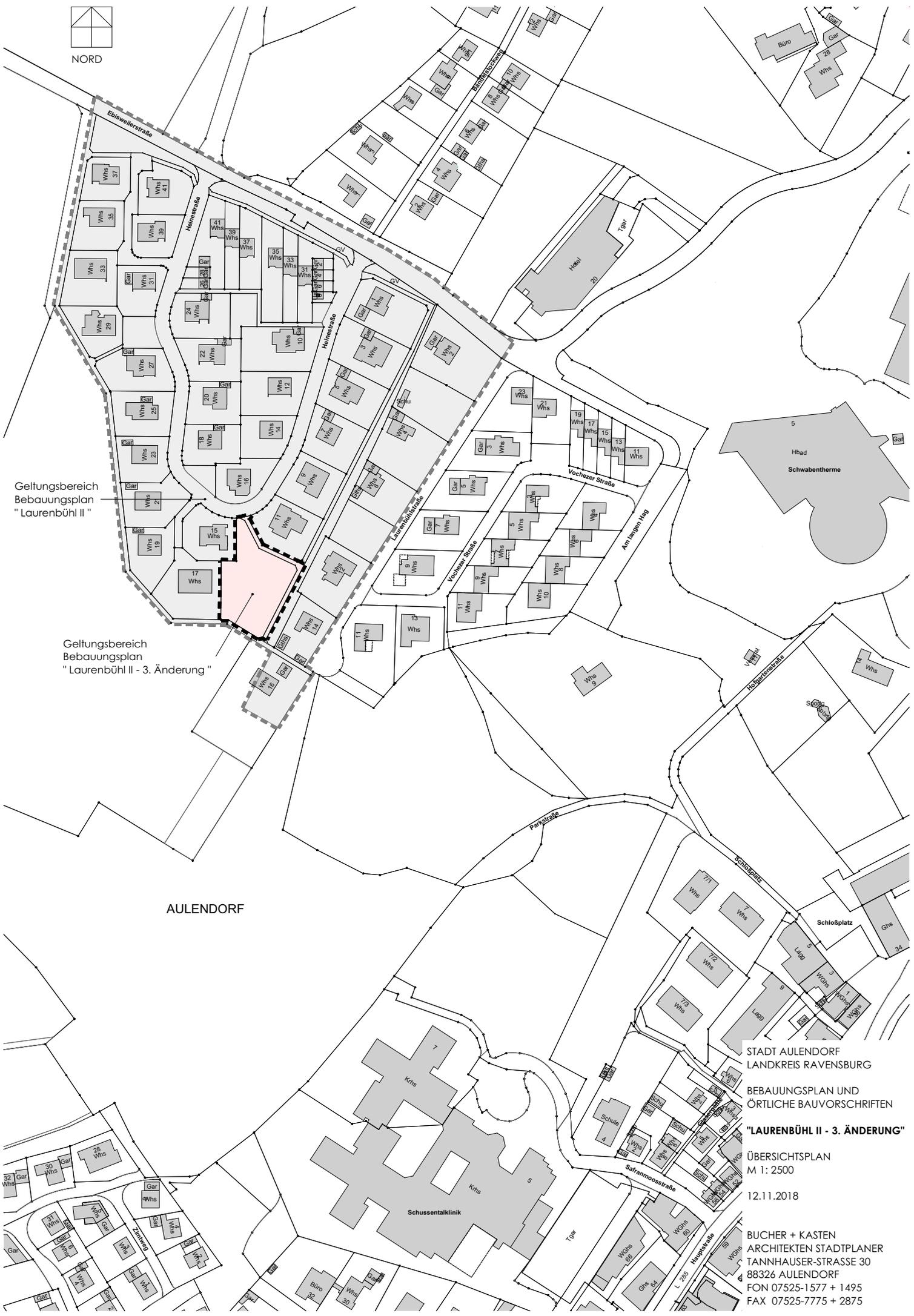
Beschlussauszüge für

Bürgermeister Hauptamt
 Kämmerei Bauamt Ortschaft

Aulendorf, den 16.11.2018



NORD



Geltungsbereich
Bebauungsplan
"Laurenzbühl II"

Geltungsbereich
Bebauungsplan
"Laurenzbühl II - 3. Änderung"

AULENDORF

STADT AULENDORF
LANDKREIS RAVENSBURG
BEBAUUNGSPLAN UND
ÖRTLICHE BAUVORSCHRIFTEN
"LAURENZBÜHL II - 3. ÄNDERUNG"
ÜBERSICHTSPLAN
M 1: 2500
12.11.2018

BUCHER + KASTEN
ARCHITECTEN STADTPLANER
TANNHAUSER-STRASSE 30
88326 AULENDORF
FON 07525-1577 + 1495
FAX 07525-7775 + 2875



Legende und Erklärung der Festsetzungselemente Planzeichenverordnung (PlanzV) §2(4) vom 18.12.1990/04.05.2017

WR	Art der Nutzung	PlanzV 1.1.2
	Reines Wohngebiet	siehe Text 2.1
2 Wo	Höchstzulässige Zahl der Wohnungen je Gebäude	PlanzV 1.5
		siehe Text 2.4
	Mass der Nutzung	
z.B. 0,32	Grundflächenzahl	PlanzV 2.5
		siehe Text 2.2.1
II	Zahl der Vollgeschosse als Höchstgrenze	PlanzV 2.7
		siehe Text 2.2.2
z.B. TH max. 3,80 m	max. zulässige Traufhöhe	PlanzV 2.8
		siehe Text 2.2.3
z.B. FH max. 8,00 m	max. zulässige Firsthöhe	PlanzV 2.8
		siehe Text 2.2.3
	Bauweise	
	offene Bauweise nur Einzelhäuser zulässig	PlanzV 3.1.1
		siehe Text 2.3.1
	Baugrenze	PlanzV 3.5
		siehe Text 2.3.2
	nicht überbaubare Grundstücksfläche	PlanzV §2(2)
		siehe Text 2.3.2
	Stellung der baulichen Anlagen	PlanzV §2(2)
		siehe Text 2.3.3
	Verkehrsflächen	
	öffentliche Verkehrsfläche	PlanzV 6.1
		siehe Text 2.5.1
	Fußweg	PlanzV 6.3
		siehe Text 2.5.2
	Bereich ohne Ein- und Ausfahrt	PlanzV 6.4
		siehe Text 2.5.3

	Grünflächen	
	öffentliche Grünfläche	PlanzV 9
	Wegebegleitgrün	siehe Text 2.6
	Maßnahmen zum Schutz von Natur und Landschaft	
	Pflanzgebot für Bäume	PlanzV 13.2
		siehe Text 2.7.2
	Erhaltungsgebots für Bäume	PlanzV 13.2
		siehe Text 2.7.1
	sonstige Planzeichen	
	festgesetzte Erdgeschossfußbodenhöhe in Metern ÜNN (Beispiele)	PlanzV 15.10
		siehe Text 2.8
	Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung	PlanzV 15.14
		siehe Text 2.9
	Geltungsbereich des Bebauungsplanes und der örtlichen Bauvorschriften "Laurenbühl II - 3. Änderung"	PlanzV 15.13
		siehe Text 2.10

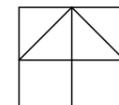
Beispiel Nutzungsschablone PlanzV § 2(2)

WR	2 Wo	Nutzungsart	max. Anzahl der Wohneinheiten
0,32	II	Grundflächenzahl	Zahl der Vollgeschosse als Höchstgrenze
		Bauweise	
TH max. 3,80 m	FH max. 8,00 m	max. zulässige Traufhöhe	max. zulässige Firsthöhe
Ortl. Bauvorschriften		zulässige Dachform	zulässige Dachneigung
SD	DN 18°-36°		

	Hinweise
	bestehende Gebäude
	Hausnummer
	Nutzungsangabe
	Grundstücksgrenzen
	vorhanden
	geplant
	Flurstücksnummer
	817/51
	Höhenpunkte in m ÜNN
	608,94
	bestehende Geländekante
	Bäume bestehend
	Maßzahl in Metern
	1
	Grundstückplanungsnummer
	650 m²
	Vorgeschlagene Gebäude und Garagen
	Geltungsbereich des Bebauungsplanes "Laurenbühl II" vom 12.06.1974



STADT AULENDORF
 LANDKREIS RAVENSBURG
 BEBAUUNGSPLAN UND
 ÖRTLICHE BAUVORSCHRIFTEN
"LAURENBÜHL II - 3. ÄNDERUNG"
 ZEICHNERISCHER TEIL
 M 1: 500
 GEFERTIGT 12.11.2018
 ZUGEHÖRIG ZUM TEXTTEIL VOM 12.11.2018
 BUCHER + KASTEN
 ARCHITECTEN STADTPLANER
 TANNHAUSER STRASSE 30
 88326 AULENDORF
 FON 07525-1577 + 1495
 FAX 07525-7775 + 2875



NORD

WR	2 Wo
0,32	II
TH max. 3,80 m	FH max. 8,00 m
Örtl. Bauvorschriften	
SD	DN 18°-36°

STADT AULENDORF
 LANDKREIS RAVENSBURG
 BEBAUUNGSPLAN UND
 ÖRTLICHE BAUVORSCHRIFTEN

"LAURENBÜHL II - 3. ÄNDERUNG"

ZEICHNERISCHER TEIL
 M 1: 500

GEFERTIGT 12.11.2018

ZUGEHÖRIG
 ZUM TEXTTEIL VOM 12.11.2018

BUCHER + KASTEN
 ARCHITEKTEN STADTPLANER
 TANNHAUSER STRASSE 30
 88326 AULENDORF
 FON 07525-1577 + 1495
 FAX 07525-7775 + 2875

Stadt Aulendorf
Bebauungsplan
und
Örtliche Bauvorschriften

„Laurenbühl II – 3. Änderung“

Textteil

zugehörig zum zeichnerischen Teil vom 12.11.2018

Textteil und Verfahrenshinweise
zum
Bebauungsplan
und zu den
Örtlichen Bauvorschriften
„Laurenbühl II – 3. Änderung“
Stadt Aulendorf

1. Rechtsgrundlagen

1.1 Baugesetzbuch
(BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017
(BGBl. I S. 3634)

1.2 Baunutzungsverordnung
(BaunVVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21.11.2017
(BGBl. I S. 3786)

1.3 Planzeichenverordnung
(PlanzV) vom 18.12.1990 (BGBl. I 1991 S.58), zuletzt geändert durch Gesetz
vom 04.05.2017 (BGBl. I S. 1057).

1.4 Landesbauordnung
(LBO) für Baden-Württemberg in der Fassung vom 05.03.2010
(GBl. S. 357), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 21.11.2017
(GBl. S. 612, 613).

1.5 Gemeindeordnung
(GemO) für Baden-Württemberg in der Fassung von 24.07.2000
(GBl. S 581), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19.06.2018
(GBl. S. 221).

2.	Planungsrechtliche Festsetzungen	§ 9 BauGB und BauNVO
2.1	Art der baulichen Nutzung	§ 9 (1) 1 BauGB § 1(6) BauNVO § 4 BauNVO
	WR	Reines Wohngebiet nach § 3(1), (2) BauNVO. Die Ausnahmen nach § 3(3) BauNVO werden nicht Bestandteil des Bebauungsplanes.
2.2	Maß der baulichen Nutzung	§ 9 (1) 1 BauGB §§ 16 - 19 BauNVO
2.2.1	Grundflächenzahl	Größe der maximal zulässigen Grundflächenzahl GRZ 0,32 (siehe zeichnerischer Teil)
2.2.2	Vollgeschosse	Zahl der Vollgeschosse als Höchstgrenze II (siehe zeichnerischer Teil)
2.2.3	Gebäudehöhen	
	TH max. 3,80 m	maximal zulässige Traufhöhe (siehe zeichnerischer Teil) Die max. zulässige Traufhöhe wird gemessen von der Erdgeschossfußbodenhöhe (EFH) bis zum Schnittpunkt der Außenwandlinie mit der Oberkante der Dacheindeckung.
	FH max. 8,00 m	maximal zulässige Firsthöhe (siehe zeichnerischer Teil) Die max. zulässige Firsthöhe wird gemessen von der Erdgeschossfußbodenhöhe (EFH) bis zur Oberkante der Dacheindeckung am First.
2.3	Bauweise überbaubare Grundstücksfläche Stellplätze Nebenanlagen	§ 9 (1) 2 und 4 BauGB §§ 12 und 14 (1) und (2) und §§ 22 - 23 BauNVO
2.3.1		Offene Bauweise Nur Einzelhäuser zulässig (siehe zeichnerischer Teil)

2.3.2	Baugrenze	Die überbaubaren Grundstücksflächen werden durch Baugrenzen festgelegt (siehe zeichnerischer Teil)
2.3.3	Stellung der baulichen Anlagen	Zulässige Firstrichtung der Hauptgebäude (siehe zeichnerischer Teil)
2.3.4	Garagen und Stellplätze Flächen für Garagen und überdeckte Stellplätze	Garagen und überdeckte Stellplätze sind nur innerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen zulässig. Garagen sind im Untergeschoss der Gebäude oder als Anbau an das Untergeschoss zulässig. Überdeckte Stellplätze sind auch freistehend zulässig. Offene Stellplätze sind nur entlang der Erschließungsstraße in einer Tiefe von max. 6,00 m, gemessen ab der Grundstücksgrenze zur Straße zugelassen.
2.3.5	Nebenanlagen	Nebenanlagen nach § 14 (1) BauNVO sind innerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen generell zulässig, außerhalb davon nur soweit sie keine Gebäude sind. Die Nebenanlagen nach § 14 (2) BauNVO sind generell zugelassen.
<hr/>		
2.4	2 Wo	§ 9(1)6 BauGB Je Einzelhaus sind max. 2 Wohneinheiten zulässig.
<hr/>		
2.5	Verkehrsflächen	§ 9(1)11 BauGB
2.5.1		Öffentliche Verkehrsfläche (siehe zeichnerischer Teil)
2.5.2	<div style="border: 1px solid black; display: inline-block; padding: 2px 5px;">F</div>	Fußweg (siehe zeichnerischer Teil)
2.5.3	Ein- und Ausfahrt	Bereich ohne Ein- und Ausfahrt (siehe zeichnerischer Teil)
<hr/>		
2.6	Grünflächen	§ 9(1)15 BauGB Öffentliche Grünfläche Wegebegleitgrün (siehe zeichnerischer Teil)

2.7	Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft	§ 1a (3) BauGB § 9 (1) 20 und 25 a und b BauGB
2.7.1	Erhaltungsgebot ErG	Für Bäume (siehe zeichnerischer Teil) Die mit Planzeichen festgesetzten, bestehenden Bäume sind dauerhaft zu unterhalten und bei Verlust jeweils mit einem heimischen Laubbaum gem. Pflanzliste im Anhang zu ersetzen. Bei Ersatzpflanzung darf der Standort um bis zu 5 m abweichen.
2.7.2	Pflanzgebot PfG	Für Bäume (siehe zeichnerischer Teil) Als Ersatz für die abgehenden Bäume sind drei heimische Laubbäume gem. Pflanzliste im Anhang zu pflanzen, dauerhaft zu unterhalten und bei Verlust jeweils mit einem Laubbaum gem. Pflanzliste im Anhang zu ersetzen.
2.7.3	Regenwasser-Bewirtschaftung	Das nicht behandlungsbedürftige Oberflächen- und Dachwasser muss auf dem Grundstück, auf dem es anfällt, soweit als möglich über grasbewachsene Mulden versickert werden. Ist eine vollständige Versickerung nicht möglich, muss das anfallende Niederschlagswasser in Retentionsräumen (begrünte Mulde oder Zisterne) zurückgehalten werden und darf nur verzögert in den Mischwasserkanal eingeleitet werden. Aus Gründen des Gewässerschutzes darf unbeschichtetes Kupfer, Zink oder Blei für die Dacheindeckung nicht verwendet werden.
2.7.4	Bodenschutz	Bodenversiegelungen und Untergrundverdichtungen sind auf das unabdingbare Maß (z.B. Zufahrten, Zuwege) zu begrenzen. Für Stellplätze auf den privaten Grundstücken sind ausschließlich wasserdurchlässige Beläge (z.B. Pflaster mit Rasenfugen, Rasengittersteine, Schotterrasen) zu verwenden.
2.7.5	Insektenschutz Beleuchtung	Zur Vermeidung der Beeinträchtigung von Insekten sind für die Außenbeleuchtung der Gebäude und Freiflächen nur Leuchten mit insektendicht geschlossenem Gehäuse, nach unten gerichtetem Lichtstrahl und insektenfreundlichem Leuchtmittel (z.B. LED-Leuchten) zu verwenden.

	Photovoltaikanlagen	sind für Photovoltaikanlagen nur Module zu verwenden, die weniger als 6% polarisiertes Licht reflektieren.
2.8	Höhenlage der baulichen Anlagen z.B. EFH 609,30	§ 9 (3) 1 BauGB Festgesetzte Erdgeschoss-Fußbodenhöhe EFH in Metern ÜNN (Rohfußboden) (siehe zeichnerischer Teil) Die Erdgeschoss-Fußbodenhöhe der Hauptgebäude darf max. 20 cm über, oder 30 cm unter der festgesetzten Höhe liegen. Die Fußbodenhöhe von Garagen und überdeckten Stellplätzen darf max. 50 cm über oder unter der Höhe des angrenzenden Abschnitts der Erschließungsstraße liegen.
2.9	Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung	PlanZV 15.14 (siehe zeichnerischer Teil)
2.10	Planbereich	§ 9 (7) BauGB Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes „Laurenbühl II - 3. Änderung“ (siehe zeichnerischer Teil)

3.	Örtliche Bauvorschriften	§ 74 LBO und § 75 (3)2 LBO
3.1	Bauliche Gestaltung der Baukörper	§ 74 (1) 1 LBO
3.1.1	Dachform	(siehe zeichnerischer Teil)
	SD	Für die Hauptgebäude wird als Dachform Satteldach festgesetzt. Für untergeordnete Anbauten, sowie für Garagen, überdeckte Stellplätze und Nebenanlagen sind auch Flachdächer zugelassen.
3.1.2	Dachneigung	(siehe zeichnerischer Teil)
	DN 18°-36°	Für Satteldächer wird die zulässige Dachneigung auf 18° - 36° festgesetzt. Beide Dachseiten müssen die gleiche Dachneigung aufweisen.
3.1.3	Dachaufbauten	Dachaufbauten sind ab einer Dachneigung des Hauptdaches von 32° als stehende Gauben zugelassen. Die Länge der Dachaufbauten darf in der Summe nicht mehr als die Hälfte der jeweiligen Gebäudlänge betragen.
3.1.4	Dacheindeckung	Für die Dacheindeckung der Hauptgebäude sind Dachziegel bzw. Dachsteine in den Farbtönen rot bis braun, oder hell- bis dunkelgrau zu verwenden. Flachdächer von Garagen und überdeckten Stellplätzen sind zu begrünen.
3.2	Gestaltung und Nutzung der unbebauten Flächen der bebauten Grundstücke	§ 74 (1) 3 und (3) 1 LBO
3.2.1	Gelände- veränderungen	Entlang der Nachbargrenzen zu Flst.Nr. 817/49, 817/52 und 817/3 sind Geländeänderungen nicht zulässig. Entlang der geplanten Erschließungsstraße sind zur Anpassung des Geländes an die Gebäude und die Verkehrsflächen Anböschungen und Abgrabungen zulässig, Stützmauern jedoch nur bis zu einer Höhe von max. 0,80 m, bezogen auf die Höhe des jeweils angrenzenden Abschnitts der Erschließungsstraße.

3.2.2	Einfriedungen	<p>Als Einfriedungen sind zulässig: Geschnittene oder freiwachsende Hecken und in die Bepflanzung integrierte Maschen- oder Spanndrahtzäune. Die Höhe der Zäune darf dabei max. 1,20 m betragen.</p> <p>Massive Einfriedungen, wie Wände, Mauern, Sockelmauern, Gabionen, u.ä. sind nicht zulässig.“</p>
-------	---------------	--

3.3 Garagen und Stellplätze § 74 (2) 2 LBO

Anzahl der Stellplätze je Wohneinheit	<p>Je Wohneinheit mit einer Wohnfläche bis 50 m² ist 1 Stellplatz, je Wohneinheit mit einer Wohnfläche über 50 m² sind 2 Stellplätze auf eigenem Grundstück herzustellen.</p>
---------------------------------------	---

4.	Hinweise	
4.1	Denkmalschutz	<p>Sollten im Zuge von Erdarbeiten archäologische Fundstellen (z.B. Mauern, Gruben, Brandschichten, o.ä.) angeschnitten oder Funde (z.B. Scherben, Metallteile, Knochen) gemacht werden, ist das Regierungspräsidium Tübingen Ref. 26 Denkmalpflege, Fachbereich Archäologische Denkmalpflege, unverzüglich zu benachrichtigen.</p> <p>Fund und Fundstelle sind bis zur sachgerechten Begutachtung, mindestens bis zum Ablauf des 4. Werktages nach Anzeige, unverändert im Boden zu belassen.</p> <p>Auf § 20 Denkmalschutzgesetz (DSchG) wird verwiesen.</p>
4.2	Baugrund	<p>Für das Plangebiet wird eine geotechnische Untersuchung mit Versickerungsversuch durchgeführt.</p> <p>Die Ergebnisse werden nachgetragen.</p>
4.3	Niederschlagswasser	<p>Für die Ausführung und Bemessung der Versickerungs- bzw. Retentionsanlagen wird auf folgende Vorgaben verwiesen:</p>
	Versickerung	<p>Versickerungsanlagen</p> <ul style="list-style-type: none"> - Bemessung gemäß Arbeitsblatt DWA-A 138 - Größe der Versickerungsmulde 10% - 15% der angeschlossenen Fläche - Erdbecken max. 30 cm tief, mit mind. 30 cm starker grasbewachsener Oberbodenschicht - Zufluss möglichst oberflächlich über bewachsenen Boden oder über Pflasterrinnen <p>Es ist ein Notüberlauf an den gemeindlichen Mischwasserkanal in der Heinstraße herzustellen.</p>
	Retention	<ul style="list-style-type: none"> - Bemessung gemäß DWA - A 117 - Retentionsvolumen mind. 3 m³ je 100 m² angeschlossener Fläche - Erdmulden max. 30 cm tief, mit mind. 30 cm starker, grasbewachsener Oberbodenschicht, Muldensohlen nicht verdichtet und nicht abgedichtet, Notüberlauf max. 0,5 l/s an den Mischwasserkanal - Regenwasserzisternen mit selbständiger Entleerung und gedrosseltem Abfluss max. 0,5 l/s in den Mischwasserkanal. <p>Auf Flächen, die in eine Versickerungs- oder Retentionsmulde entwässert werden, dürfen keine Arbeiten durchgeführt werden, bei denen Schmutzwasser anfällt.</p>

4.4	Drainagen	Drainagen sind nur zulässig, wenn kein Grundwasser abgesenkt wird und der Ablauf der Drainagen in ein öffentliches Gewässer einleitet. Andere Drainagen sind nicht zulässig. Sickerschächte sind nicht zulässig.
4.5	Dachinstallationen	Dachinstallationen, wie Verwahrungen, Dachrinnen und Fallrohre aus Kupfer, Zink, Titan-Zink oder Blei erhöhen den Metallgehalt im Niederschlagswasser und sollten aus Gründen des Gewässerschutzes vermieden werden. Es wird empfohlen, alternative Materialien wie beschichtetes Zink, Aluminium, oder Aluminium und Kunststoffteile zu verwenden.
4.6	Artenschutz	Zur Vermeidung artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände dürfen notwendige Gehölzfällungen (Bäume und Sträucher), sowie Baufeldfreimachungen nur im Zeitraum vom 1. Oktober bis 28. Februar erfolgen.
4.7	Bodenschutz	<p>§ 1a (2) und (3) BauGB, ergänzend § 202 BauGB und §§ 1, 2, und 7 BBodSchG fordern einen sparsamen und schonenden (fachgerechten) Umgang mit dem Boden, sowie eine Vermeidung von Beeinträchtigungen der natürlichen Bodenfunktionen. Durch planerische Maßnahmen ist der Bodenaushub zu reduzieren.</p> <p>Um den Oberboden vor Vernichtung und Vergeudung zu schützen, ist, zur Vermeidung von Verdichtungen und Vermischungen mit anderen Bodenarten oder Bauschutt, bei Abtrag, Lagerung und Transport auf einen sorgsamen und schonenden Umgang zu achten.</p> <p>(Siehe auch Darstellung in der Broschüre „Bodenschutz beim Bauen“: http://www.landkreis-ravensburg.de/site/LRA-RV/get/2799323/Flyer-Bodenschutz-beim-Bauen.pdf)</p>

5

Anhang

Pflanzliste

Für Bäume

Mittelkronige Bäume
Hochstamm H 3 x v. mDb STU 12/14
Astansatz mind. 2,5 m Höhe, Sicherung mit
Dreibock

Acer campestre
Aesculus x carnea
Betula pendula
Carpinus betulus
Prunus avium 'Plena'
Sorbus aucuparia
Tilia cordata

Feldahorn
Rote Kastanie
Sandbirke
Hainbuche
Vogelkirsche
Eberesche
Winterlinde

6.6 Abwägung der vorgebrachten Bedenken und Anregungen
gem. § 3 (2) 4 BauGB und Satzungsbeschluss durch den
Gemeinderat gem. § 10 (1) BauGB i.V.m. § 74 (7) LBO

am

Aulendorf, den

Matthias Burth, Bürgermeister

6.7 Ausfertigung
Der textliche und zeichnerische Inhalt dieses Bebauungs-
planes und der örtlichen Bauvorschriften stimmt mit dem
Satzungsbeschluss vom überein.

Aulendorf, den

Matthias Burth, Bürgermeister

6.8 Ortsübliche Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses und
Beginn der Rechtsverbindlichkeit des Bebauungsplanes
und der Örtlichen Bauvorschriften gem. §10(3) BauGB

am

Aulendorf, den

Matthias Burth, Bürgermeister

Stadt Aulendorf
Bebauungsplan
und
Örtliche Bauvorschriften

„Laurenbühl II - 3. Änderung“

Begründungen

Gemeinde Stadt Aulendorf
Landkreis Ravensburg

Bebauungsplan „Laurenbühl II – 3. Änderung“ Begründung

1	Lage	<p>Die Stadt Aulendorf liegt am nordwestlichen Rand des Landkreises Ravensburg. Sie wird im Landesentwicklungsplan von Baden-Württemberg als Kleinzentrum dargestellt. Im Regionalplan der Region Bodensee-Oberschwaben ist Aulendorf als Kleinzentrum und Siedlungsschwerpunkt ausgewiesen.</p> <p>Das Wohngebiet „Laurenbühl II“ liegt am nordwestlichen Stadtrand von Aulendorf, südlich der Straße nach Ebisweiler. Das von der Änderung betroffene Plangebiet umfasst die Flächen des ehemaligen Spielplatzes auf dem Grundstück Flst.Nr. 817/51, sowie eine Teilfläche des öffentlichen Fußweges Flst.Nr. 817/9.</p> <p>Das Plangebiet schließt im Westen und im Norden an die bestehende Wohnbebauung an der Heinestraße an. Von der Wohnbebauung an der Laurenbühlstraße im Osten ist das Plangebiet durch eine ca. 5,5 m breite, mit Laubbäumen bepflanzte öffentliche Grünfläche abgegrenzt. Im Süden, jenseits des Fußweges zwischen Park und Ebisweiler Straße, grenzen landwirtschaftlich genutzte Wiesenflächen an.</p>
2	Bestand	<p>Die im Norden, Osten und Westen an das Plangebiet angrenzenden Grundstücke des Baugebietes Laurenbühl II sind vollständig, mit großzügigen Ein- oder Zweifamilienwohnhäusern bebaut.</p> <p>Das Grundstück Flst.Nr. 817/51 liegt an einem Fußweg der die Heinestraße im Nordwesten mit der Laurenbühlstraße im Osten und dem Park im Südosten verbindet.</p> <p>Das Grundstück weist eine deutliche Hanglage nach Südosten auf. Zum nördlich angrenzenden Fußweg schließt das Gelände mit einer steilen Böschung an. Der Höhenunterschied von der Grundstücksgrenze im Nordwesten bis zum Fußweg im Südosten beträgt ca. 3,50 m.</p> <p>Das Grundstück wurde bisher als Kinderspielplatz genutzt und war entsprechend mit Spielgeräten eingerichtet. Nach Fertigstellung des neuen Kinderspielplatzes im Baugebiet Safranmoos wurde die Spielplatznutzung aufgegeben. Derzeit ist nur noch der große durch inzwischen schadhafte Palisaden abgegrenzte Sandspielbereich erkennbar. Das Grundstück ist mit Gebrauchsrasen begrünt, zu den Nachbargrundstücken hin im Nordwesten mit Sträuchern, zu den Fußwegen hin im Norden, Osten und Süden mit Laubbäumen bepflanzt. Die Bepflanzung wurde fortlaufend gepflegt.</p>



Abb. 1 Plangebiet Blick nach Südwesten



Abb. 2 Plangebiet Blick nach Nordwesten

3 Anlass der Planung

Spielplatzkonzept

Die Stadt Aulendorf hat im Frühjahr 2013 alle Kinderspielplätze in der Kernstadt und in den Ortsteilen nach Lage, Einzugsbereich, Frequentierung, Ausstattung und Zustand untersucht und eine Spielplatzkonzeption ausgearbeitet. Das Spielplatzkonzept wurde vom Gemeinderat am 22.04.2013 beschlossen.



Abb. 3.: Spielplatzkonzept nordwestliche Kernstadt Aulendorf
Einzugsgebiete der bestehenden Spielplätze $r = 150$ m
(8) Heinestraße groß – (9) Heinestraße klein – (10) Safranmoos

Im Spielplatzkonzept wurde festgestellt, dass der Einzugsbereich der beiden Kinderspielplätze an der Heinestraße fast identisch ist und dass auf beiden Plätzen Sanierungs- und Erneuerungsmaßnahmen notwendig sind. Über die weitere Nutzung sollte jedoch erst entschieden werden, wenn der geplante neue Spielplatz im Baugebiet Safranmoos fertiggestellt ist.

Nach Fertigstellung des neuen Spielplatzes im Baugebiet Safranmoos hat der Gemeinderat nach intensiven Beratungen im Jahr 2017 beschlossen, den kleineren Spielplatz an der Heinestraße neu zu gestalten und als Kleinkinderspielplatz einzurichten. Größere Kinder könnten, aufgrund der fußläufigen Anbindung durch den Park, den neuen Spielplatz im Baugebiet Safranmoos nutzen.

Der größere Spielplatz zwischen Heinestraße und Park wird aufgehoben, die Fläche soll als Wohnbaufläche dem Baugbiet Laurenbühl II zugeschlagen werden.

Um die planungsrechtlichen Voraussetzungen zur Nutzung des Grundstücks Flst.Nr. 817/51 als Wohnbaugrundstück zu schaffen, wird der Bebauungsplan „Laurenbühl II“ für den Bereich des bisherigen Kinderspielplatzes Flst.Nr 817/51 und für den nördlich und östlich angrenzenden Teilbereich des Fußweges Flst.Nr. 817/9 geändert.

Der Bebauungsplan wird unter der Bezeichnung „Laurenbühl II - 3. Änderung“ geführt.

4 Planungsrechtliche Voraussetzungen

Das Plangebiet ist im Flächennutzungsplan der Stadt Aulendorf als Grünfläche dargestellt. Die Darstellung des Flächennutzungsplanes wird mit dem Inkrafttreten der des Bebauungsplanes „Laurenbühl II – 3. Änderung“ berichtigt.

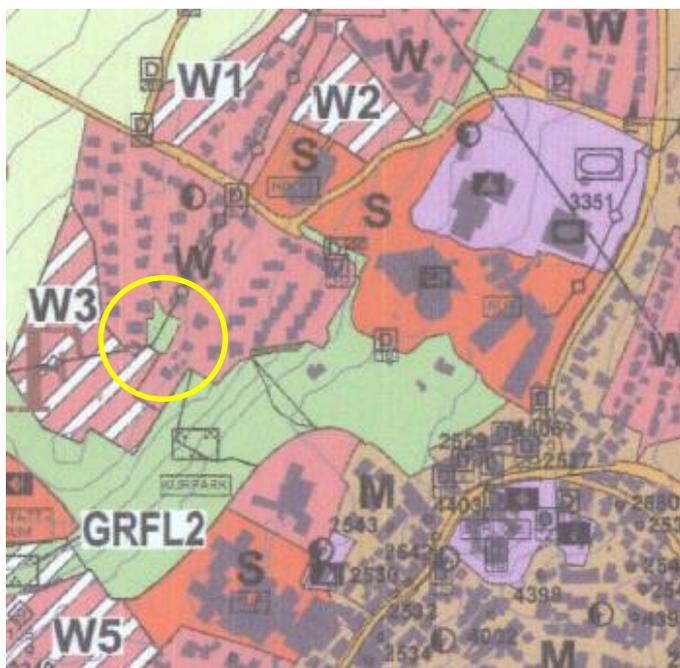


Abb. 4 Ausschnitt aus dem Flächennutzungsplan

Das Plangebiet ist im Bebauungsplan Laurenbühl II vom 12.06.1974 als Öffentliche Grünfläche mit Kinderspielplatz und Fußweg festgesetzt.

Die Änderung des Bebauungsplanes „Laurenbühl II“ dient der Nachverdichtung in einem bebauten Gebiet.

Der Bebauungsplan „Laurenbühl II – 3. Änderung“ wird im Verfahren für Bebauungspläne der Innenentwicklung nach § 13a BauGB (beschleunigtes Verfahren) aufgestellt.

Die zulässigen Grundflächen betragen weniger als 20.000 m².

Es werden keine Vorhaben zulässig, die der Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung unterliegen.

Von einer Umweltprüfung und von dem Umweltbericht wird abgesehen.

Es bestehen keine Anhaltspunkte für eine Beeinträchtigung der Schutzgüter gem. § 1 (6) Nr. 7b BauGB (siehe auch Artenschutzrechtliche Einschätzung vom 08.11.2018 im Anhang).

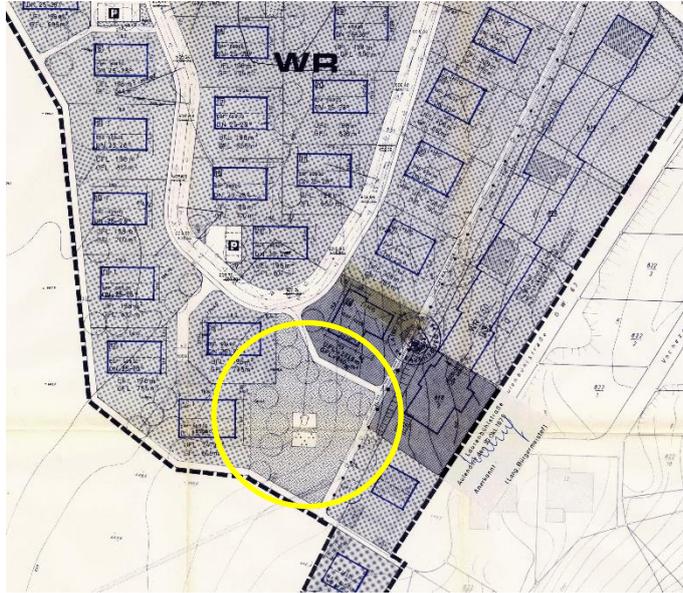


Abb. 5 Ausschnitt aus dem Bebauungsplan „Laurenbühl II“

Es bestehen weiterhin keine Anhaltspunkte dafür, dass bei der Planung Pflichten zur Vermeidung oder Begrenzung der Auswirkungen von schweren Unfällen nach § 50 Satz 1 BImSchG zu beachten sind.

Geltungsbereich

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes „Laurenbühl II – 3. Änderung“ umfasst das Grundstück Flst.Nr. 817/51, sowie eine Teilfläche des öffentlichen Fußweges Flst.Nr. 817/9 mit einer Grundstücksfläche von insgesamt ca. 1.722 m².

5 Umweltbelange Artenschutz

Im Plangebiet befinden sich keine Landschafts- oder Naturschutzgebiete, keine Europäischen Vogelschutzgebiete oder Schutzgebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung (FFH-Gebiete), ebenso keine Biotopie gem. § 32 BNatSchG. Die Entfernung zu einem Ausläufer des FFH-Gebietes Nr. 8023-341 „Feuchtgebiete um Altshausen“ beträgt ca. 1.130 m in südlicher Richtung.

Die bisher Öffentliche Grünfläche ist an den Rändern zu den Fußwegen hin mit insgesamt 11 Laubbäumen eingegrünt. Aufgrund der Verbreiterung des Fußweges zu einem befahrbaren Wohnweg und der geplanten Bebauung mit zwei Wohngebäuden können nicht alle bestehenden Bäume erhalten werden. Deshalb wurde, auch aufgrund der Nähe zum Park, am 09.04.2018 durch das Fachbüro Umweltkonzept, Dipl. Biologin Tanja Irg, Schwendi, eine Begehung zur artenschutzrechtlichen Einschätzung des Bestandes durchgeführt. Die bestehenden Gehölze wurden auf eine Nutzung durch Vögel und Fledermäuse untersucht.

Die artenschutzrechtliche Einschätzung ist im Bericht vom 08.11.2018 (siehe Anhang) dargestellt.



Abb. 6 Baumbestand



Abb. 7 Baumbestand und Weg im Süden

Die Bewertung kommt zu dem Ergebnis, dass keine artenschutzrechtlichen Bedenken gegen eine Fällung von Bäumen im Plangebiet bestehen, wenn die Baufeldfreimachung ausschließlich in der Zeit zwischen dem 01. Oktober und dem 28. Februar erfolgt.

Zur Eingrünung des Plangebietes nach Süden hin sollen mindestens 4 Einzelgehölze erhalten werden. Als Ersatz für gefällte Bäume sollen im nördlichen Teilbereich an der Zufahrt zum Plangebiet mindestens 2 heimische Laubbäume gepflanzt werden.

Diese Vorgaben werden im Bebauungsplan jeweils durch Pflanz- und Erhaltungsgebote umgesetzt.

6 Planentwurf und Festsetzungen

Für das Plangebiet wurden im Juni 2018 5 alternative städtebauliche Entwürfe erarbeitet, die nachfolgend dargestellt sind.

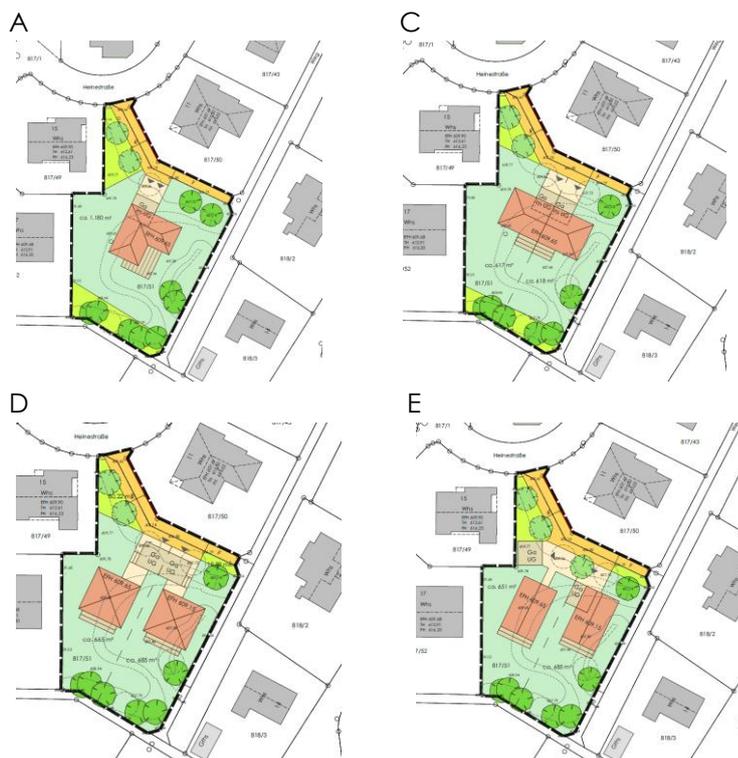


Abb. 8 Bebauungsvorschlag Varianten A-C-D-E

Der Gemeinderat hat beschlossen, das Bebauungsplanverfahren mit dem Bebauungsvorschlag Variante B weiterzuführen, da hier eine mäßige städtebauliche Verdichtung erreicht werden kann, zwei gleichwertige Grundstücke mit gut nutzbarem Grundstückszuschnitt entstehen und sich die geplanten Gebäude in die bestehende städtebauliche Situation einfügen.



Abb. 9 Bebauungsvorschlag Variante B

6.1 Art und Maß der Nutzung

Im rechtskräftigen Bebauungsplan „Laurenbühl II“ ist für die Art der Nutzung Reines Wohngebiet (WR) festgesetzt. Mit Rücksicht auf die bestehende Bebauung wird diese Festsetzung beibehalten.

Das Wohngebiet Laurenbühl ist in den an das Plangebiet anschließenden Bereichen ausschließlich mit Ein- oder Zweifamilien-Wohnhäusern bebaut. Um Störungen der langjährig bestehenden Nachbarschaft zu vermeiden, werden die Ausnahmen nach § 3(3) BauNVO nicht Bestandteil des Bebauungsplanes.

Das Wohngebiet Laurenbühl ist locker mit großzügigen Wohnhäusern auf großen Gartengrundstücken bebaut. Die zulässigen Grundflächen ergeben in der Umgebungsbebauung eine Dichte von 0,25 bis 0,30 GRZ, die Grundflächen des Bestandes sind meist deutlich geringer. Um den großzügigen, durchgrünten Charakter des Wohngebietes zu erhalten und dennoch eine zeitgemäße Verdichtung zu ermöglichen, wird das Maß der Nutzung für den Planbereich mit 0,32 GRZ festgesetzt.

Aufgrund der Hanglage ergeben sich auf beiden Plangrundstücken natürlich belichtbare Untergeschosse.

Die zulässige Zahl der Vollgeschosse wird daher auf II als Höchstgrenze festgesetzt.

Die Höhenentwicklung der Gebäude wird über eine max. zulässige Traufhöhe von 3,80 m und eine max. zulässige Firsthöhe von 8,00 m so geregelt, dass sich die neuen Wohngebäude in die Höhenentwicklung der bestehenden Gebäude im Baugebiet Laurenbühl II einfügen, für die Dachgeschosse aber dennoch eine zeitgemäße Wohnnutzung möglich ist.

Bezugspunkt für die zulässigen Höhen ist der Schnittpunkt der Außenwandlinie mit der Oberkante der Dacheindeckung, gemessen von der Erdgeschoss-Fußbodenhöhe (Rohfußboden).

6.2 Bebauung

Angepasst an die bestehende städtebauliche Struktur im Baugebiet Laurenbühl II wird für das Plangebiet offene Bauweise mit Einzelhäusern festgesetzt.

Die überbaubaren Grundstückflächen werden dabei durch großzügige Baugrenzen festgelegt, um den Bauherren ausreichend Gestaltungsmöglichkeiten zu gewähren. Für die südwestliche Baugrenze wurde ein Abstand von 6,00 m von der Grundstücksgrenze zum Fußweg Flst.Nr. 817/3 vorgegeben um den Erhalt der bestehenden Bäume zu ermöglichen.

Das Wohngebiet ist, wie im Bebauungsplan „Laurenbühl II“ vom 12.06.1974 festgesetzt, mit Ein- und Zweifamilienwohnhäusern bebaut. Die Festsetzung, dass nur Gebäude mit nicht mehr als zwei Wohnungen zulässig sind, wird daher für den Bebauungsplan „Laurenbühl II - 3. Änderung“ beibehalten.

Um die Einfügung der geplanten Gebäude in die bestehende städtebauliche Struktur im Baugebiet Laurenbühl zu gewährleisten, wird die Stellung der Gebäude auf die Ausrichtung der nordöstlich anschließenden Gebäudezeile, sowie auf die Richtung der Erschließungsstraße und des weiterführenden Fußweges abgestimmt.

Die Erdgeschossfußbodenhöhe der Gebäude wird so festgesetzt, dass sich die Gebäude an das bestehende Gelände im westlichen, höher gelegenen Teilbereich der Grundstücke und an die Höhenlage der bestehenden Nachbargebäude Flst.Nr. 817/49 und 817/52 anpassen.

Mit Rücksicht auf die Nachbarbebauung sind Abweichungen von der festgesetzten Höhe nach oben nur bis max. 20 cm nach unten bis max. 30 cm zulässig.

Garagen und überdachte Stellplätze sind nur innerhalb der Baugrenzen zulässig.

Aufgrund der bestehenden Geländeneigung liegt die Höhe der Erschließungsstraße im Norden und Osten ca. 2,50 m bis 3,00 m unterhalb der festgesetzten Erdgeschossfußbodenhöhe der Gebäude.

Um steile Auffahrten mit entsprechend hohen Aufschüttungen oder Stützmauern zu vermeiden, sind Garagen nur im Untergeschoss der Gebäude oder als Anbau an das Unterschoss zulässig. Überdeckte Stellplätze sind auch freistehend zulässig.

Die Fußbodenhöhe von Garagen und überdeckten Stellplätzen ist dabei auf die Höhe des angrenzenden Abschnitts der Erschließungsstraße abzustimmen.

Aufgrund der Geländeneigung und der Höhenlage der Erschließungsstraße sind auch Offene Stellplätze nur entlang der Erschließungsstraße bis zu einer Tiefe von 6 m ab der Grundstücksgrenze zur Straße zulässig.

Nebenanlagen sind innerhalb der überbaubaren Flächen generell zugelassen, außerhalb davon nur, sofern sie keine Gebäude sind.

6.3 Verkehrsflächen

Das Grundstück Flst.Nr. 817/51 ist bisher nur fußläufig, über den ca. 2,00 m breiten Weg zwischen Heinestraße und Park erschlossen. Um die verkehrliche Erschließung und die Zufahrt zu den beiden geplanten Grundstücken herzustellen, wird der Fußweg auf eine Breite von 4,50 m als befahrbarer Wohnweg ausgebaut. Die Zufahrt erfolgt ausschließlich von Norden über die Heinestraße.



Abb. 8 Fußweg von Nordwesten



Abb. 9 Fußweg von Südosten

Das Teilstück südlich der Einfahrt zum Grundstück Plan-Nr. 2 bleibt als Fußweg erhalten. Hier sind Grundstücksfahrten nicht zulässig.

6.4 Grünflächen

Der bestehende steile Böschungsbereich an der Zufahrt von der Heinestraße wird als öffentliche Grünfläche, Wegebegleitgrün festgesetzt.

6.5 Maßnahmen zum Schutz von Boden, Natur und Landschaft

In die planungsrechtlichen Festsetzungen werden Vorgaben für Maßnahmen zum Schutz von Boden, Natur und Landschaft aufgenommen.

Entsprechend den Empfehlungen im Bericht zur artenschutzrechtlichen Einschätzung vom 08.11.2018 wird ein Erhaltungsgebot für 4 bestehende Laubbäume am südlichen Rand des Plangebietes festgesetzt.

Die bestehenden Bäume entlang der Erschließungsstraße können nicht erhalten werden. Als Ersatz wird ein Pflanzgebot für 2 hochstämmige, heimische Laubbäume im Bereich der öffentlichen Grünfläche und für einen Laubbaum auf dem Grundstück Plan-Nr. 1 festgesetzt.

Zum Insektenschutz werden Festsetzungen zur Außenbeleuchtung der Gebäude und der Freiflächen, sowie zur zulässigen Lichtreflexion bei Photovoltaikanlagen getroffen.

Zum Boden- und Gewässerschutz werden Festsetzungen zu Bodenversiegelung und Bodenbefestigung aufgenommen. Um den Niederschlagswasserabfluss zu verringern, dürfen Stellplätze auf privaten Grundstücken nur mit wasserdurchlässigen Oberflächen ausgeführt werden. Darüber hinaus werden Festsetzungen zur Regenwasserbewirtschaftung aufgenommen (siehe Nr. 7.2).

7 Erschließung
Ver- und Entsorgung

7.1 Verkehrliche
Erschließung

Die verkehrliche Erschließung mit Zufahrt zu den beiden geplanten Grundstücken erfolgt über einen von der Heinestraße abzweigenden befahrbaren Wohnweg. Der bestehende Fußweg Flst.Nr. 817/9 wird in diesem Bereich auf eine Breite von 4,5 m ausgebaut.

7.2 Entsorgung
Abwasser

Die Abwasserbeseitigung erfolgt durch Anschluss an den bestehenden gemeindlichen Mischwasserkanal in der Heinestraße.

Niederschlagswasser

Das nicht behandlungsbedürftige Oberflächen- und Dachwasser muss auf dem Grundstück, auf dem es anfällt, soweit als möglich über grasbewachsenen Mulden versickert werden. Die Vorgaben gem. Arbeitsblatt DWA-A 138 für die Ausführung und Bemessung der Versickerungsanlagen sind unter den Hinweisen Textteil Ziff. 4.3 aufgeführt.

Für das Plangebiet wird ein geotechnisches Gutachten mit Versickerungsversuch erstellt. Sofern aufgrund der geringen Durchlässigkeit der anstehenden Böden eine vollständige Versickerung nicht möglich ist, muss das anfallende Niederschlagswasser in begrünten Mulden oder in Zisternen zurückgehalten werden und darf nur verzögert in den gemeindlichen Mischwasserkanal in der Heinestraße eingeleitet werden.

Die Vorgaben gem. Arbeitsblatt DWA-A 117 für die Ausführung und Bemessung der Retentionsanlagen sind unter den Hinweisen Textteil Ziff. 4.3 aufgeführt.

Der Notüberlauf der Versickerungsmulden bzw. der Ablauf der Retentionsanlagen ist an den gemeindlichen Mischwasserkanal in der Heiustraße anzuschließen.

Abfallbeseitigung Die festen Abfallstoffe werden durch ein privates Entsorgungsunternehmen im Auftrag des Landkreises Ravensburg beseitigt.

7.3 Versorgung
Wasser

Das Plangebiet wird über das bestehende Leitungsnetz des Eigenbetriebes Stadtwerke Aulendorf -Wasserversorgung- an die öffentliche Wasserversorgung angeschlossen.

Die Löschwasserversorgung ist gesichert.

Strom Die Stromversorgung erfolgt über das Leitungsnetz der Netze BW GmbH.

Gas Eine Versorgung mit Erdgas ist über das Leitungsnetz der Thüga Energienetze GmbH möglich.

Telekommunikation Das Plangebiet wird über das Telekommunikationsliniennetz der Deutschen Telekom versorgt.

8	Flächenbilanz	Gesamtläche		
		innerhalb des Geltungsbereiches	1.722 m ²	100 %
		Verkehrsflächen		
		Befahrbarer Wohnweg	332 m ²	
		Bestehender Fußweg	29 m ²	21,0 %
		Öffentliche Grünflächen		
		Wegebegleitgrün	76 m ²	4,4 %
		Bauflächen	1.285 m ²	74,6 %
		Grundstücksflächen	650 m ²	
		Plan-Nr. 1	635 m ²	
Plan-Nr. 2				
Zulässige Grundfläche				
GRZ 32	411 m ²			

Stadt Aulendorf
Bebauungsplan
„Laurenbühl II – 3. Änderung“
Begründung

Aulendorf, den 12.11.2018

Gefertigt:

Bucher + Kasten
Freie Architekten
und Stadtplaner
Tannhauser Straße 30
88326 Aulendorf

Begründung zu den örtlichen Bauvorschriften

„Laurenbühl II – 3. Änderung“

1	Bauliche Gestaltung der Baukörper	Aus städtebaulichen und gestalterischen Gründen werden Örtliche Bauvorschriften für die bauliche Gestaltung der Baukörper erlassen. Sie sollen vor allem gewährleisten, dass sich die neuen Wohngebäude in die bestehende Haus- und Dachlandschaft des Wohngebietes „Laurenbühl II“ einfügen.
	Dachform	Die nordwestlich an das Plangebiet angrenzenden Gebäude im Baugebiet Laurenbühl II sind mit Satteldach ausgebildet. Südöstlich der Heinstraße schließt eine Reihe von großen erdgeschossigen Wohnhäusern mit Walmdächern an. Von der räumlichen Nähe und von der Höhenlage sind die geplanten Gebäude der nordwestlichen Nachbarbebauung zugeordnet. Deshalb wird für die Hauptbaukörper als Dachform Satteldach festgesetzt. Für untergeordnete Anbauten, Garagen und überdeckte Stellplätze, sowie Nebenanlagen sind, um den Bauherren Gestaltungsfreiheit zu gewähren, auch Flachdächer zugelassen.
	Dachneigung	Abgestimmt auf die benachbarten Wohngebäude wird die zulässige Dachneigung für Satteldächer auf 18° bis 36° festgesetzt.
	Dachaufbauten	Dachaufbauten sind ab einer Dachneigung des Hauptdaches von 32° als stehende Gauben zugelassen. Die Gesamtlänge der Dachaufbauten darf dabei max. die Hälfte der jeweiligen Gebäudelänge betragen. Dies ermöglicht dem Bauherrn eine großzügige Belichtung von Wohnräumen im Dachgeschoss und gewährleistet die Einfügung in die bestehende Dachlandschaft der nordwestlich anschließenden Bebauung.
	Dacheindeckung	Für die Dacheindeckung der Hauptgebäude sind, in Anlehnung an die bestehende Bebauung und an die Festsetzungen im Bebauungsplan „Laurenbühl II“, nur herkömmliche Materialien, wie Dachziegel und Dachsteine, sowie herkömmliche Farbtöne, rot bis braun und hell- bis dunkelgrau zugelassen.

2 Gestaltung und Nutzung der unbebauten Flächen der bebauten Grundstücke

Gelände-
veränderungen

Das natürliche Gelände wurde für die bisherige Nutzung als Spielplatz durch den Einbau von Palisaden bereits erheblich verändert. Für die Nutzung als Wohnbaugrundstück sind deshalb Geländeänderungen zur Anpassung des Geländes an die Gebäude und an die Erschließungsstraße erforderlich und zulässig. Stützmauern sind entlang der Erschließungsstraße jedoch nur bis max. 0,80 m Höhe zugelassen um optische Einengungen an dem geplanten befahrbaren Wohnweg zu vermeiden. Entlang der Nachbargrenzen zu den Grundstücken Flst.Nr. 817/49, 817/52 und 817/3 sind Geländeänderungen zum Schutz der bestehenden Bepflanzung nicht zulässig.

Einfriedungen

Im Bebauungsplan „Laurenbühl II“ sind Einfriedungen nur in Verbindung mit Bepflanzungen zulässig. Diese Vorgabe wurde im bestehenden Baugebiet weitgehend umgesetzt. Um ein einheitliches Erscheinungsbild der Freianlagen zu erhalten, werden aus städtebaulichen und gestalterischen Gründen für das Plangebiet ähnliche Regelungen getroffen.

Als Einfriedungen sind geschnittene und freiwachsende Hecken und in die Bepflanzung integrierte Maschen- oder Spanndrahtzäune zulässig. Die Höhe der Zäune darf dabei max. 1,20 m betragen. Massive Gartenmauern, Wände, Sockelmauern oder Gabionen sind nicht zugelassen.

3 Anzahl der Stellplätze je Wohneinheit

Die der Erschließung des Plangebietes erfolgt über einen auf eine Breite von 4,50 m ausgebauten befahrbaren Wohnweg, der auch weiterhin als Fußwegeverbindung zwischen Heinestraße und Park dient. Ein dauerhaftes Abstellen von Fahrzeugen auf dem Wohnweg führt zu erheblichen Behinderungen für Anwohner, Anlieferfahrzeuge und Fußgänger und ist aufgrund der geringen Ausbaubreite nicht möglich und nicht erwünscht. Um entsprechenden Problemen vorzubeugen, wird festgesetzt, dass je Wohneinheit bis 50 m² Wohnfläche mind. 1 Stellplatz, für Wohnungen mit mehr als 50 m² Wohnfläche mind. 2 Stellplätze auf eigenem Grundstück herzustellen sind.

Stadt Aulendorf
Örtliche Bauvorschriften
„Laurenbühl II – 3. Änderung“
Begründung

Aulendorf, den 12.11.2018

Gefertigt:
Bucher + Kasten
Freie Architekten
und Stadtplaner
Tannhauser Straße 30
88326 Aulendorf

- Artenschutzrechtliche Untersuchungen
- Ökologische Baubegleitung
- Fledermausgutachten

Tanja Irg – umweltkonzept
Schützenstraße 17– 88477 Schwendi /Kleinschafhausen

Stadtverwaltung Aulendorf
Hauptstraße 35
88326 Aulendorf

Diplom Biologin Tanja Irg
Telefon: 07353-75046-13
Mobil: 0176-24114165
E-Mail: kontakt@irg-umweltkonzept.de
Internet: www.irg-umweltkonzept.de
Steuernummer:54194/62605

Datum: 08.11.2018

Artenschutzrechtliche Einschätzung zum BPlan Laurenbühl II – 3.Änderung Flst.Nr. 817-51

Gehölze:

Das Flurstück 817/51 wird im Süden und Norden von Altgehölzen umrahmt. Diese wurden am 09.04.2018 in unbelaubtem Zustand nach Vogelnestern und Höhlungen überprüft (einfache Sichtkontrolle).

Tabelle 1: Gehölze im Plangebiet

Nr.	Art	Zustand
1	Buche (BHD 45cm)	Keine artenschutzrechtlich relevanten Strukturen
2	Buche (BHD 30cm)	Keine artenschutzrechtlich relevanten Strukturen
3	Buche (BHD 25cm)	Keine artenschutzrechtlich relevanten Strukturen
4	Birke (BHD 35cm)	Kleine, wenig tiefe Asthöhlen
5	Birke (BHD 30cm)	Kleine, wenig tiefe Asthöhlen
6	Birke (BHD 35 cm)	Keine artenschutzrechtlich relevanten Strukturen
7	Buche (BHD 30cm)	Keine artenschutzrechtlich relevanten Strukturen
8	Buche (BHD 30cm)	Keine artenschutzrechtlich relevanten Strukturen
9	Ahorn (BHD 40cm)	Keine artenschutzrechtlich relevanten Strukturen
10	Ahorn (BHD 40cm)	Keine artenschutzrechtlich relevanten Strukturen
11	Ahorn (BHD 55cm)	Kleine, wenig tiefe Asthöhlen

Insgesamt sind die Gehölze in einem guten Pflegezustand da auf Grund der bisherigen Nutzung des Flurstücks als Spielplatz die Verkehrssicherung eine intensive Pflege voraussetzte.

- Artenschutzrechtliche Untersuchungen
- Ökologische Baubegleitung
- Fledermausgutachten

Auf keinem der Bäume (Nr.1 – Nr. 11) wurden Nester oder Großhöhlen festgestellt. Eine Nutzung von siedlungstypischen Vogelarten (Amsel, Star, Meisen, Rabenkrähe) als Nahrungsfläche ist anzunehmen.

Auf Grund der Erschließung bzw. Zuwegung des Flurstücks im nördlichen und östlichen Bereich werden die Gehölze dort überplant und entfallen (Abbildung 2).

An der südlichen Flurstücksgrenze (Baumnr- 1-6) sind keine baulichen Anlagen geplant (Abbildung 3).

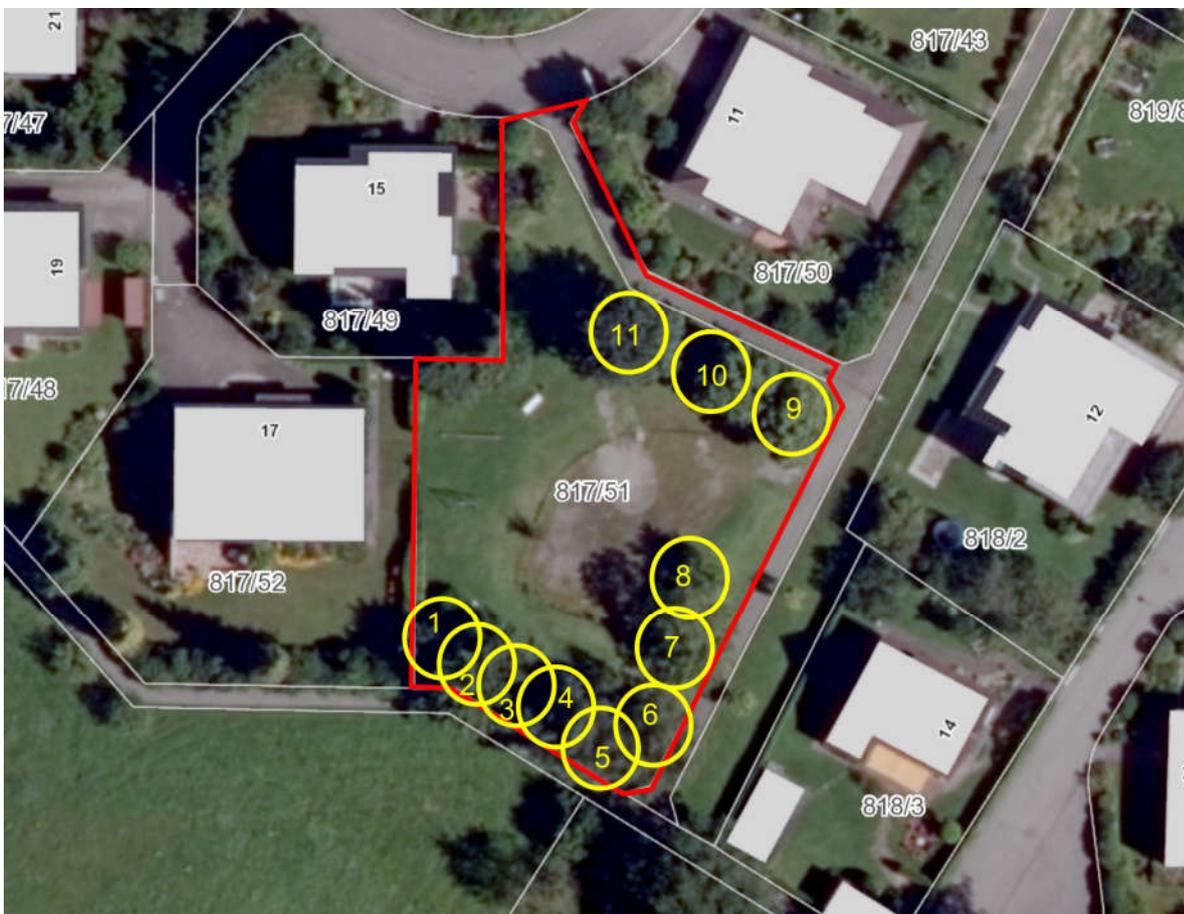


Abbildung 1: Übersicht über die Gehölze im Plangebiet (Quelle Luftbild:LUBW)

Tanja Irg - umweltkonzept

- Artenschutzrechtliche Untersuchungen
- Ökologische Baubegleitung
- Fledermausgutachten



Abbildung 2: Blick aus Süden 09.04.2018



Abbildung 3: südliche Flurstücksgrenze 09.04.2018

- Artenschutzrechtliche Untersuchungen
- Ökologische Baubegleitung
- Fledermausgutachten

Sonstige Strukturen:

Auf Grund der Habitatausstattung, der bisherigen Nutzung und Pflege der Fläche sind keine planungsrelevanten Arten (z.B. Reptilien) anzunehmen.

Maßnahmenempfehlung:

Zur Vermeidung der Erfüllung der Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. 1 Nr. 1 und 3 BNatSchG kann eine Beseitigung von Altgehölzen und Gebüsch generell nicht zwischen Anfang März und Ende September durchgeführt werden.

Zur Eingrünung des Plangebiets nach Süden sollten mindestens 4 Einzelgehölze erhalten werden.

Auf der nördlichen Teilfläche sollten mindestens 2 heimische Laubgehölze neu gepflanzt werden.



STADT AULENDORF

Stadtkämmerei Dirk Gundel		Vorlagen-Nr. 30/117/2018	
Sitzung am 26.11.2018	Gremium Gemeinderat	Status Ö	Zuständigkeit Entscheidung
TOP: 11 Aufnahme eines Darlehens beim Eigenbetrieb Betriebswerke - Betriebszweig Abwasserbeseitigung			
<p>Ausgangssituation:</p> <p>Im Wirtschaftsplan 2018 des Eigenbetriebs Betriebswerke Aulendorf - Betriebszweig Abwasserbeseitigung ist eine Kreditermächtigung von 1.800.000,00 € enthalten. Hierüber liegt die grundsätzliche Genehmigung des Landratsamtes Ravensburg gemäß Schreiben vom 02.03.2018 vor. Im Nachtragswirtschaftsplan 2018 wurde der Kreditrahmen unverändert bei 1.800.000,00 € belassen.</p> <p>Bislang wurde hierauf noch keine Kreditaufnahme getätigt, da die Abwasserbeseitigung über ausreichend Liquidität verfügt hatte.</p> <p>Allerdings ist mittlerweile die Liquidität derart zusammengeschrumpft, dass mit den eintreffenden Rechnungen für die großen Baumaßnahmen (u.a. Poststraße, Kläranlage) und den weiteren Verpflichtungen aus dem Wirtschaftsplan die derzeit vorhandene Liquidität beim Abwasser nicht mehr ausreicht und eine Kreditaufnahme von 1,0 Mio. € erforderlich ist. Damit beläuft sich der Schuldenstand zum 31.12.2018 auf rd. 12,64 Mio. €.</p> <p>Daher beabsichtigt die Verwaltung angesichts der immer noch günstigen Zinssituation, analog der in den letzten Jahren abgeschlossenen Darlehensverträge, die Konditionen für 1 Jahr, 10 Jahre und 15 Jahre sowie die komplette Laufzeit anzufragen, um ggfls. mittel- bzw. langfristig die derzeit noch niedrigen Zinsen zu sichern. Dies selbstverständlich jeweils bei einer 2%-igen Tilgung. Alternativ werden die Zinssätze auch für eine 4%-ige Tilgung abgefragt, um die Verschuldung entsprechend schneller abzubauen. Die Konditionen werden bei den Kreditinstituten für den Sitzungsabend angefragt und in der Sitzung nachgereicht.</p> <p>Eine vorherige Zustimmung des Landratsamtes Ravensburg über jede einzelne Kreditaufnahme ist mit Beendigung des öffentlich-rechtlichen Vertrags Teil II mit dem Land Baden-Württemberg über Zinszuschüsse und Tilgungshilfe zum 31.12.2016 nicht mehr erforderlich.</p>			
<p>Beschlussantrag:</p> <p>Beratung und Beschlussfassung.</p>			
<p>Anlagen:</p> <p>Die Angebotsübersicht über eine Darlehensaufnahme wird am Sitzungsabend aktuell nachgereicht.</p>			
<p>Beschlussauszüge für</p> <p>Aulendorf, den 16.11.2018</p>			
<p> <input type="checkbox"/> Bürgermeister <input type="checkbox"/> Hauptamt <input checked="" type="checkbox"/> Kämmerei <input type="checkbox"/> Bauamt <input type="checkbox"/> Ortschaft </p>			



STADT AULENDORF

Bürgermeister		Vorlagen-Nr. 10/096/2018	
Sitzung am 26.11.2018	Gremium Gemeinderat	Status Ö	Zuständigkeit Entscheidung
TOP: 12 Auflösung von PRO REGIO Oberschwaben Gesellschaft zur Landschaftsentwicklung			
<p>Ausgangssituation: 1999 wurde die PRO REGIO Oberschwaben Gesellschaft für Landschaftsentwicklung mbH gegründet mit dem Zweck landschaftsgerechte Entwicklung und Sicherung des Wirtschafts- und Kulturstandortes Oberschwaben, Förderung und Bewahrung der Wertschätzung der oberschwäbischen Kulturlandschaft und Entwicklung und Erhaltung einer nachhaltig leistungsfähigen und vielgestaltigen Kultur- und Naturlandschaft.</p> <p>Neben dem Landkreis Ravensburg sind alle kreisangehörigen Gemeinden, Kreisbauernverband Allgäu Oberschwaben, NABU Wangen e. V. und BUND Landesverband Baden-Württ. e. V. an der Gesellschaft beteiligt. Die Finanzierung läuft über Kostenbeiträge und Fördermittel von Bund und Land. Ebenso werden durch Aufträge Einnahmen generiert.</p> <p>In den letzten Jahren mussten, aufgrund von Förderrichtlinien des Landes für Landschaftspflege und Regionalentwicklung, neue Organisationsformen gebildet werden.</p> <p>Für die Umsetzung der Landschaftspflege im Landkreis wurde ein Landschaftserhaltungsverband als gemeinnütziger Verein gegründet. Zur Förderung von Projekten der Regionalentwicklung wurden LEADER Vereine gegründet.</p> <p>Aufgaben welche die PRO REGIO erfüllt hat, wurden vor allem an den Landschaftserhaltungsverband (Landschaftspflege), den Landkreis (Seenprogramm) und die Wirtschaftsfördergesellschaft Ravensburg (Netzwerk Forst und Holz) übertragen. Die Aufgaben der Regionalentwicklung werden zum Teil von den LEADER-Vereinen im Landkreis erfüllt.</p> <p>In der Gesellschafterversammlung 2016 wurde beschlossen, dass die PRO REGIO das operative Geschäft ab 2017 einstellt und zum 31.12.2018 aufgelöst werden soll, wenn sich keine Änderung der Sach- und Rechtslage mehr ergibt.</p> <p>Zwischenzeitlich zeigt es sich, dass die Aufgaben von den anderen Trägern erfolgreich erfüllt werden und die GmbH nicht mehr benötigt wird und die PRO REGIO zum 31.12.2018 aufgelöst werden kann.</p> <p>Die Stadt Aulendorf ist mit einem Anteil von 0,79 % (500 €) Gesellschafter bei der PRO REGIO. Über die Auflösung des Gesellschafterstatus hat der Gemeinderat zu entscheiden.</p>			
<p>Beschlussantrag:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Der Auflösung der PRO REGIO Oberschwaben GmbH zum 31.12.2018 wird zugestimmt. 2. Der Gesellschafterstatus der Kommune wird aufgelöst. 3. Nach Ablauf des Sperrjahres noch vorhandenen Überschüsse der PRO REGIO und die Gesellschafteranteile werden zur Erfüllung der Aufgaben der Landschaftspflege dem Landschaftserhaltungsverband Landkreis Ravensburg übertragen. 			

Anlagen:

-0-

Beschlussauszüge für

Aulendorf, den 16.11.2018

Bürgermeister
 Kämmerei

Hauptamt
 Bauamt

Ortschaft



STADT AULENDORF

Stadtkämmerei Silke Johler		Vorlagen-Nr. 30/113/2018/1	
Sitzung am	Gremium	Status	Zuständigkeit
14.11.2018	Ausschuss für Umwelt und Technik	Ö	Vorberatung
26.11.2018	Gemeinderat	Ö	Entscheidung
TOP: 13 Jahresabschluss 2017 Betriebswerke Aulendorf			
Ausgangssituation:			
Der Jahresabschluss des Eigenbetriebs Betriebswerke Aulendorf wurde für das Jahr 2017 fristgerecht zum 30.06.2018 aufgestellt. Die Einzelheiten können den beiliegenden Unterlagen entnommen werden, weitere Erläuterungen werden in der Sitzung vorgetragen.			
Der Ausschuss für Umwelt und Technik berät am 14.11.2018 über den Jahresabschluss vor.			
Beschlussantrag:			
Der Gemeinderat beschließt die Feststellung des Jahresabschlusses für das Wirtschaftsjahr 2017 wie folgt:			
I. Betriebszweig Abwasserbeseitigung			
1.	<u>Bilanzsumme</u>		20.222.321,17 Euro
	davon entfallen auf der <u>Aktivseite</u> auf		
	das Anlagevermögen		17.780.985,56 Euro
	das Umlaufvermögen		2.441.335,61 Euro
	die Rechnungsabgrenzungsposten		0,00 Euro
	davon entfallen auf der <u>Passivseite</u> auf		
	das Eigenkapital		631.927,67 Euro
	die empfangenen Ertragszuschüsse		6.107.913,00 Euro
	die Rückstellungen		452.572,00 Euro
	die Verbindlichkeiten		13.029.908,50 Euro
2.	Der Jahresgewinn beträgt 33.112,00 Euro. Die Summe der Erträge beträgt 1.744.562,82 Euro und die Summe der Aufwendungen 1.711.450,82 Euro.		
3.	Der Jahresgewinn wird auf neue Rechnung vorgetragen.		
4.	Der Eigenbetrieb Betriebswerke Aulendorf – Betriebszweig Abwasserbeseitigung hat dem städtischen Haushalt im Wirtschaftsjahr 2017 keine Finanzierungsmittel zur Verfügung gestellt. Dem Eigenbetrieb Betriebswerke Aulendorf – Betriebszweig Abwasserbeseitigung wurde aus dem städtischen Haushalt 2017 kein Zuschuss zur Verfügung gestellt.		
I. Betriebszweig Betriebshof			
1.	<u>Bilanzsumme</u>		527.144,28 Euro
	davon entfallen auf der <u>Aktivseite</u> auf		
	das Anlagevermögen		158.316,50 Euro
	das Umlaufvermögen		368.827,78 Euro
	die Rechnungsabgrenzungsposten		0,00 Euro

davon entfallen auf der <u>Passivseite</u> auf	
das Eigenkapital	379.716,57 Euro
die Rückstellungen	76.021,47 Euro
die Verbindlichkeiten	71.406,24 Euro

2. Der Jahresgewinn beträgt 7.930,00 Euro. Die Summe der Erträge beträgt 999.984,22 Euro und die Summe der Aufwendungen 992.054,22 Euro.
3. Der Jahresgewinn wird auf neue Rechnung vorgetragen.
4. Der Eigenbetrieb Betriebswerke Aulendorf – Betriebszweig Betriebshof hat dem städtischen Haushalt im Wirtschaftsjahr 2017 keine Finanzierungsmittel zur Verfügung gestellt. Dem Eigenbetrieb Betriebswerke Aulendorf – Betriebszweig Betriebshof wurde aus dem städtischen Haushalt 2017 kein Zuschuss zur Verfügung gestellt.

Anlagen:

Beschlussauszüge für Bürgermeister Hauptamt
 Kämmerei Bauamt Ortschaft

Aulendorf, den 16.11.2018

Betriebswerke Aulendorf

Jahresabschluss 2017



Allgemeines

Der Gemeinderat beschloss am 29.04.2002, die Abwasserbeseitigung und den Betriebshof aus dem städtischen Haushalt auszugliedern und mit Wirkung vom 01.01.2002 als Eigenbetrieb zu führen. Maßgebende Rechtsgrundlagen sind das Eigenbetriebsgesetz, die Eigenbetriebsverordnung sowie handels- und bilanzrechtliche Bestimmungen.

Organe waren 2017 neben dem Gemeinderat der Bürgermeister.

Der Gemeinderat hatte außerdem bereits in seiner Sitzung vom 17.06.2013 beschlossen, dass künftig der Ausschuss für Umwelt und Technik die Aufgaben des Betriebsausschusses übernimmt. Dieser Beschluss wurde mit Wirkung zum 01.07.2013 umgesetzt. Der Ausschuss für Umwelt und Technik unter dem Vorsitz von Herrn Bürgermeister Burth setzte sich 2017 wie folgt zusammen:

Baur, Christof
Friedrich, Pascal
Harsch, Kurt
Holder, Hartmut
Sing, Bruno (bis 13.02.2017), danach: Groll, Pierre
Thurn, Franz
Zimmermann, Konrad

Der Ausschuss für Umwelt und Technik tagte 2017 11 Mal.

Die Betriebswerke Aulendorf sind in die Betriebszweige Abwasserbeseitigung und Betriebshof unterteilt.

Der Betriebszweig Abwasserbeseitigung entsorgt das im Gemeindegebiet anfallende Abwasser zur Kläranlage bei Zollenreute.

Der Betriebszweig Betriebshof befindet sich seit dem Sommer 2015 im Bereich „Auf der Steige“ und erbringt Leistungen für die Schaffung, Unterhaltung und Pflege des städtischen Vermögens sowie sonstige Serviceleistungen für die städtischen Einrichtungen und Gesellschaften, an denen die Stadt beteiligt ist.

Die Betriebswerke Aulendorf schließen das Jahr 2017 mit einem Ergebnis von 41.042,00 Euro (2016: 86.878,53 Euro) ab. Geplant war ein Jahresgewinn von 600 Euro. Zu den Gründen der Abweichung wird im folgenden Lagebericht zum Abschlussjahr genauer eingegangen.

Verlauf des Geschäftsjahres:

A. Betriebszweig Abwasserbeseitigung

Höhe der Gebühren:

- Schmutzwasser: 1,35 Euro je m³
- Niederschlagswasser: 0,35 Euro je m²

Erträge:

Geplant waren für das Jahr 2017 insgesamt Erträge in Höhe von 1.713.850,00 Euro. Im Ergebnis betragen diese 1.744.562,82 Euro und waren damit höher als ursprünglich geplant. Im Vergleich zum Vorjahr stiegen die Erträge (2016: 1.667.340,30 Euro). Der Grund für diese Erhöhung liegt in den erhöhten Erlösen aus der Schmutzwasserbeseitigung (2017: 695.090,88 Euro, 2016: 641.812,57 Euro, Erläuterung siehe unten bei der entsprechenden Position).

Die Erträge setzen sich im Einzelnen wie folgt zusammen:

➤ Umsatzerlöse:

Für Umsatzerlöse wurden 1.414.100,00 Euro eingeplant, tatsächlich erzielt wurden 1.434.735,90 Euro und damit rund 20 T€ mehr als geplant. In Anbetracht der Gesamtsummen ist dies jedoch eine marginale Abweichung.

Die Umsatzerlöse setzen sich im Wesentlichen wie folgt zusammen:

Erlöse aus Abwassergebühren:

2017 blieben die Gebühren im Vergleich zum Vorjahr unverändert (Schmutzwasser je m³: 1,35 Euro, Niederschlagswasser je m²: 0,35 Euro). Die Gebührensätze wurden 2018 wieder erhöht (Schmutzwasser je m³ auf 1,50 Euro, Niederschlagswasser je m² auf 0,40 Euro).

Die Erlöse aus Schmutzwasser betragen 695.090,88 Euro, die Erlöse aus Niederschlagswasser 245.912,15 Euro. Die Abweichungen zu den Planansätzen sind minimal (Schmutzwasser Abweichung weniger als 1 %, Niederschlagswasser weniger als 5 %). Die entsorgte Menge hat sich im Vergleich zu 2016 nochmalig erhöht (2017: 530.032,12 m³, 2016: 522.020,00 m³). Die versiegelte Fläche hat sich reduziert. Diese Reduzierung liegt nicht an einer Entsiegelung, sondern an Korrekturen, die für die Vorjahre gemacht werden müssen und nicht mehr jahresbezogen korrigiert werden können.

2012 wurde erstmalig parallel zum Jahresabschluss eine Gebührennachkalkulation für das Jahr 2012 durchgeführt. Dies ist in anderen Gemeinden üblich. Vorteil ist, dass sowohl der Straßenentwässerungsbeitrag als auch der Ausgleich der Gebührenüberdeckungen sowie die Einstellung in die Rückstellung zum Ausgleich der Gebührenüberdeckungen zum Jahresabschluss definitiv feststehen und keine weitere Nacharbeiten erforderlich sind. Dieses Ziel konnte auch 2017 wieder erreicht werden, die Nachkalkulation liegt vor. Die genauen Ergebnisse hieraus sind in den beigefügten Anlagen ersichtlich.

Straßenentwässerungsbeitrag:

Der Straßenentwässerungsbeitrag in Höhe von 233.606,00 Euro, den die Stadt Aulendorf an den Eigenbetrieb zu zahlen hat, überschreitet den kalkulierten Ansatz von 198.500,00 Euro.

Der Straßenentwässerungsbeitrag stellt den Anteil der auf den Anschluss von öffentlichen Straßen, Wegen und Plätze entfallenden Entwässerungskosten dar. Hierzu gibt es eine Modellrechnung der VEDEWA (Kommunale Vereinigung für Wasser-, Abwasser- und Energiewirtschaft), die im Auftrag des Gemeindetages erstellt und im Rahmen der Kalkulation auch von der Firma Schmidt+Häuser umgesetzt wurde. Der Straßenentwässerungsbeitrag ist

immer abhängig davon, welche Anlagen aktiviert werden und deshalb immer wieder schwierig zu schätzen.

Abwasser Atzenberg:

Aufgrund der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung mit der Stadt Bad Schussenried bezüglich der Nutzung der Kanäle der Betriebswerke Aulendorf im Ortsteil Atzenberg hat die Stadt Bad Schussenried insgesamt 2.942,72 Euro an den Eigenbetrieb bezahlt.

➤ Sonstige betriebliche Erträge:

Für die sonstigen betrieblichen Erträge waren 299.750 Euro eingeplant. Mit einem Ergebnis von 309.221,92 Euro gab es dazu geringe Mehreinnahmen.

Die sonstigen betrieblichen Erträge setzen sich im Wesentlichen wie folgt zusammen:

Erträge aus Nachaktivierung:

Im Rahmen der Prüfung der GPA wurde festgestellt, dass Zinsen für Anlagen im Bau bisher nicht aktiviert wurden. Solange ein Anlagegut im Bau ist, nicht für den Betrieb zur Verfügung steht und diese Anlage im Bau durch Darlehen finanziert werden muss, sind die Zinsen für Anlagen im Bau zu ermitteln und den Herstellungskosten zuzuschreiben (damit erhöhen sich die Abschreibungen, die wieder der Refinanzierung dienen nach der Inbetriebnahme). Insbesondere bei größeren Maßnahmen, bei denen die Bauzeit länger als ein Jahr dauert, sind die Zinsen für Anlagen im Bau zu ermitteln.

Für die Ermittlung des Zinsaufwands wird die durchschnittliche Investitionssumme (Anfangsbestand Geschäftsjahr und Endbestand Geschäftsjahr) herangezogen, die mit dem durchschnittlichen Zins für die Verschuldung des Eigenbetriebs im Geschäftsjahr multipliziert wird.

Diese Zinsaufwendungen stellen einen Ertrag dar, weil sie die faktischen Zinsaufwendungen für Darlehen für die Anlagen im Bau gebührenrechtlich „neutralisieren“ sollen. Der Gebührenzahler soll erst nach Inbetriebnahme der Anlage mit den Darlehensaufwendungen belastet werden. An dieser Stelle ist jedoch darauf hinzuweisen, dass diese Mittel faktisch nicht auf dem Bankkonto vorhanden sind bzw. fließen. Nachaktiviert wurden 2017 36.025,69 Euro. Die Schätzung eines Planansatzes ist hier nahezu nicht möglich, weil bei den Maßnahmen nicht klar ist, wann diese in Betrieb genommen werden. Dies hängt stark von den Kapazitäten im Bauamt und bei den Bauunternehmen ab. Im Jahr 2016 wurden Anlagen im Bau mit rund 2,5 Mio. Euro in Betrieb genommen, dies spiegelt sich auch in den genannten Erträgen wider (2016: 65.101,07 Euro). Diese Inbetriebnahme erfolgt aber meist erst nach der Erstellung des Wirtschaftsplanes, deshalb war der Ansatz von 80.000,00 Euro im Jahr 2017 deutlich zu hoch.

Ausgleich Gebührenüberdeckung nach KAG:

Für die Auflösung der Gebührenaussgleichsrückstellung wurden Mittel in Höhe von 218.350,00 Euro eingestellt. Aufgrund der Nachkalkulation 2017 betrug die aufzulösende Rückstellung 267.975,00 Euro. Laut des Kommunalabgabengesetzes sind Kostenüberdeckungen innerhalb von fünf Jahren auszugleichen, Kostenunterdeckungen können ausgeglichen werden. Eine Aufstellung des derzeitigen Standes liegt dem Lagebericht bei. Es musste noch eine Korrektur von Vorjahren vorgenommen werden, weshalb der Planansatz überschritten wurde.

➤ Zinserträge:

Für Zinserträge aus der Festgeldanlage konnten 605,00 Euro erzielt werden.

Aufwendungen:

Die gesamten Aufwendungen waren mit insgesamt 1.713.850,00 Euro eingeplant. Tatsächlich war das Ergebnis von 1.711.450,82 Euro nahezu eine „Punktlandung“.

Die wesentlichen Aufwandspositionen setzen sich wie folgt zusammen:

➤ **Materialaufwand:**

Für Materialaufwendungen waren insgesamt 386.700,00 Euro eingeplant. Aufgrund deutlich höherer Stromaufwendungen, insbesondere bei der Kläranlage, wurde dieser Ansatz mit einem Ergebnis von 447.995,32 Euro deutlich überschritten.

Im Bereich „a) Aufwendungen für Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe und für bezogene Waren“ waren Mittel in Höhe von 81.100 Euro eingeplant. Mit einem Ergebnis von 120.567,20 Euro wurde dieser Ansatz deutlich überschritten. Wesentliche Ausgabeposition ist der Strombezug mit 113.610,87 Euro. Im Vergleich zum Vorjahr hat sich der Strombezug nochmalig um rund 165.780 kWh erhöht, was sich auch an den Aufwendungen widerspiegelt (2016: 83.543,34 Euro, 2017: 113.610,87 Euro). Wie in der Sitzung des Ausschusses für Umwelt und Technik am 10.10.2018 besprochen, ist die wesentliche Begründung für diesen deutlichen Mehrverbrauch der Verschleiß am Belüftungsbecken, das aber bereits zur Sanierung vorgesehen ist.

Im Bereich „b) Aufwendungen für bezogene Leistungen“ waren Mittel in Höhe von 305.600,00 Euro eingeplant. In diesem Bereich gab es mit einem Ergebnis von 327.428,12 Euro Mehrausgaben. Hier gab es innerhalb des Bereiches mehrere Mehrausgaben, aber auch Einsparungen, die sich dann am Ende aber aufsummieren auf die genannte Mehrausgabe von 21.828,12 Euro.

➤ **Personalaufwendungen:**

Die Personalaufwendungen betragen im Wirtschaftsjahr 128.212,57 Euro und unterschritten damit den Planansatz von 132.000 Euro. Die Rückstellungen für Urlaub und Überstunden betragen für beide Mitarbeiter derzeit insgesamt 7.000,00 Euro.

➤ **Abschreibungen:**

Die Abschreibungen auf Sachanlagen betragen 2017 676.769,42 Euro und damit geringer als 2016 (691.497,43 Euro). Kapazitätsbedingt ist es immer schwierig, die Zeitpunkte der Inbetriebnahme und damit den Abschreibungsbeginn darzustellen, so dass es in diesem Bereich zu deutlichen Abweichungen kommen kann. Ein Teil dieser Anlagen musste 2016 zudem außerplanmäßig abgeschrieben werden, dies machten Aufwendungen in Höhe von 38.262,47 Euro aus. Diese Anlagen wurden nachaktiviert für 2015, die buchhalterische Abbildung erfolgt in diesem Fall nicht über die üblichen Aufwendungen für Abschreibungen.

Die normalen Abschreibungsaufwendungen erhöhten sich 2016 von 653.234,96 Euro auf die genannten 676.769,42 Euro. Diese Entwicklung wird sich vermutlich fortsetzen aufgrund der zahlreichen Investitionen, die in den letzten Jahren durchgeführt wurden.

➤ **Sonstige betrieblichen Aufwendungen:**

Bei den sonstigen betrieblichen Aufwendungen konnte im Vergleich zum Planansatz von 191.500 Euro mit einem Ergebnis von 189.027,70 Euro ebenfalls fast eine „Punktlandung“ erzielt werden. Die sonstigen betrieblichen Aufwendungen setzen sich im Wesentlichen wie folgt zusammen:

Rechts- und Beratungsaufwand:

Für den Rechts- und Beratungsaufwand wurden 18.000,00 Euro eingestellt. Schlussendlich erforderlich wurden Aufwendungen in Höhe von 25.429,90 Euro. Diese setzen sich zusammen

aus den Kosten für die Beratungsleistungen für die gesplittete Abwassergebühr und für die Gebührenkalkulationen sowie für die Jahresabschlüsse.

Verwaltungskostenbeitrag:

Bei den Verwaltungskostenbeiträgen war es im Zuge der Aufarbeitung der Beanstandungen der Betriebsprüfung durch das Finanzamt notwendig, dass alle Rathausmitarbeiter über vier Monate ihre genauen Tätigkeiten, insbesondere für die Eigenbetriebe, mit Zeitanteilen notiert haben. Aus diesen Aufschrieben wurden die Personalanteile neu berechnet. Insgesamt erfolgte eine komplette Änderung der bisherigen Systematik der Berechnung des Verwaltungskostenbeitrages mit Anpassung an Verwaltungsvorschriften des Landes. Im Ergebnis entstanden Aufwendungen von 135.916,87 Euro (Plan: 147.350,00 Euro).

➤ Zinsaufwendungen:

Für Darlehenszinsen wurden 269.111,81 Euro bezahlt und damit geringfügig weniger als im Vergleich zum Planansatz von 277.800,00 Euro.

Gesamtergebnis:

Der Eigenbetrieb Betriebswerke Aulendorf – Betriebszweig Abwasserentsorgung schließt mit einem Jahresgewinn von 33.112,00 Euro ab statt einem geplant ausgeglichenen Ergebnis. Aus dem städtischen Haushalt wurde 2017 kein Zuschuss an den Betriebszweig zugeführt.

Folgende **Investitionen** wurden 2017 getätigt:

- Sanierung Poststraße (425.901,63 Euro)
-
- Erschließung Baugebiet Parkstraße mit Kanalaufdimensionierung (196.263,13 Euro)
- Erschließung Baugebiet Tafesch (8.271,96 Euro)
- Sanierung Hauptstraße (197,37 Euro)
- Sanierung Ortsdurchfahrt Esbach (131.753,06 Euro)
- Sanierung Bruckstraße (111.534,04 Euro)
- Sanierung Rugetsweiler Straße/Spitalweg (961,91 Euro)
- Regenwasserleitung Rugetsweiler bis Carthago (927,25 Euro)
- Sanierung Graf-Erwin-Straße (für alte Maßnahme, 433,21 Euro)
- Sanierung Schillerstraße (für alte Maßnahme, 104,27 Euro)
- Spülleitung RÜB Mitte Ost (1.185,48 Euro)
- Neuherstellung Grundstücksanschlüsse (36.116,84 Euro)
- Planungsleistungen für Tiefbaumaßnahmen 2018 (813,92 Euro)
- Kanalerneuerung Steinenbach (46.785,83 Euro)
- Umverlegung Kanal Therme (9.116,82 Euro)
- EMSR-Technik (89.353,08 Euro)
- Sanierung Gasbehälter (7.015,42 Euro)

- Photovoltaikanlage (80.487,19 Euro)
- BHKW (83.137,37 Euro)
- Sanierung Nachklärbecken Erd-/Betonbau (3.000,00 Euro)
- Technische Ausrüstung (48.578,80 Euro)
- Außensanierung Betriebsgebäude (79.052,72 Euro)
- Erneuerung Gitterroste im Bereich Vorklärbecken Betriebsgebäude (26.769,63 Euro)
- Blitzschutz Gesamtanlage Kläranlage (12.214,69 Euro)
- Einbindung Trafostation, BHKW, PV in EMSR-Technik (13.081,65 Euro)
- Hebevorrichtung für Rezirkulationspumpe im Belüftungsbecken (673,21 Euro)
- Sanierung Rohrkeller (1.731,87 Euro)
- Erneuerung abschließbare Toranlage RÜB Süd und RÜB Blönried (11.935,22 Euro)
- Werkstatteinrichtung Kläranlage (6.311,22 Euro)
- Kleingeräte (6.138,13 Euro)
- Auftriebssicherheit (11.888,43 Euro)
- Faulturm defekte Wassertasse (9.097,39 Euro)
- Abwasserpumpen Haslach (763,52 Euro)
- Steuerung Pumpwerk Tannweiler und Pumpenerneuerung (1.423,31 Euro)
- Neuer Schieber Hauptzulauf Nachklärbecken (222,69 Euro)
- Rührwerk Denitrifikationsbecken (827,15 Euro)
- Ex-Steckdose Keller-Rechengebäude (413,57 Euro)
- Brauchwasseranlage Rohrkeller UG (53.822,09 Euro)
- Rohrkeller, Rohrauswechslung (254,51 Euro)
- Überfallmessung RÜB Klärwerk (318,13 Euro)
- Containerabstellplatz (827,44 Euro)
- Umbau Geröllfang (780,64 Euro)
- Optimierung Räumerei Vorklärbecken (305,29 Euro)

Der **Darlehensstand** des Betriebszweigs Abwasser beträgt zum 31.12.2017 12.095.066,54 Euro.

Weitere Erläuterungen zur Bilanz und zur Gewinn- und Verlustrechnung können der Anlage zur Bilanz, erstellt von der Wibera, entnommen werden.

B. Betriebszweig Betriebshof

Höhe des Verrechnungssatzes: 50,20 Euro/Stunde für Quartal 1 – 3, danach 48,00 Euro (Vergleich 2016: 53,20 Euro/Stunde)

Erträge:

Eingeplant waren Gesamterträge in Höhe von 900.150,00 Euro, mit einem Ergebnis von 999.984,22 Euro konnten hierzu deutliche Mehreinnahmen erzielt werden. Der Grund für diese Mehreinnahmen liegt in den deutlich höheren Erlösen von der Stadt im Vergleich zur ursprünglichen Planung (Plan: 642.400,00 Euro, Ergebnis: 701.361,65 Euro) und von der Wasserversorgung (Plan: 122.900,00 Euro, Ergebnis: 156.779,25 Euro). Die Planansätze werden jährlich mit einem jeweils neu zu berechnenden Verteilungsschlüssel versucht zu prognostizieren.

Die Gesamterträge schlüsseln sich im Einzelnen wie folgt auf:

➤ Umsatzerlöse:

Die Kalkulation des Verrechnungssatzes ist eine Thematik mit vielen Abhängigkeiten, beispielsweise von der Witterung, von Krankheitsphasen oder den Tätigkeiten, die der Bauhof übernehmen muss.

Prozentual schlüsseln sich die Umsatzerlöse wie folgt auf:

- ca. 71,12 % (Vorjahr: 76,86 %) für die Stadt Aulendorf
- ca. 15,90 % (Vorjahr: 13,34 %) für die Wasserversorgung
- ca. 1,66 % (Vorjahr: 2,25 %) für den Betriebszweig Abwasserbeseitigung
- ca. 9,28 % (Vorjahr: 5,95 %) für den Eigenbetrieb Aulendorf Tourismus
- ca. 2,04 % (Vorjahr: 1,60 %) für Dritte

Bei den Erlösen für Dritte sind im Wesentlichen Ersätze für beispielsweise Beschädigungen von Verkehrszeichen durch Dritte enthalten.

Die kalkulierten Mitarbeiter-Verrechnungssätze seit Beginn der Kalkulation mit jeweiligem Jahresergebnis sind in der folgenden Aufstellung zusammengefasst:

	Verrechnungssatz	Jahresergebnis
2010	40,48 Euro	6.949,64 Euro
2011	41,28 Euro	81.647,83 Euro
2012	48,00 Euro	- 27.759,83 Euro
2013	53,80 Euro	99.483,55 Euro
2014 (Quartal 1 – 3)	52,16 Euro	
2014 (Quartal 4)	49,00 Euro	69.875,81 Euro
2015 (Quartal 1 – 3)	48,48 Euro	
2015 (Quartal 4)	53,48 Euro	- 35.063,57 Euro
2016	53,20 Euro	87.269,03 Euro
2017	50,20 Euro	7.930,00 Euro

Zu beachten ist hierbei aber, dass teilweise noch Sondereffekte wie Forderungsabschreibungen in den Jahresergebnissen enthalten sind.

➤ Sonstige betriebliche Erträge:

Für sonstige betriebliche Erträge waren insgesamt 950,00 Euro eingeplant. Im Ergebnis wurden in diesem Bereich 13.738,00 Euro erzielt. Diese Einnahmen resultieren aus einer Entschädigung

der Versicherung für zwei unfallbedingten Fahrzeugschäden, außerdem hat die Stadt ein Fahrzeug geschenkt bekommen, das noch eingebucht werden musste.

➤ Zinserträge:

Zinseinnahmen aus dem Festgeldkonto konnten 2017 keine erzielt werden.

Aufwendungen:

Eingeplant für Aufwendungen waren im Wirtschaftsjahr 2017 899.550,00 Euro. Hier gab es deutliche Mehraufwendungen mit einem Ergebnis von 992.054,22 Euro.

Die Aufwendungen schlüsseln sich im Einzelnen wie folgt auf:

➤ Materialaufwand:

Für Materialaufwendungen waren insgesamt 51.450,00 Euro eingeplant, mit einem Ergebnis von 76.296,08 Euro gab es zu diesem Planansatz erhebliche Mehraufwendungen. Diese resultieren im Wesentlichen aus Mehraufwendungen bei der Unterhaltung des Fuhrparks (+ 18.818,99 Euro).

Die Materialaufwendungen teilen sich seit 2014 auf in „a) Aufwendungen für Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe und für bezogene Waren“ und „b) Aufwendungen für bezogene Leistungen“. Dies entspricht der Darstellung in der Gewinn- und Verlustrechnung und soll der Verbesserung der Transparenz dienen.

Im Bereich „a) Aufwendungen für Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe und für bezogene Waren“ waren Mittel in Höhe von 26.100,00 Euro eingeplant. Mit einem Ergebnis von 30.024,08 Euro gab es hier Mehraufwendungen. Wesentliche Ausgabepositionen in diesem Bereich ist die Werkstatteinrichtung bzw. der Eigenverbrauch (7.184,68 Euro) und die Kosten für Treibstoff (17.416,59 Euro). Der Materialverbrauch für Dritte wird direkt weiter verrechnet und ist damit bei den Umsatzerlösen mit enthalten, belastet also den Betriebshof nicht.

Im Bereich „b) Aufwendungen für bezogene Leistungen“ waren Mittel in Höhe von 25.350,00 Euro eingeplant. In diesem Bereich gab es mit einem Ergebnis von 46.272,00 Euro erhebliche Mehraufwendungen. Diese resultieren wie bereits erläutert im Wesentlichen aus der Unterhaltung des Fuhrparks (Plan: 23.500,00 Euro, Ergebnis: 42.318,99 Euro). Im letzten Jahr waren im Bereich des Fuhrparks einige größere Reparaturen bzw. Unterhaltungsarbeiten erforderlich, auch aufgrund der genannten Unfallschäden, für die wiederum ein Ersatz erhalten wurde.

➤ Personalkosten:

Für die Personalaufwendungen wurden 662.800,00 Euro eingeplant. Im Ergebnis entstanden hier Aufwendungen von 703.942,00 Euro.

Die geplanten Personalkosten beim Betriebshof sind immer schwierig zu schätzen, weil sie von verschiedenen Faktoren abhängen, beispielsweise von den Rückstellungen für Überstunden und Urlaub. Je nach Witterungsverhältnissen beispielweise im Winter oder Krankheitsphasen von Mitarbeitern, in denen Vertretungen notwendig werden, kann es bei diesen erhebliche Schwankungen geben. Auch machen sich längere Krankheitsphasen von Mitarbeitern deutlich bemerkbar. Die Rückstellungen haben sich 2017 im Vergleich zu 2016 wie folgt verändert:

- Urlaub:
 - 31.12.2016: 37.700,00 Euro
 - 31.12.2017: 40.000,00 Euro

- Überstunden:
 - o 31.12.2016: 19.400,00 Euro
 - o 31.12.2017: 14.200,00 Euro

Grundsätzlich wurde mit dem Betriebshof aufgrund des Winterdienstes die Vereinbarung getroffen, dass die Überstunden jeweils zum 30.06. eines Jahres auf 45 reduziert sein müssen, abweichend von der Regelung für die anderen Bereiche der Stadt, für die der 31.12. der Stichtag ist.

Die Überschreitung rührt daher, weil bei der Meldung der Haushaltsansätze ein Mitarbeiter noch nicht eingeplant war.

➤ **Abschreibungen:**

Die Abschreibungen auf Sachanlagen waren im Vergleich zum Planansatz von 44.500,00 Euro mit einem Ergebnis von 51.747,938 Euro aufgrund mehrerer Neuanschaffungen höher. Nach der Planung bzw. dem fiktiven Abschreibungslauf für 2017 erfolgten noch Neuanschaffungen, die dann in der Planung nicht mehr berücksichtigt wurden.

➤ **Sonstige betrieblichen Aufwendungen:**

Die sonstigen betrieblichen Aufwendungen erhöhten sich im Vergleich zum Planansatz von 138.650,00 Euro auf 157.512,08 Euro. Diese Mehraufwendungen resultieren aus mehreren Positionen im gesamten Abschnitt. Wesentliche Positionen sind unter anderem der Verwaltungskostenbeitrag, der an die Stadt zu zahlen ist (Plan: 51.400 Euro, Ergebnis: 50.021,63 Euro) und die Miete für das Bauhofgebäude (Plan: 60.700,00 Euro, Ergebnis: 59.593,85 Euro).

➤ **Zinsaufwendungen:**

Für die Verzinsung der Rückstellung aus Archivierung waren 83,00 Euro notwendig.

➤ **Sonstige Steuern:**

Für KFZ-Steuern wurden 2.473,13 Euro bezahlt.

Gesamtergebnis:

Der Eigenbetrieb Betriebswerke Aulendorf – Betriebszweig Betriebshof schließt mit einem Jahresgewinn von 7.930,00 Euro ab.

Aus dem städtischen Haushalt wurde 2017 kein Zuschuss an den Betriebszweig zugeführt.

Folgende **Investitionen** wurden 2017 getätigt:

- Anbau Kehrmaschine (11.967,87 Euro)
- Kauf Motorsense (862,87 Euro)
- Kauf Akku Gebläse (605,26 Euro)

Darlehen wurden vom Betriebshof zum 31.12.2017 keine aufgenommen.

Weitere Erläuterungen zur Bilanz und zur Gewinn- und Verlustrechnung können der Anlage zur Bilanz, erstellt von der Wibera, entnommen werden.

Angaben nach § 11 Eigenbetriebsverordnung (für den gesamten Eigenbetrieb):

Zum Eigenbetrieb gehören folgende Grundstücke oder grundstücksgleichen Rechte:

- Grundstück Kläranlage
- Regenüberlaufbecken Tannhausen
- Regenüberlaufbecken Blönried / Steinenbach
- Regenüberlaufbecken Süd

Diese sind dem Betriebszweig Abwasserbeseitigung zugeordnet. Zum Betriebszweig Betriebshof gehören keine Grundstücke oder grundstücksgleichen Rechte. Im Wirtschaftsjahr 2017 gab es keine Änderungen im Bestand.

Die Gesamtsummen für den Personalaufwand des Betriebszweigs Abwasserbeseitigung im Wirtschaftsjahr sind wie folgt:

- Bruttobezüge: 99.135,55 Euro
- Aufwendungen für Altersversorgung (ZVK): 9.506,33 Euro
- Aufwendungen für Sozialversicherungen: 19.570,69 Euro

Die Gesamtsummen für den Personalaufwand des Betriebszweigs Betriebshof im Wirtschaftsjahr sind wie folgt:

- Bruttobezüge: 544.414,50 Euro
- Aufwendungen für Altersversorgung (ZVK): 49.688,99 Euro
- Aufwendungen für Sozialversicherungen: 109.823,51 Euro

Im Bereich der Abwasserbeseitigung sind wie im Vorjahr zwei Mitarbeiter beschäftigt.

Im Bereich Bauhof sind 12 Mitarbeiter sowie eine Verwaltungskraft tätig.

Entwicklung des Eigenkapitals:

Das Eigenkapital des Betriebszweigs Abwasserbeseitigung betrug zum 31.12.2016 598.815,67 Euro. Durch den Jahresgewinn erhöhte sich dieses zum 31.12.2017 auf 631.927,67 Euro.

Das Eigenkapital des Betriebszweigs Betriebshof betrug zum 31.12.2016 371.786,57 Euro. Durch den Jahresgewinn erhöhte sich das Eigenkapital zum 31.12.2017 auf 379.716,57 Euro.

Entwicklung der Rückstellungen:

Die Rückstellungen des Betriebszweigs Abwasserbeseitigung betrugen zum 31.12.2017 452.572,00 Euro. Dies bedeutet, dass es zum Vorjahr eine deutliche Reduzierung gab (2016: 731.895,00 Euro). Grund für diese Entwicklung ist, dass der Abwasserbetrieb verpflichtet ist, Kostenüberdeckungen innerhalb von fünf Jahren auszugleichen.

Die Rückstellungen des Betriebszweigs Betriebshof stiegen von 71.872,00 Euro (31.12.2016) auf 76.021,47 Euro (31.12.2017).

Die Ertragslage ist in beiden Betriebszweigen weiter konstant.

Mengen- und Tarifstatistik:

Beim Betriebszweig Abwasserbeseitigung wurden 2017 530.032,12 m³ eingeleitet. Die Abwassermenge erhöhte sich damit leicht von 522.020,00 m³ eingeleiteter Menge im Jahr 2016.

Beim Betriebszweig Betriebshof wurden 2016 folgende Arbeitsstunden zu einem Verrechnungssatz von 53,20 Euro in Rechnung gestellt:

- für die Stadt Aulendorf: 12.013,75 Stunden
- für den Betriebszweig Wasserversorgung: 2.361,50 Stunden
- für den Betriebszweig Abwasserbeseitigung: 364,00 Stunden
- für den Eigenbetrieb Aulendorf Tourismus: 932,00 Stunden
- für Dritte: 165,25 Stunden

Gesamt: 15.836,50 Stunden

Beim Betriebszweig Betriebshof wurden 2017 folgende Arbeitsstunden zu einem Verrechnungssatz von 50,20 in Quartal 1 -3 und von 48,00 Euro in Quartal 4 in Rechnung gestellt:

- für die Stadt Aulendorf: 12.368,05 Stunden
- für den Betriebszweig Wasserversorgung: 3.139,50 Stunden
- für den Betriebszweig Abwasserbeseitigung: 297,00 Stunden
- für den Eigenbetrieb Aulendorf Tourismus: 1.679,25 Stunden
- für Dritte: 255,25 Stunden

Gesamt: 17.739,05 Stunden

Ausblick

Im Bereich Abwasserbeseitigung wird auch im Jahr 2017 wieder eine Vielzahl an Investitionsmaßnahmen durchgeführt, v.a. im Bereich der Kläranlage.

Weitere Erläuterungen zur Bilanz und zur Gewinn- und Verlustrechnung können der Anlage zur Bilanz, erstellt von der Wibera, entnommen werden.

Aulendorf, den 11.10.2018



Matthias Burth
Bürgermeister

Betriebswerke Aulendorf
Betriebszweig Abwasserbeseitigung
 Jahresabschluss 2017

Plan-Ist Vergleich mit Erläuterungen

	Plan Abschlussjahr	Ergebnis Abschlussjahr	Differenz	kurze Erläuterungen zum Abschlussjahr	Ergebnis Vorjahr	kurze Erläuterungen zum Vorjahr
1. Umsatzerlöse						
46100 Erlös Schmutzwasser	701.000	695.090,88	-5.909,12	Gebühren Schmutzwasser 1,35 €/m ³ Abwasser entsorgte Menge: 530.032,12 m ³ (siehe Lagebericht)	641.812,57	Gebühren Schmutzwasser 1,35 Euro/m ³ entsorgte Menge: 522.020,00 m ³ (siehe Lagebericht)
46110 Erlös Niederschlagswasser	256.000	245.912,15	-10.087,85	Gebühren Niederschlagswasser 0,35 €/m ² veranlagte Fläche: 732.578,25 m ²	254.446,08	Gebühren Niederschlagswasser 0,35 Euro/m ² veranlagte Fläche: 734.034 m ²
46300 Straßenentwässerungsbeitrag	198.500	233.606,00	35.106,00		217.951,00	
40900 Auflösung Ertragszuschüsse	254.000	254.196,96	196,96		259.822,04	
46910 Abwassererstattung Atzenberg von Bad Schussenried	3.800	2.942,72	-857,28		3.484,66	
46900 Sonstige Umsatzerlöse (dezentrale Abwasserbeseitigung)	300	239,03	-60,97		448,55	
48400 Erlöse Dritte	500	2.748,16	2.248,16	Verkauf von Schrott u.ä.	20,40	
Summe Umsatzerlöse	1.414.100	1.434.735,90	20.635,90		1.377.985,30	
2. Sonstige betriebliche Erträge						
53300 Erträge aus Nachaktivierung	80.000	36.025,69	-43.974,31	Umsetzung des GPA-Berichtes, siehe Erläuterungen Lagebericht, Ansatz sehr schwer zu schätzen, abhängig vom Baufortschritt der Investitionen	65.101,07	Umsetzung des GPA-Berichtes, siehe Erläuterungen Lagebericht, Ansatz sehr schwer zu schätzen, abhängig vom Baufortschritt der Investitionen
53440 Versicherungsentschädigungen	0	4.572,05	4.572,05	Entschädigung Versicherung Überspannungsschaden	2.175,95	Entschädigung Versicherung Einbruch Kläranlage
53450 Verzinsung Rückstellungen	950	18,03	-931,97	notwendige Abschlussbuchung WIBERA	939,49	notwendige Abschlussbuchung WIBERA
53460 Ausgleich Gebührenüberdeckung nach KAG	218.350	267.975,00	49.625,00	Auflösung Gebührenaussgleichsrückstellung laut Nachkalkulation	218.387,00	Auflösung Gebührenaussgleichsrückstellung laut Nachkalkulation
53471 Säumniszuschläge	350	402,75	52,75		389,50	
53472 Mahngebühren	100	228,40	128,40		179,60	
53480 Erlöse aus gebuchte Verbindlichkeiten	0	0,00	0,00		0,10	
53470 Andere betriebliche Erträge	0	0,00	0,00		1.901,34	Abrechnung Hausanschlusskosten für Bauplatz
Summe sonstige betriebliche Erträge	299.750	309.221,92	9.471,92		289.074,05	
3. Materialaufwand						
a) Aufwendungen für Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe und für bezogene Waren						
54010 Strombezug	75.000	113.610,87	38.610,87	sehr deutlich erhöhter Stromverbrauch (2017: 544.983 kWh, 2016: 379.203 kWh)	83.543,34	
54020 Heizung (Heizöl Kläranlage)	2.000	2.169,43	169,43		2.052,00	
54030 Wasserbezug	3.000	3.569,94	569,94	höherer Wasserverbrauch aufgrund Baumaßnahmen	1.402,29	
54120 Treibstoffe	1.100	1.216,96	116,96		1.131,30	
Summe a)	81.100	120.567,20	39.467,20		88.128,93	
b) Aufwendungen für bezogene Leistungen						
54380 Abwasseruntersuchung Kläranlage	1.800	0,00	-1.800,00		151,13	wird künftig bei 54741 verbucht, nebenstehender Betrag noch Rest, ansonsten bereits bei 54741 verbucht
54550 Werkstatteinrichtung, Eigenverbrauch	700	1.533,08	833,08		1.206,24	
54700 Wartung/Reparatur BHKW Kläranlage	12.000	372,30	-11.627,70	mit Vollwartungsvertrag neues BHKW	10.897,33	mehrere Reparaturen erforderlich
54710 Unterhaltung Kanalnetz	50.000	75.893,89	25.893,89		54.097,29	
54731 Entsorgung Klärschlamm	45.000	55.410,49	10.410,49		61.738,94	
54739 Sonstige Entsorgung (Kanalräumung usw.)	16.000	12.822,89	-3.177,11		12.239,10	

54741	Unterhaltung Kläranlage	90.000	102.028,38	12.028,38	übliche Unterhaltungsmaßnahmen	175.852,96	mehrere größere Sanierungsarbeiten - siehe Lagebericht
54747	Unterhaltung Fuhrpark	2.000	1.129,85	-870,15		3.153,02	
54751	Unterhaltung Retentionsbecken	600	1.491,97	891,97		956,68	
54752	Unterhaltung Regenüberlaufbecken	18.000	5.449,55	-12.550,45		26.231,24	erhöhte Reparatur- und Wartungsaufwendungen
54753	Unterhaltung städtische Pumpendruckleitungen	7.000	6.321,83	-678,17		5.196,19	
54754	Reinigung Kanäle	20.000	12.528,64	-7.471,36		9.230,12	
54770	Planfortschreibung	5.000	6.413,62	1.413,62		12.441,20	
54780	Fäkalienabfuhr	500	339,21	-160,79		147,56	
59060	Abwasserabgabe	37.000	45.692,42	8.692,42	Abrechnung 2016 mit Rückstellung für 2017	22.870,01	noch keine endgültige Abrechnung für 2016 erfolgt
	Summe b)	305.600	327.428,12	21.828,12		396.409,01	
	Summe Materialaufwand	386.700	447.995,32	61.295,32		484.537,94	
4. Personalaufwand							
a) Löhne und Gehälter							
	55200 Bruttobezüge		99.135,55			102.091,29	
	Summe a)		99.135,55			102.091,29	
b) soziale Abgaben und Aufwendungen für Altersversorgung und für Unterstützung							
	55206 AG Sozialversicherung		19.570,69			20.283,85	
	55208 AG ZVK		9.506,33			9.307,07	
	Summe b)		29.077,02			29.590,92	
	Summe Personalaufwand	132.000	128.212,57	-3.787,43	Rückstellungen haben sich reduziert, daher niedrigeres Ergebnis als im Vorjahr	131.682,21	
5. Abschreibungen auf immaterielle Vermögensgegenstände des Anlagevermögens und Sachanlagen							
	57100 Abschreibung Sachanlagen	725.500	676.769,42	-48.730,58	es wurden nicht so viele Maßnahmen in Betrieb genommen wie geplant waren	653.234,96	
	57400 außerplanmäßige Abschreibungen	0	0,00	0,00		38.262,47	Abschreibungen für Anlagen rückwirkend, die vor 2016 in Betrieb genommen werden konnten
	Summe Abschreibungen	725.500	676.769,42	-48.730,58		691.497,43	
6. Sonstige betriebliche Aufwendungen							
	58000 Einstellung Gebührenausgleichsrückstellung	0	0,00	0,00		-83.699,00	Dieser Betrag stellt den faktischen Verlust aus dem Jahr 2016 des Betriebes dar. Verluste können laut KAG zurück geführt werden.
	58400 Abschreibungen auf Forderungen	0	1.264,25	1.264,25		308,94	Ausbuchung verschiedener Forderungen aus Abwassergebühren
	59180 Rundfunkgebühren	0	354,12	354,12	rückwirkende Veranlagung	0,00	
	59190 Beiträge Mitgliedschaften	600	582,00	-18,00		579,00	
	59195 Aufwand Grunddienstbarkeiten	0	0,00	0,00		52,12	
	59200 Versicherungen	3.100	3.040,42	-59,58		3.044,03	
	59300 Bürombedarf, Drucksachen	100	0,00	-100,00		364,96	
	59350 Fachliteratur	150	25,61	-124,39		167,29	
	59400 Postaufwand	3.500	2.532,84	-967,16		-555,14	mit Korrektur Vorjahr, daher Einnahme
	59460 Telefonaufwand	3.200	2.888,70	-311,30		3.934,59	
	59600 Fahrtkosten Rufbereitschaft	800	512,05	-287,95		565,60	
	59700 Rechts- und Beratungsaufwand	18.000	25.429,90	7.429,90	Leistungen für gesplittete Abwassergebühr, Gebührenkalkulationen, Jahresabschluss	28.998,26	Rechnung GPA, Leistungen für gesplittete Abwassergebühr, Gebührenkalkulationen, Beratungsleistung für Dienst- und Betriebsanweisung Abwasseranlagen
	59730 EDV - Aufwand	12.000	14.152,60	2.152,60		14.084,40	
	59900 Verwaltungskostenbeitrag Stadt	147.350	135.916,87	-11.433,13		129.080,63	
	59910 Dienst- und Schutzkleidung	300	682,00	382,00		216,08	
	59950 Aus- und Fortbildung (mit Reisekosten)	500	266,25	-233,75		0,00	
	59990 Sonstige Aufwendungen	1.000	641,83	-358,17	Verzinsung Rückstellung Archivierung (Jahresabschlussbuchung)	1.069,80	Verzinsung Rückstellung Archivierung (Jahresabschlussbuchung)
	59991 Kontoführungsgebühren	900	738,26	-161,74		777,16	
	Summe sonstige betriebliche Aufwendungen	191.500	189.027,70	-2.472,30		98.988,72	

7. Sonstige Zinsen und ähnliche Erträge						
62100 Sonstige Zinsen und ähnliche Erträge	0	605,00	605,00	Zinseinnahmen Festgeld	280,95	Zinseinnahmen Festgeld
Summe sonstige Zinsen und ähnliche Erträge	0	605,00	605,00		280,95	
8. Zinsen und ähnliche Aufwendungen						
65100 Zinsen und ähnliche Aufwendungen	277.800	269.111,81	-8.688,19		260.690,50	
Summe Zinsen und ähnliche Aufwendungen	277.800	269.111,81	-8.688,19		260.690,50	
9. Ergebnis der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit	350	33.446,00	33.096,00		-56,50	
10. außerordentliche Erträge	0	0,00	0,00		0,00	
11. außerordentliche Aufwendungen	0	0,00	0,00		0,00	
12. außerordentliches Ergebnis	0	0,00	0,00		0,00	
13. Sonstige Steuern						
68100 Kraftfahrzeugsteuer	350	334,00	-16,00		334,00	
	350	334,00	-16,00		334,00	
14. Jahresgewinn/Jahresverlust (-)	0	33.112,00	33.112,00		-390,50	

Nachrichtlich

Verwendung des Jahresgewinns

- a) zur Tilgung des Verlustvortrages
- b) zur Einstellung in Rücklagen
- c) zur Abführung an den Haushalt der Gemeinde
- d) auf neue Rechnung vorzutragen

Behandlung des Jahresverlustes

- a) zu tilgen aus dem Gewinnvortrag
- b) aus dem Haushalt der Gemeinde auszugleichen
- c) auf neue Rechnung vorzutragen

Der Jahresgewinn wird auf neue Rechnung vorgetragen.

ERTRÄGE	1.713.850,00	1.744.562,82	1.667.340,30
AUFWENDUNGEN	1.713.850,00	1.711.450,82	1.667.730,80
<i>Ergebnis nachrichtlich</i>	<i>0,00</i>	<i>33.112,00</i>	<i>-390,50</i>

Betriebswerke Aulendorf
Betriebszweig Bauhof
 Jahresabschluss 2017

Plan-Ist Vergleich mit Erläuterungen

	Plan Abschlussjahr	Ergebnis Abschlussjahr	Differenz	kurze Erläuterungen zum Abschlussjahr	Ergebnis Vorjahr	kurze Erläuterungen zum Vorjahr
1. Umsatzerlöse						
48000 Erlöse Stadt Aulendorf	642.400	701.361,65	58.961,65	Stundensatz: 50,20 Euro für Quartal 1 - 3, danach 48,00 Euro	741.965,13	Stundensatz: 53,20 Euro
48050 Erlöse Wasserversorgung	122.900	156.779,25	33.879,25		128.801,25	
48100 Erlöse Abwasserbeseitigung	22.950	16.425,13	-6.524,87		21.686,55	
48200 Erlöse Aulendorf Tourismus	80.950	91.550,08	10.600,08		57.410,31	
48400 Erlöse Dritte	30.000	20.122,11	-9.877,89		15.515,88	
53472 Mahngebühren	0	8,00	8,00		9,30	
Summe Umsatzerlöse	899.200	986.246,22	87.046,22		965.388,42	
2. Sonstige betriebliche Erträge						
53000 Verkaufserlöse	0	800,00	800,00	Verkauf eines Fahrzeugs	0,00	
53440 Versicherungsentschädigungen	0	10.438,00	10.438,00	zwei Versicherungsschäden	1.306,95	Entschädigung für Unfall
53450/ Andere betriebliche Erträge	950	2.500,00	1.550,00	Stadt hat ein Fahrzeug geschenkt bekommen, muss auf diese Art eingebucht werden	0,00	
53470						
Summe sonstige betriebliche Erträge	950	13.738,00	12.788,00		1.306,95	
3. Materialaufwand						
a) Aufwendungen für Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe und für bezogene Waren						
54010 Strombezug	1.500	3.670,43	2.170,43	Teile bei 59100 enthalten	5.961,78	
54020 Heizung	500	238,69	-261,31	noch keine Endabrechnung erfolgt	117,39	mit Endabrechnung 2015 (Gutschrift)
54030 Wasserbezug	100	29,03	-70,97	bei 59100 enthalten	334,28	
54120 Treibstoffe	15.000	17.416,59	2.416,59		15.316,67	
54505 Materialverbrauch Dritte (wird weiterverrechnet)	3.000	1.484,66	-1.515,34	Material, das für den Weiteinsatz benötigt wird, wird über Ersatz wieder von Dritten bezahlt	7.226,87	Material, das für den Weiteinsatz benötigt wird, wird über Ersatz wieder von Dritten bezahlt
54550 Werkstatteinrichtung, Eigenverbrauch	6.000	7.184,68	1.184,68		7.463,04	
Summe a)	26.100	30.024,08	3.924,08		36.420,03	
b) Aufwendungen für bezogene Leistungen						
54742 Unterhaltung Bauhofgebäude mit eigenen Außenanlagen	1.000	1.936,56	936,56		890,65	
54747 Unterhaltung Fuhrpark+Maschinen	23.500	42.318,99	18.818,99	Unfallschaden in Höhe von rund 10 TC Instandgesetzt, Versicherung hat dies übernommen, zudem fallen jetzt immer wieder teure Reparaturen für den Fuhrpark an	37.365,77	
59130 Anmietung von Maschinen u.ä.	250	2.016,45	1.766,45		1.648,74	
59140 Prüfung elektrischer Betriebsmittel	600	0,00	-600,00		681,14	
Summe b)	25.350	46.272,00	20.922,00		40.586,30	
Summe Materialaufwand	51.450	76.296,08	24.846,08		77.006,33	
4. Personalaufwand						
a) Löhne und Gehälter						
55200 Bruttobezüge		544.414,50			476.646,23	
Summe a)		544.414,50			476.646,23	

b) soziale Abgaben und Aufwendungen für Altersversorgung und für Unterstützung						
55206 AG Sozialversicherung		109.823,51			96.124,79	
55208 AG ZVK		49.688,99			43.461,42	
56200 Beiträge zur Berufsgenossenschaft		0,00			324,63	
56500 ZVK Beiträge Löhne		15,00			20,00	
Summe b)		159.527,50			139.930,84	
Summe Personalaufwand	662.800	703.942,00	41.142,00	siehe Erläuterungen im Lagebericht	616.577,07	siehe Erläuterungen im Lagebericht
4. Abschreibungen auf immaterielle Vermögensgegenstände des Anlagevermögens und Sachanlagen						
57100 Abschreibung Sachanlagen	44.500	51.747,93	7.247,93	es erfolgten noch Neuanschaffungen nach dem fiktiven Abschreibungslauf für 2017, daher deutlich über Planansatz	44.612,38	
Summe Abschreibungen	44.500	51.747,93	7.247,93		44.612,38	
6. Sonstige betriebliche Aufwendungen						
58400 Abschreibung von Forderungen	0	0,00	0,00		0,69	
59100 Miete mit Nebenkosten für Bauhofgebäude und Fahrzeughalle	60.700	59.593,85	-1.106,15		59.987,21	
59180 Rundfunkgebühren	0	4.958,28	4.958,28	GEZ seit 2013 nachveranlagt	0,00	
59190 Gebühren/Mitgliedschaften	0	30,00	30,00		30,00	
59200 Versicherungen	6.500	8.249,34	1.749,34	Versicherungsbeiträge haben sich erhöht	7.462,19	
59300 Bürobedarf	200	302,09	102,09		62,04	
59301 Büroeinrichtung	150	0,00	-150,00		0,00	
59350 Fachliteratur	700	400,11	-299,89	Aushangsgesetze, Gefahr- und Arbeitsstellensicherung u.ä.	785,73	Aushangsgesetze, Gefahr- und Arbeitsstellensicherung u.ä.
59460 Telefon	1.300	1.416,82	116,82		1.728,91	
59600 Fahrtkosten Rufbereitschaft	500	806,09	306,09		865,35	
59700 Rechts- und Beratungsaufwand	3.000	10.990,28	7.990,28	ab 2017 wurde eine Rückstellung für das aktuelle Jahr gebildet, deshalb Aufwendungen höher als sonst	8.706,20	
59730 EDV - Aufwand	8.000	10.454,14	2.454,14	regulärer Aufwand, es fiel ein Sonderaufwand für eine Neueinrichtung einer Arbeitsmaske an	8.354,78	
59900 Verwaltungskostenbeitrag Stadt	51.400	50.021,63	-1.378,37	Personalkosten haben sich erhöht	40.257,46	
59910 Dienst- und Schutzkleidung	4.600	3.440,82	-1.159,18		5.922,29	
59950 Aus- und Fortbildung mit Reisekosten	750	3.175,26	2.425,26	notwendiges EDV-Seminar und Seminar für Arbeitssicherheit für die Mitarbeiter	1.841,06	
59990 Sonstige Aufwendungen	500	3.139,95	2.639,95	Aufwendungen für mehrere Stellenausschreibungen und Nachruf	2.055,97	Aufwendungen für mehrere Stellenausschreibungen
59991 Kontoführungsgebühren	350	533,42	183,42		504,90	
Summe sonstige betriebliche Aufwendungen	138.650	157.512,08	18.862,08		138.564,78	
7. Sonstige Zinsen und ähnliche Erträge						
53473 Zinserträge	0	0,00	0,00		0,00	
Summe sonstige Zinsen und ähnliche Erträge	0	0,00	0,00		0,00	
8. Zinsen und ähnliche Aufwendungen						
65100 Zinsaufwendungen gesetzliche Rückstellungen	150	83,00	-67,00	Verzinsung Rückstellung (59990)	251,00	Verzinsung Rückstellung (59990)
Summe Zinsen und ähnliche Aufwendungen	150	83,00	-67,00		251,00	
9. Ergebnis der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit	2.600	10.403,13	7.803,13		89.683,81	

10. außerordentliche Erträge	0	0,00	0,00	0,00
11. außerordentliche Aufwendungen	0	0,00	0,00	0,00
12. außerordentliches Ergebnis	0	0,00	0,00	0,00
13. Sonstige Steuern				
68100 Kraftfahrzeugsteuer	2.000	2.473,13	473,13	2.414,78
	2.000	2.473,13	473,13	2.414,78
14. Jahresgewinn/Jahresverlust (-)	600	7.930,00	7.330,00	87.269,03

Nachrichtlich

Verwendung des Jahresgewinns

- a) zur Tilgung des Verlustvortrages
- b) zur Einstellung in Rücklagen
- c) zur Abführung an den Haushalt der Gemeinde
- d) auf neue Rechnung vorzutragen

Behandlung des Jahresverlustes

- a) zu tilgen aus dem Gewinnvortrag
- b) aus dem Haushalt der Gemeinde auszugleichen
- c) auf neue Rechnung vorzutragen

Der Jahresgewinn wird auf neue Rechnung vorgetragen.

ERTRÄGE	900.150,00	999.984,22	966.695,37
AUFWENDUNGEN	899.550,00	992.054,22	879.426,34
<i>Ergebnis nachrichtlich</i>	<i>600,00</i>	<i>7.930,00</i>	<i>87.269,03</i>

Betriebswerke Aulendorf (konsolidierte Kurzfassung)

Jahresabschluss 2017

Plan-Ist Vergleich

	Plan Abschlussjahr	Ergebnis Abschlussjahr	Differenz	Ergebnis Vorjahr
Umsatzerlöse	2.313.300	2.420.982,12	107.682,12	2.343.373,72
Sonstige betriebliche Erträge	300.700	322.959,92	22.259,92	290.381,00
Zinsen und ähnliche Erträge	0	605,00	605,00	280,95
außerordentliche Erträge	0	0,00	0,00	0,00
SUMME ERTRÄGE	2.614.000	2.744.547,04	130.547,04	2.634.035,67
Materialaufwand	438.150	524.291,40	86.141,40	561.544,27
Personalaufwand	794.800	832.154,57	37.354,57	748.259,28
Abschreibung Sachanlagen	770.000	728.517,35	-41.482,65	736.109,81
Sonstige betriebliche Aufwendungen	330.150	346.539,78	16.389,78	237.553,50
Zinsen und ähnliche Aufwendungen	277.950	269.194,81	-8.755,19	260.941,50
außerordentliche Aufwendungen	0	0,00	0,00	0,00
Steuern	2.350	2.807,13	457,13	2.748,78
SUMME AUFWENDUNGEN	2.613.400	2.703.505,04	90.105,04	2.547.157,14
Jahresergebnis	600	41.042,00	40.442,00	86.878,53

ABWASSERGEBÜHRENKALKULATION - BEREICH NIEDERSCHLAGSWASSER

Fortschreibung der bereinigten Rechnungsergebnisse und Einrechnung in die Gebührenkalkulation

Gebührenkalkulation	einzurechnende Vorjahresergebnisse								bereinigtes Rechnungsergebnis	Anmerkungen
	1997 - 2001	2003-2005	2006	2007 - 2009	2010-2011	2012	2013	2014		
2002									-110.463 €	wurde nicht in die weiteren Kalkulationen einbezogen, siehe Erläuterungstext
2003-2005	596.515 €								-264.395 €	
2006	176.017 €								194.498 €	Aufteilung erforderlich: Schmutzwasser 144.065 Euro, Niederschlagswasser 50.433 Euro
2007 - 2009		264.395 €							43.765 €	Aufteilung erforderlich: Schmutzwasser 32.417 Euro, Niederschlagswasser 11.348 Euro
2010-2011			50.433 €						-8.297 €	
2012				11.348 €					23.803 €	
2013					-2.766 €				86.107 €	1/3 von 2010-2011 einbezogen
2014					-2.766 €				55.218 €	1/3 von 2010-2011 einbezogen
2015					-2.766 €	23.803 €			-2.150 €	1/3 von 2010-2011 einbezogen plus Überdeckung 2012
2016							17.666 €	17.665 €	-12.858 €	25 % von Gesamtergebnis der Jahre 2013 (86.107 €) und 2014 (55.218 €)
2017							31.000 €		-39.899 €	
Kontrollsumme	772.532 €	264.395 €	50.433 €	11.348 €	-8.297 €	23.803 €	48.666 €	17.665 €		

Bei Einhaltung der Planzahlen ergeben sich am Ende des Planungszeitraums die nachfolgenden bereinigten Rechnungsergebnisse, die in die Kalkulation der Folgejahre einzubringen sind:

Die markierten Vorjahresergebnisse von 1997 - 2005 sind nicht anteilig auf Schmutz- und Niederschlagswasser aufgeteilt worden, weil dies aufgrund der bereits erfolgten Einrechnung nicht notwendig ist. Diese stellen daher ein Gesamtergebnis für die zentrale Abwasserbeseitigung dar.

aus	bereinigtes Rechnungsergebnis	2018	2019	2020	2021	2022	2023	2024		
2013	86.107 €	37.441 €								
2014	55.218 €	2.559 €	34.994 €							
2015	-2.150 €		-2.150 €							
2016	-12.858 €		-12.858 €							
2017	-39.899 €		-13.300 €	-13.300 €	-13.299 €					
Kontrollsumme		40.000 €	6.687 €	-13.300 €	-13.299 €					

Die GPA hat im Rahmen ihres Prüfungsberichtes 2008 (RN 113) festgestellt, dass die Gebührenunterdeckung des Jahres 2002 in Höhe von 110.463 € nicht ausgeglichen wurde. Dies liegt vermutlich daran, dass es 2002 keine korrekte Kalkulation gab. (siehe dazu die Unterlagen im Ordner Abwasser Nachkalkulation 2002).

ABWASSERGEBÜHRENKALKULATION - BEREICH SCHMUTZWASSER

Fortschreibung der bereinigten Rechnungsergebnisse und Einrechnung in die Gebührenkalkulation

Gebührenkalkulation	einzurechnende Vorjahresergebnisse								bereinigtes Rechnungsergebnis	Anmerkungen
	1997 - 2001	2003-2005	2006	2007 - 2009	2010-2011	2012	2013	2014		
2002									-110.463 €	wurde nicht in die weiteren Kalkulationen einbezogen, siehe Erläuterungstext
2003-2005	596.515 €								-264.395 €	
2006	176.017 €								194.498 €	Aufteilung erforderlich: Schmutzwasser 144.065 Euro, Niederschlagswasser 50.433 Euro
2007 - 2009		-264.395 €							43.765 €	Aufteilung erforderlich: Schmutzwasser 32.417 Euro, Niederschlagswasser 11.348 Euro
2010-2011			144.065 €						115.352 €	
2012				32.417 €					69.299 €	
2013					57.555 €				398.371 €	1/3 von 2010-2011 plus Korrektur Rückerstattung Abwasserabgabe von 2010-2011 von 19.104,00 Euro eingerechnet
2014					57.555 €				333.853 €	1/3 von 2010-2011 plus Korrektur Rückerstattung Abwasserabgabe von 2010-2011 von 19.104,00 Euro eingerechnet
2015					57.555 €	69.299 €			124.666 €	1/3 von 2010-2011 plus Korrektur Rückerstattung Abwasserabgabe von 2010-2011 von 19.104,00 plus Überdeckung aus 2012
2016							91.528 €	91.528 €	-70.841 €	25 % von Gesamtergebnis der Jahre 2013 (398.371 €) und 2014 (333.853 €)
2017							250.000 €		53.824 €	
Kontrollsumme	772.532 €	-264.395 €	144.065 €	32.417 €	172.665 €	69.299 €	341.528 €	91.528 €		

Bei Einhaltung der Planzahlen ergeben sich am Ende des Planungszeitraums die nachfolgenden bereinigten Rechnungsergebnisse, die in die Kalkulation der Folgejahre einzubringen sind:

Die markierten Vorjahresergebnisse von 1997 - 2005 sind nicht anteilig auf Schmutz- und Niederschlagswasser aufgeteilt worden, weil dies aufgrund der bereits erfolgten Einrechnung nicht notwendig ist. Diese stellen daher ein Gesamtergebnis für die zentrale Abwasserbeseitigung dar.

aus	bereinigtes Rechnungsergebnis	2018	2019	2020	2021	2022	2023	2024		
2013	398.371 €	56.843 €								
2014	333.853 €	163.157 €	79.168 €							
2015	124.666 €			124.666 €						
2016	-70.841 €		-17.710 €	-53.131 €						
2017	53.824 €				53.824 €					
Kontrollsumme		220.000 €	61.458 €	71.535 €	53.824 €					

Die GPA hat im Rahmen ihres Prüfungsberichtes 2008 (RN 113) festgestellt, dass die Gebührenunterdeckung des Jahres 2002 in Höhe von 110.463 € nicht ausgeglichen wurde. Dies liegt vermutlich daran, dass es 2002 keine korrekte Kalkulation gab. (siehe dazu die Unterlagen im Ordner Abwasser Nachkalkulation 2002).